

Budget 2021

Haushaltssatzung
des Kreises Lippe
Produkthaushalt



Lippe *service*

Inhaltsverzeichnis	Seite	
Teil I: Haushaltssatzung und Vorbericht	I a	weiße Seiten
Haushaltssatzung - Entwurf	1 - 15	
Vorbericht zum Budget 2021	17 - 82	
Anlagen zur Haushaltssatzung	I b	
Vorbemerkung zu den Haushaltsanlagen	1 - 2	
Anlage 1: Vorbericht	Vgl. oben	
Anlage 2: Stellenplan	Rote Seiten	
Anlage 3: Haushaltsquerschnitt	3 - 10	
Anlage 4: Übersicht voraussichtlicher Stand Verbindlichkeiten	11 - 12	
Anlage 5: Übersicht voraussichtliche Entwicklung Eigenkapital	13 - 16	
Anlage 6: Übersicht Verpflichtungsermächtigungen	17 - 18	
Anlage 7: Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz Vorvorjahr	19 - 24	
Anlage 8: Wirtschaftslage der Beteiligungen / Finanzbeziehungen	25 - 28	
Anlage 9: Wirtschaftspläne / Rechnungen Sondervermögen	29 - 42	
Anlage 10: Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen	43 - 52	
Anlage 11: prog. Haushaltsbelastung COVID-19-Pandemie	53 - 54	
Ergebnisplan	57	
Finanzplan	61	
Abkürzungsverzeichnis	63 - 75	
Anlagen zum Vorbericht		
Übersicht Budgetveränderungen / Investitionen	79 - 88	
Teil II: Produkthaushalt im Überblick	II	Gelbe Seiten
Produktübersicht nach NKF	1 - 12	
Teilpläne auf Produktbereichsebene	13 - 32	
Übersicht Interne Leistungsverrechnungen	33 - 35	
Teil III: Produktbuch	III	Blaue Seiten
Produkthaushalt 2021 – Produktbuch nach NKF	1 - 464	

Haushaltssatzung 2021

Entwurf der
Haushaltssatzung 2021
des Kreises Lippe

**Entwurf der Haushaltssatzung
des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe mit Beschluss vom **TT.MM.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	532.223.690.- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	540.754.031.- EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	0.- EUR
somit auf	-8.530.341.- EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	518.340.082.- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	529.597.636.- EUR
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von	0.- EUR
im Ergebnisplan	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.284.574.- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	76.256.168.- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	508.196.644.- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	466.513.300.- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

31.838.594.- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

43.609.150.- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.530.341.- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000.- EUR

festgesetzt.

§ 6

- a) Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **35,035 %** der Bemessungsgrundlagen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt.
- b) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten (kreisangehörige Städte und Gemeinden ohne die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo), wird zur Deckung des Nettoausgabebedarfes des Kreisjugendamtes eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung zur Kreisumlage) von **23,031 %** der Bemessungsgrundlagen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhoben.
- c) Von den Städten und Gemeinden, die Schüler in die Kreisgesamtschule in Lemgo entsenden, wird zur Deckung des Netto-Ausgabebedarfes der Kreisgesamtschule im Haushaltsjahr 2021 eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung zur Kreisumlage)

aufgrund der Schülerzahl nach dem voraussichtlichen Stand vom 15.10.2020 erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastung werden nach den für die Städte und Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Kreis Gesamtschule in Lemgo besuchen, geltenden Umlagegrundlagen folgendermaßen festgesetzt:

Stadt / Gemeinde	Umlagesatz	
Bad Salzuflen	0,00357	%
Barntrup	0,23526	%
Blomberg	0,08866	%
Detmold	0,00172	%
Dörentrup	0,63398	%
Extertal	0,15892	%
Horn-Bad Meinberg	0,00171	%
Kalletal	0,34112	%
Lage	0,13355	%
Lemgo	0,48303	%
Schieder-Schwalenberg	0,00413	%

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben. Gemäß § 247 Abs. 2 BGB ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, den aktuellen Stand des Basiszinssatzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser beträgt zum Jan. 2021 - 0,88 %, der Verzugszinssatz für das Haushaltsjahr 2021 wird daher auf **4,12 %** festgesetzt.

§ 7

Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen

- innerhalb der einzelnen Fachbereiche,
- innerhalb des Referats Landrat und strategische Steuerung,
- innerhalb des Bereiches Revision und Recht,
- innerhalb der Kreispolizeibehörde,

- innerhalb des Fachdienstes Planen und Bauen,
- innerhalb des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und
- innerhalb des Fachdienstes Bildung, Demographie und Zukunftsthemen

gem. § 21 Abs. 1 KomHVO mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenstellen (Bauunterhaltung, Bewirtschaftung, Telefonie und Mieten)
- der bilanziellen Abschreibungen sowie
- der internen Verrechnungen

jeweils zu einem Budget verbunden. In dem Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

Genehmigung von Budgetverschlechterungen

Hinweis: Die Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen ergibt sich aus der nachstehenden Anlage.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch Mehrerträge innerhalb des Budgets gedeckt werden:

Über- und außerplanmäßige
Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2

Zuständigkeit

Entscheidung durch Leitung
der in § 7 genannten Budgets

Über- und außerplanmäßige
Aufwendungen der Gruppen 4 und 5

Genehmigung der
Kämmerin/des Kämmerers

Außerplanmäßige Aufwendungen, die durch Einsparungen bei Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt werden:

Außerplanmäßige
Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2

Zuständigkeit

Entscheidung durch Leitung
der in § 7 genannten Budgets

Außerplanmäßige
Aufwendungen der Gruppen 4 und 5

Genehmigung der
Kämmerin/des Kämmerers

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch das Gesamtbudget gedeckt werden:

		Zuständigkeit
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	über 250.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. 250.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	über 50.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. 50.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

Budgetverschlechterungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen:

		Zuständigkeit
Budgetverschlechterungen, die sich durch Überschreitung Eckwert Personal- und Versorgungsaufwand ergeben	über 500.000 EUR	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. 500.000 EUR	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Überschreitung Personal- und Versorgungsaufwand innerhalb eines Budgets bei Einhaltung des Eckwertes		Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen:

		Zuständigkeit
Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	bis einschl. 60.000 EUR bei Einhaltung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätig- keit im Rahmen des Finanzplanes	Entscheidung durch Leitung der in § 7 genannten Budgets
	über 60.000 EUR	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	bis einschl. 250.000 EUR bei Einhaltung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätig- keit im Rahmen des Finanzplanes	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
	über 250.000 EUR	Genehmigung des Kreistages

Entsprechend ist bei Budgetverschlechterungen im Finanzplan zu verfahren.

§ 9

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin umzuwandeln.

Detmold, den 25.01.2021

Aufgestellt



Kämmerer

Festgestellt



Landrat

Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen

Für die Einteilung der Aufwendungen gelten die folgenden Gruppen:

Gruppe 1

Aufwendungen, die dem Grunde und der Höhe nach aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt sind

Dispositionsrahmen: 0 %

Gruppe 2

Aufwendungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sind, jedoch geringfügig beeinflusst werden können

Dispositionsrahmen: 5 %

Gruppe 3

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Dispositionsrahmen: Stellenplan

Gruppe 4

Aufwendungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften grundsätzlich geleistet werden müssen, jedoch der Höhe nach variabel sind

Dispositionsrahmen: 50 %

Gruppe 5

Aufwendungen, zu deren Leistung keine detaillierten Rechtsvorschriften bestehen

Dispositionsrahmen: 100 %

Für die Einteilung der Erträge gelten die folgenden Gruppen:

Gruppe 1

Erträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt sind und die gar nicht oder nur geringfügig beeinflusst werden können

Gruppe 2

Erträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften erhoben werden müssen, jedoch der Höhe nach variabel sind

Gruppe 3

Erträge, die in Zusammenhang mit Personalaufwendungen stehen

Gruppe 4

Erträge, zu deren Erhebung keine detaillierten Rechtsvorschriften bestehen bzw. die mit Aufwendungen der Gruppe 5 korrespondieren

Die vorstehende Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen gilt entsprechend für die Einteilung der Auszahlungen und Einzahlungen.

Bestimmungen über Deckungsvermerke

A. Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Es werden alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ferner werden die Aufwendungen der allgemeinen Finanzierungsmittel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt entsprechend bei Auszahlungen.

Davon ausgenommen sind:

- Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören,
- die Verfügungsmittel des Landrates (Produkt 01 01 02; Konto 54910001),
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- die Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenstellen und
- die Abschreibungen und
- die internen Leistungsverrechnungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und internen Verrechnungen werden zentral bewirtschaftet und sind im Gesamt-Budget gegenseitig deckungsfähig. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenstellen werden zentral bewirtschaftet und dem Budget des FB 1 – Service – zugeordnet.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die jeweiligen Auszahlungen.

B. Übertragbarkeit nach § 22 Abs. 1 KomHVO

Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden für übertragbar erklärt.

C. Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt. Die Darstellung erfolgt produktorientiert.

- **Erträge/Aufwendungen mit korrespondierenden Ein-/Auszahlungskonten**, die Zweckbindungsvermerke gelten sinngemäß auch für die Zahlungskonten:

Produkt 01 01 02: Unterstützung Verwaltungsführung, politische Gremien

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410101	Fördermittel Land NRW – Ehrenamt	53180102	Fördermittel Land NRW - Ehrenamt

Produkt 01 02 01: Gleichstellung

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44610001	Sonstige Verwaltungs- und Betriebserträge	54290004	sonstige Geschäftsaufwendungen
44820001	Kostenerstattung von Gemeinden		

Produkt 01 04 02: Beihilfe

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44880151	Erstattungen von Dritten – Rabatte für Arzneimittel	52310151	Erstattungen an das Land – Rabatte für Arzneimittel

Produkt 01 04 05: Finanzmanagement

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44880166	Erstattung Beiträge kommunaler Schadensausgleich	54290168	Umlage kommunaler Schadensausgleich

Produkt 02 02 01: Veterinärangelegenheiten

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44880211	Kostenerstattung Tierschutzmaßnahmen	52910211	Aufwendungen für Tierschutzmaßnahmen

Produkt 02 05 03: Wahlen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410243	Zuweisung Land für Wahlkosten - Landtagswahl	53120243	Zuweisungen an Gemeinden für die Kosten der Landtagswahl
		52910243	Kosten Landtagswahl
Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410242	Zuweisung Land für Wahlkosten – Bundestagswahl	53120242	Zuweisungen an Gemeinden für die Kosten der Bundestagswahl
		52910242	Kosten Bundestagswahl
Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410241	Zuweisungen vom Land für Wahlkosten Europawahl	53120241	Zuweisungen an Gemeinden für die Kosten der Europawahl
		52910241	Kosten Europawahl

Produkt 02 08 01: Zulassungen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
43110271	Verwaltungsgebühren	54430001	Körperschaftsteuer
		54440001	Gewerbesteuer Feinstaubplaketten

Produkt 02 09 01: Serviceleistungen Feuerwehrausbildungszentrum

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410281	Zuweisung Land Fahrerlaubniserweiterung	53120281	Weiterleitung Landeszuweisung Fahrerlaubniserweiterung
Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41410282	Zuweisung Land IdF-Lehrgänge	53120282	Weiterleitung Landeszuweisung IdF-Lehrgänge
Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
44820281	Erstattung zentrale Beschaffung Atemschutz für Dritte	54310281	Zentrale Beschaffung Atemschutz für Kommunen

Produkt 02 09 02: Katastrophenschutz

Ergebniskonto 44800286	Erträge Erstattung Bund für die Instandsetzung von Fahrzeugen	Ergebniskonto 52510286	Aufwendungen Unterhaltung von Bundesfahrzeugen
Ergebniskonto 44810286	Erträge Erstattung Land (Kreispauschale)	Ergebniskonto 54290287	Aufwendungen Überörtliche und landesweite Hilfsmaßnahmen

Produkt 03 01 02: Schulamtsverwaltung

Ergebniskonto 41410311	Erträge Zuweisung Land für künstlerisch-kulturelle Bildung	Ergebniskonto 53180311	Aufwendungen Zuweisung an Schulträger für künstlerisch-kulturelle Bildung
Ergebniskonto 41410312	Erträge Zuweisung Land für Landessportfest	Ergebniskonto 53180312	Aufwendungen Zuschüsse Landessportfest

Produkt 03 01 03: Bildung

Ergebniskonto 41410322	Erträge Zuweisung Land Bildungsnetzwerk Inklusion	Ergebniskonto 53180322	Aufwendungen Projekt Bildungsnetzwerk Inklusion
Ergebniskonto 41410323	Erträge Kommunale Koordinierung	Ergebniskonto 53180323	Aufwendungen Zuschuss übrige Bereiche Kommunale Koordinierung Bildung
Ergebniskonto 41410324	Erträge Zuweisung Land Schulsozialarbeit	5011 – 5141 Ergebniskonto 53120301	anteiliger Personalaufwand Aufwendungen Personalkostenzuschuss Schulsozialarbeit

Produkt 05 03 01: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Ergebniskonto 44910001	Erträge Leistungsbeteiligung Kosten Unterkunft und Heizung nach SGB II	Ergebniskonto 53330001	Aufwendungen Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende
44910021	Leistungsbeteiligung Bund Flüchtlingskosten		
44910031	Leistungsbeteiligung Bund Umsetzung Bundesteilhabegesetz		
Ergebniskonto 44910011	Erträge Leistungsbeteiligung Bund Bildung und Teilhabe	Ergebniskonto 53380001 bis 53380007	Aufwendungen Leistungen Bildung und Teilhabe

Produkt 05 03 03: Grundsicherung im Alter

Ergebniskonto 44960001	Erträge Leistungsbeteiligung Grundsicherung im Alter	Ergebniskonto 53310561 bis 53320571	Aufwendungen Leistungen der Grundsicherung
----------------------------------	--	--	--

Produkt 05 03 06: Förderung von sozialen Einrichtungen und Diensten

Ergebniskonto 41410561	Erträge Zuweisung Land für Sucht- und Drogenberatung	Ergebniskonto 53180572	Aufwendungen Sucht- und Drogenberatung (Landesmittel)
Ergebniskonto 46510001	Erträge Gewinnanteile Sparkassen	Ergebniskonto 53180571	Aufwendungen Zuschuss Verein Alraune

Produkt 05 04 01: Fachdienst Integration

Ergebniskonto 41400581	Erträge Zuweisung Bund Bildungscoordination	Ergebniskonto 5011 – 5141	Aufwendungen anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410581	Erträge Zuweisung Land Kommunales Integrationszentrum	Ergebniskonto 5011 – 5141 53xx	Aufwendungen anteiliger Personalaufwand anteiliger Transferaufwand

Ergebniskonto 41410582	Erträge Zuweisung Land Projekt „Komm-An“	Ergebniskonto 5011 – 5141	Aufwendungen anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410586	Erträge Zuweisung Land Projekt „NRWelt-offen“	Ergebniskonto 5011 – 5141	Aufwendungen anteiliger Personalaufwand
41480581	Zuschüsse Dritter Projekt „NRWeltoffen“	53180588	Projektkosten „NRWeltoffen“
Ergebniskonto 41410587	Erträge Zuweisung Land zur Förderung der Integration in Kommunen	Ergebniskonto 53120591	Aufwendungen Zuweisung an Kommunen für Integrationsprojekte
Ergebniskonto 41410001	Erträge Zuweisungen lfd. Zwecke	Ergebniskonto 53120592	Aufwendungen Weiterleitung Integrationsmittel an Kommunen
Ergebniskonto 41410588	Erträge Zuweisung Land Servicestelle „Einwanderungsmanagement“	Ergebniskonto 53180589	Aufwendungen Projektkosten „Servicestelle Einwanderungsmanagement“
Ergebniskonto 41410589	Erträge Zuweisung Land Teilhabemanagement	5011 – 5141	anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410590	Erträge Zuweisung Land Fachpauschale Case-Management	Ergebniskonto 5011 – 5141	Aufwendungen anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410591	Erträge Zuweisung Land Projekt „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“	52320001	Erstattung an Gemeinden
		Ergebniskonto 53180594	Aufwendungen Projektaufwand „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Produkt 06 01 01: Tagesbetreuung

Ergebniskonto 41410001	Erträge Zuweisung Land	Ergebniskonto 53180601	Aufwendungen Zuschüsse für Kindergärten (freie Träger)
Ergebniskonto 41410604	Erträge Zuweisung Land-PlusKita	Ergebniskonto 53180604	Aufwendungen Weiterleitung Zuschüsse PlusKita
Ergebniskonto 41410606	Erträge Zuweisung Land – flexible Öffnungszeiten	Ergebniskonto 53180608	Aufwendungen Weiterleitung Zuschüsse flexible Öffnungszeiten
Ergebniskonto 41410608	Erträge Zuweisung Land aus U3-Förderung (Auflösung PRAP)	Ergebniskonto 53180606	Aufwendungen Zuschüsse Förderung U3-Ausbau (Auflösung ARAP)

Produkt 06 02 01: Jugendarbeit

Ergebniskonto 41400611	Erträge Zuweisung Bund Projekt „Demokratie Leben“	Ergebniskonto 53180616	Aufwendungen Projekt "Demokratie Leben"
----------------------------------	---	----------------------------------	---

Produkt 06 02 02: Bundeskinderschutz / Frühe Hilfen

Ergebniskonto 41400621	Erträge Zuweisung Bund „Modellprojekt Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“	Ergebniskonto 531806022	Aufwendungen Modellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“
Ergebniskonto 41410621	Erträge Zuweisung Land Bundeskinderschutzgesetz	5011 – 5141	anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410623	Erträge Zuweisung Land „kommunale Präventionsketten“	Ergebniskonto 53180626	Aufwendungen Aufwand Bundeskinderschutzgesetz
Ergebniskonto 41410624	Erträge Zuweisung Land – starke Netzwerke Elternbegleitung	5011 – 5141	anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 44810621	Erträge Erstattung Land für Betreuungsangebot für Flüchtlinge	Ergebniskonto 53180629	Aufwendungen Projekt „kommunale Präventionsketten“
		Ergebniskonto 53180628	Aufwendungen Starke Netzwerke Elternbegleitung
		5011-5141	anteiliger Personalaufwand
		Ergebniskonto 53310623	Aufwendungen Betreuungsangebot für Flüchtlinge

Produkt 06 03 03: Heimerziehung

Ergebniskonto 44810646	Erträge Erstattung Land für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge	Ergebniskonto 53320652	Aufwendungen Hilfe für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge
----------------------------------	---	----------------------------------	--

Produkt 07 01 02: Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

Ergebniskonto 41410721	Erträge Zuweisung Land Jugendarbeitsschutz	Ergebniskonto 53180721	Aufwendungen Aufwand Jugendarbeitsschutz
----------------------------------	--	----------------------------------	--

Produkt 09 01 01: Kreisentwicklung

Ergebniskonto 41400902	Erträge EU-Förderprojekt „Feedback“	Ergebniskonto 53180908 5011 – 5141	Aufwendungen EU-Projekt „Feedback“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410011	Erträge Zuweisung Land Projekt §Lippe re-klimatisiert“	Ergebniskonto 53180906 5011 – 5141	Aufwendungen Projekt „Lippe_Re-klimatisiert“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410902	Erträge Zuweisung Land Projekt „Smart Countryside“	Ergebniskonto 53180909 5011 – 5141	Aufwendungen Projekt „Smart Countryside“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410904 44880901	Erträge Zuweisung Land – Projekt „Rebirth Active School“ Erstattungen Dritter Projekt „Rebirth Active School“	Ergebniskonto 53180912 5011 – 5141	Aufwendungen Projekt „Rebirth Active School“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410905	Erträge Zuweisung Land – Projekt „Work and Care“	Ergebniskonto 53180905 5011 – 5141	Aufwendungen Projekt „Work and Care“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 44820902	Erträge Kostenerstattung Kommunen Fördermittelmanagement	Ergebniskonto 53180902 5011 – 5141	Aufwendungen Zentrales Fördermittelmanagement anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41400903	Erträge Zuweisung Projekt „Smarte LandRegionen“	Ergebniskonto 53180913	Aufwendungen Projekt „Smarte LandRegionen“

Produkt 09 01 02: Raumplanung

Ergebniskonto 41480916	Erträge Zuschüsse Dritter Dorfentwicklungsprojekt	Ergebniskonto 53180903 5011 -5141	Aufwendungen Dorfentwicklungsprojekte / ZK 2025 – 9.3.3 anteiliger Personalaufwand
----------------------------------	---	--	---

Produkt 09 02 04: Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement

Ergebniskonto 41400951	Erträge Zuweisung Bund „Innovationswettbewerb 5G“	Ergebniskonto 52910953 5011 -5141	Aufwendungen Projekt „5G Innovationswettbewerb“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41400953	Erträge Zuweisung Bund Projekt „mFund“	Ergebniskonto 52910952 5011 -5141	Aufwendungen Projekt „Open Data / mFund“ anteiliger Personalaufwand
Ergebniskonto 41410952	Erträge Zuweisung Land Projekt „5G Landwirtschaft“	Ergebniskonto 52910955 5011 -5141	Aufwendungen Projekt „5G Landwirtschaft“ anteiliger Personalaufwand

Produkt 13 01 01: Freiraumschutz und -entwicklung

Ergebniskonto 41411301	Erträge Zuweisung Land Förderprogramm „Biologische Vielfalt“	Ergebniskonto 52911310	Aufwendungen Projekt „Biologische Vielfalt“
Ergebniskonto 41411302	Erträge Zuweisung Land für Reitwege	Ergebniskonto 52421301	Aufwendungen Unterhaltung von Reitwegen
Ergebniskonto 41411304	Erträge Zuweisung Land Projekt „FIL/Flächen-Innovation-Lippe“	Ergebniskonto 52911306	Aufwendungen Projekt „FIL/Flächen-Innovation-Lippe“

Ergebniskonto 41411306	Erträge Zuweisung Land „Biodiversitätsstrategie“	Ergebniskonto 52911309	Aufwendungen „Biodiversitätsstrategie“
Ergebniskonto 41470001	Erträge Zuschüsse private Unternehmen	Ergebniskonto 52911311	Aufwendungen Projekt „Naturstadt“

Produkt 13 01 02: Landschaftspflege

Ergebniskonto 41411321	Erträge Zuweisung Land Fortführung Naturschutzgroßprojekt	Ergebniskonto 52911326	Aufwendungen Fortführung Naturschutzgroßprojekt
Ergebniskonto 41411322	Erträge Zuweisung Land „Begaauprojekt“	Ergebniskonto 52911327	Aufwendungen Umsetzung „Begaauprojekt“
Ergebniskonto 41411330	Erträge Zuweisung Land für Landschaftspläne	Ergebniskonto 52111301	Aufwendungen Unterhaltung in Landschaftsplangebieten
Ergebniskonto 44810001	Erträge Erstattung Land für Pflegemaßnahmen	Ergebniskonto 52911323	Aufwendungen Pflege von landeseigenen Flächen

Produkt 14 01 01: Allgemeiner Klimaschutz, Agenda 21

Ergebniskonto 41400001	Erträge Zuweisungen Bund	Ergebniskonto 52911404	Aufwendungen Entwicklung regionales, integriertes Wasserstoffkonzept
Ergebniskonto 41401401	Erträge Zuweisung Bund „Servicestellen Kommunen in der einen Welt“	Ergebniskonto 53181403	Aufwendungen Servicestelle „Kommunen in der einen Welt“
Ergebniskonto 41411401	Erträge Zuweisung Land European Energy-Award	Ergebniskonto 52911410	Aufwendungen Teilnahme am European Energy-Award
Ergebniskonto 41411402	Erträge Zuweisung Land Projekt Ökoprofit	Ergebniskonto 52911414	Aufwendungen Projekt Ökoprofit
Ergebniskonto 41411404	Erträge Zuweisung Land Projekt „Evolving Regions“	Ergebniskonto 52911415	Aufwendungen Projekt „Evolving Regions“
Ergebniskonto 41481411	Erträge Sponsorengelder Energieprojekt an Schulen	Ergebniskonto 52911401	Aufwendungen Energieprojekt an Schulen
Ergebniskonto 41481410	Erträge Sonst. Zuweisung Org. Beratung Interkommunaler Klimafuhrpark	Ergebniskonto 54291401	Aufwendungen Organisationsberatung interkommunaler Klimafuhrpark

Produkt 15 01 01: Wirtschafts- und Strukturförderung

Ergebniskonto 41411501	Erträge Zuweisung Land Breitbandkoordination	Ergebniskonto 5011 – 5141	Aufwendungen anteiliger Personalaufwand
----------------------------------	--	-------------------------------------	---

Produkt 15 01 02: Beteiligungen

Ergebniskonto 41411521	Erträge Pauschalzuweisung Land ÖPNV	Ergebniskonto 53151516	Aufwendungen Weiterleitung Pauschalzuweisung Land ÖPNV
Ergebniskonto 41411522	Erträge Zuweisung Land Ausbildungsverkehrspauschale	Ergebniskonto 53151515	Aufwendungen Weiterleitung Ausbildungsverkehrspauschale
Ergebniskonto 41411523	Erträge Zuweisung Land – Förderung Sozialticket	Ergebniskonto 53151512	Aufwendungen Weiterleitung Landesmittel Förderung Sozialticket

Produkt 15 01 03: Zuführungen an die Eigenbetriebe

Ergebniskonto 41412001	Erträge Zuweisung Land aus KP II (Auflösung PRAP)	Ergebniskonto 53151536	Aufwendungen Transferaufwand aus KP II (Auflösung ARAP)
Ergebniskonto 41412002	Erträge Zuweisung Land aus KInvFöG (Auflösung PRAP)	Ergebniskonto 53151535	Aufwendungen Transferaufwand aus KInvFöG (Auflösung ARAP)

Produkt 16 01 02: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
41412001	Zuweisung Land aus KP II (Auflösung PRAP)	53171612	Invest-Zuschuss Turnhalle Topehlenschule aus KP II (Auflösung ARAP)

➤ zweckgebundene **Ein-/Auszahlungskonten Umsatzsteuer:**

Produkt 01 04 01: Personalbetreuung

Finanzkonto	Einzahlungen, soweit umsatzsteuerpflichtig	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 01 08 02: Informationstechnik - IT

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 01 03 06: Gebäudewirtschaft

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 02 08 01: Zulassungen

Finanzkonto	Einzahlungen, soweit umsatzsteuerpflichtig	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 06 02 02: Bundeskinderschutz / Frühe Hilfen

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 09 02 01: Auftragsvermessungen

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 09 02 06: Benutzung des Liegenschaftskatasters

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 09 02 08: Wertgutachten, Wertauskünfte und Stellungnahmen

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 11 01 01: Sicherstellung der Abfallentsorgung

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuervorauszahlung

Produkt 13 01 02: Landschaftspflege

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
64210001	Holzverkauf u. sonst. Einnahmen	74420090	Umsatzsteuerzahllast

Produkt 15 01 04: Wilbaser Markt

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
65220001	Umsatzsteuer	74420090	Umsatzsteuerzahllast

➤ zweckgebundene **Ein-/Auszahlungskonten investiv:**

Produkt 13 02 01: Oberflächengewässer

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
I 6718002	Investitionszuwendung Land	I 6718002	Auszahlungen für Baumaßnahmen
68115001	Begaauenprojekt	78535001	Begaauenprojekt

Produkt 15 01 01: Wirtschafts- und Strukturförderung

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
I 8018001	Breitbandausbau Ortsteile	I 8018001	Breitbandausbau Ortsteile
68105001	Investitionszuweisung Bund	78535001	Baumaßnahmen Breitbandausbau
68115001	Investitionszuweisung Land		
68125001	Investitionszuweisung Gemeinden		

Produkt 15 01 03: Zuführungen an die Eigenbetriebe

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
I2016001	Investitionskostenzuschuss	I2016001	Investitionskostenzuschuss
68115031	KInvFöG – 2. Kapitel	78155021	KInvFöG – 2. Kapitel

Produkt 16 01 02: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
69270092	Umschuldung Kredite Kreditinsti- tut	79270093	Umschuldung Kredite Kreditinstitute

Die vorstehenden Konten sind damit von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

D. sonstige Vermerke nach §§ 78 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; 24 Abs. 5 KomHVO

Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 GO NRW kann die Haushaltssatzung weitere Vorschriften enthalten, die sich u.a. auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen beziehen; gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW sind die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen. Aufgrund der Beratungsergebnisse in den zuständigen Fachausschüssen werden folgende Sperrvermerke in die Haushaltssatzung aufgenommen:

Konto/Auftrag Bezeichnung	Inhalt
05 02 01 / I 5018003 Gesundheitszentrum Bad Salzflun	Der vorgesehene Investitionskostenzuschuss in Höhe von 2,2 Mio. € und die entsprechend eingeplante Verpflichtungsermächtigung erhalten einen Sperrvermerk nach vorstehenden Bestimmungen. Die Mittel sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Kreistag und einer zu realisierenden Förderung in das Budget eingestellt. Der bereits vorliegende Grundsatzbeschluss (Vorlage 36/2019) ermächtigt zur Fortführung der notwendigen Planung, diese ist endgültig durch den Kreistag zu beschließen.
09 02 04 / 52910953 Projekt 5G Innovations- wettbewerb	Der in den Jahren 2021 bis 2023 vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 870 T€ erhalten einen Sperrvermerk nach vorstehenden Bestimmungen. Die Mittel sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Kreistag und einer zu realisierenden Förderung in das Budget eingestellt. Der Ansatz ermächtigt zu notwendigen Vorplanungen.
14 01 01 / I 7020001 Klimaerlebniswelt Oerling- hausen	Der vorgesehene Investitionskostenzuschuss in Höhe von 6,2 Mio. € und die entsprechend eingeplante Verpflichtungsermächtigung erhalten einen Sperrvermerk nach vorstehenden Bestimmungen. Die Mittel sind vorbehaltlich einer

entsprechenden Beschlussfassung durch den Kreistag und einer zu realisierenden Förderung in das Budget eingestellt. Der bereits vorliegende Grundsatzbeschluss ermächtigt zur Fortführung der notwendigen Planung, diese ist endgültig durch den Kreistag zu beschließen.

15 01 02 / 53171511
**Projektförderung LTM
GmbH**

Für die Fortsetzung diverser, bisher von dritter Seite geförderter Projekte und Maßnahmen (GaesteNet; NatourEnergie) und für Regionale Projekte (Zukunftsfit Digitalisierung; Deutschlandreise; gesundes OWL als auch die Stärkung des Radtourismus - Tour de Lippe) sind Mittel in Höhe von 250 T€ zunächst pauschal für die nächsten Jahren vorgesehen. Die Mittel werden zunächst vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages zu den Projekten in den Haushalt eingestellt.

Vorbericht

Vorbericht zum
Budget 2021
des Kreises Lippe



Lippeservice

**Vorbericht
des Haushaltsplanes des Kreises Lippe
für das Haushaltsjahr 2021**

Nr.	Bezeichnung	Seite Teil 1a
1.	Vorbemerkung Kreishaushalt 2021 – Umstellung Finanzsoftware	20 - 23
2.	Auswirkungen der COVID-19 Pandemie	24 - 26
3.	Wesentliche Ziele und Strategien – Zukunftskonzept 2025	27
4.	Wesentliche Erträge und Aufwendungen Kreishaushalt	28 ff.
4.1	Wesentliche Ertragspositionen	28 ff.
4.1.1	Entwicklung Kostenerstattung KdU SGB II	28 - 29
4.1.2	Allgemeine Kreisumlage	29 - 38
4.1.3	Jugendamtsumlage	39 - 41
4.1.4	Gesamtschulumlage	41 - 42
4.1.5	Zuweisungen nach dem GFG	42 - 44
4.2	Wesentliche Aufwandspositionen	45 ff.
4.2.1	Landschaftsumlage	45 - 47
4.2.2	Personalaufwand	47 - 53
4.2.3	Produktbereich 5 - Sozialhilfeaufwendungen	54 - 58
4.2.4	Produktbereich 6 - Jugendhilfeaufwendungen	59 - 61
4.3	Ergebnisplan; Entwicklung Finanzplanjahre	62
4.3.1	Ergebnisplan 2021 komprimiert	62
4.3.2	Grafische Übersichten Ergebnisplan	63
4.3.3	Veränderungen Gesamtergebnisplan nach Kostenart - Vorjahre	64 - 65
4.3.4	Entwicklung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten	65 - 68
4.4	Haushaltsausgleich, Ausgleichsrücklage, Eigenkapital	69 -72
5.	Wesentliche Investitionen	72 ff.
5.1	Übersicht Investitionsplan	72 - 73
5.2	Maßnahmen kommunales Investitionsförderungsgesetz	74
5.3	Umsetzung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen	75
5.4	Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre	75
6.	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit ; Liquiditätskredite	76 ff.
6.1	Allgemeine Ausführungen	76
6.1.1	Finanzplan 2021 komprimiert	76 - 77
6.1.2	Grafische Übersichten Finanzplan	78
6.1.3	Entwicklung Liquiditätsdarlehen	79 - 80
7.	Belastung aus Eigenkapitalausstattung, Verlustübernahme	81

1. Vorbemerkung Kreishaushalt 2021 – Umstellung Finanzsoftware

Die bereits seit NKF-Einführung vom Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg-Lippe lizenzierte Finanzsoftware KIRP wird vom Hersteller nicht weitergepflegt und -entwickelt. Aufgrund auslaufender Lizenzverträge hat das KRZ bereits frühzeitig in einem breit angelegten Markterkundungs- und Auswahlverfahren unter Beteiligung der kommunalen Anwender eine Nachfolgesoftware ausgewählt.

Nach dem Umstieg erster Pilotanwender auf die neue Finanzsoftware **INFOMA Newsystem** (NSYS) bereits zum 01.01.2018 sind die weiteren Verbandsmitglieder des KRZ in 3 Umstiegswellen sukzessive in den Jahren 2019 bis 2021 auf die Nachfolgesoftware umgestiegen. Der Kreis Lippe hat sich dabei **gemeinsam mit dem Jobcenter Lippe** (Schnittmenge durch gemeinsame Vollstreckungsstelle) entschieden, zum **01.01.2021** den Umstieg zu realisieren.

Der Umstellungsprozess startete bereits im Okt. 2019 mit einer Informationsveranstaltung des KRZ für alle betroffenen MitarbeiterInnen unter Beteiligung des Personalrats, der Revision und der IT im Hause, in der Folge wurde ein umfangreiches Schulungsprogramm als **Inhouse-Schulung** sowohl für das **Kernteam** des Umstellungsprozesses (Mitarbeiter Finanzbuchhaltung – Jan. bis Mai 2020) als auch für die **Endanwender** (Mitarbeiter Fachbereiche – Okt. Bis Dez. 2020) entwickelt.

Erste Grundlagenschulungen konnten in interkommunaler Kooperation noch wie geplant erfolgen, weitere Schulungstermine für das Kernteam mussten dann infolge der Corona-Pandemie entfallen (1. Lockdown ab Mitte März) und wurden nach entsprechender Konzeption durch – inhaltlich abgespeckte - Online-Seminare und Telefonkonferenzen mit dem KRZ ersetzt.

Auch die geplanten **Endanwender-Schulungen** konnten ab Okt. 2020 nicht in dem vorgesehenen Rahmen durchgeführt werden. Anstelle von Präsenzveranstaltungen musste auch hier verstärkt auf Online-Angebote abgestellt werden, vertiefende Angebote für die Fachanwender wurden vom FB Finanzen selbst erarbeitet und ermittelt, ebenso wurden diverse Handouts entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Bausteine des Umstellungsprozesses waren/sind beispielhaft

- die **Überleitung der Produkt- und Kontenstruktur** (ca. 15.000 Buchungskonten) in die neue Finanzsoftware,
- die Migration der **Adressen** (Personenstammdaten),
- die korrekte Überleitung der **Altdaten** (RE 2019 und Planansatz 2020),
- die **Einrichtung** und Beplanung der Konten für 2021 ff,
- die **Anpassung** von **Schnittstellen** und **Vorverfahren** (Workflow),
- die korrekte Migration der **offenen Posten** (rd. 12.000) zum 31.12.2020 und
- die Migration der **Anlagenbuchhaltung** (folgt nach JR 2020)

Gleichwohl ist es gelungen, mit der neuen Finanzsoftware INFOMA-Newsystem den Haushalt 2021 bereits zu planen und zur Beratung vorzulegen. Auf einige strukturelle Veränderungen sei nachstehend hingewiesen:

5331100 Soziale Leistungen

005	002	001	Niedrigschwellige Hilfen	↻	05	02	01	5331 0501
005	002	003	Krankenhilfe a.v.E	↻	05	02	03	5531 0521
005	002	004	Ärztl. Behandlung	↻	05	02	04	5331 0531
005	003	002	Hilfe zum Lebensunterhalt	↻	05	03	02	5331 0551
005	003	003	Grundsicherung im Alter	↻	05	03	03	5331 0561

Um zum einen die gewohnte Transparenz / sprechende Bezeichnung von Konten beizubehalten, zum anderen den Migrationsaufwand nicht unnötig zu erhöhen, erfolgte die Kontenüberleitung nach folgenden Grundsätzen:

- Konten, die im ganzen Haushalt verwendet werden, erhalten eine weitgehend neutrale Bezeichnung und werden mit einheitlicher Numerik für den gesamten Haushalt verwendet. Individuelle Zusatzbezeichnungen (z.B. Versicherungsbeiträge Mandatsträger; Pflegeeltern etc.) entfallen insoweit und sind ggf. in den textlichen Erläuterungen aufgeführt.

Bsp.: 5446**0001** Versicherungsbeiträge

Für den gesamten Haushalt genutzte Konten erhalten an der 5. und 6. Stelle der Kontennumerik die Ziffern 00

- Individuell genutzte Konten erhalten zur leichteren Orientierung auch für die Sachbearbeiter in der Fachbereichen an der 5. und 6. Stelle der Kontennumerik nochmals die Ziffern des jeweiligen Produktbereichs (vgl. vorstehend).
- An ausgewählten Stellen im Haushalt wurde auf eine differenzierte Kontendarstellung verzichtet, so wurden z.B. die diversen Ertragskonten Benutzungsgebühren Rettungsdienst – Produkt 02 10 02 – (einzelnes Buchungskonto für jede Rettungswache) auf einem Gebührenkonto 4321**0291** zusammengeführt, eine Differenzierung der Ertrags-situation ist auch weiterhin auf im Hintergrund mit bedienten Kostenstellen je Rettungswache möglich.

1.3. Überleitung der investiven Produktsachkonten / Aufträge

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (68er und 78er Konten) wurden in KIRP bisher auf entsprechenden Produktsachkonten geplant und verbucht, größere Investitionsvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250 T€ oder Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, wurden auf einem Investitionsauftrag abgebildet, der alle Zahlungsströme (auch Zuweisungen Dritter zu diesen Projekten) bündelte.

NSYS benötigt für die Verbuchung investiver Zahlungen nunmehr grundsätzlich eine sog. Investitionsnummer:

- Je Produkt ist mind. ein Auftrag **A** xxxxxx angelegt worden, auf diesem werden alle kleineren Investitionsein- und –Auszahlungen gebündelt dargestellt. Diese Aufträge haben die einheitliche Bezeichnung **„Investitionen unter Wertgrenze“**

- Die bisher schon als Auftrag dargestellten Investitionen oberhalb der Wertgrenze werden auf entsprechende Aufträge I xxxxxx migriert, diese erhalten eine individuelle, sprechende Investitionsbezeichnung.

1.4. Sonstige Änderungen

- **Budgetübersichten nach NKF-Produktbereichen:**

Zwar können auch für die Mittelbewirtschaftung in INFOMA Newsystem Fachaufwendungen zu Budgets verbunden werden, eine nach Organisationsbereichen strukturierte Haushaltsdarstellung erfolgt dagegen nicht, die Hierarchien sind streng nach NKF-Produktrahmenplan aufgebaut und werden entsprechend abgebildet (vgl. Teil II HHB – gelbe Seiten)


- **Darstellung der Aufträge:**

Bei den Aufträgen können aktuell Angaben zum Gesamtausgabebedarf nur ermittelt werden aus den in der Jahresrechnung / Haushaltsplanung vorliegenden Werte, d.h. das Feld errechnet sich automatisch aus dem Ergebnis Jahresrechnung 2019 und den Planwerten 2020 bis 2024. Die **manuelle Erfassung** von Werten ist bisher leider **nicht möglich**.

Sofern also in Haushaltsjahren vor 2019 bereits Zahlungen erfolgten, fehlen diese in der Darstellung. Ebenso können z.B. in 2020 nicht verausgabte, 2021 neu veranschlagte Mittel hier zu fehlerhaften Darstellungen führen. An einer Problemlösung wird noch gearbeitet.

- **Gesamtfinanzrechnung:**

Die bisher vorgelegte Gesamtfinanzrechnung konnte in der Entwicklung der liquiden Mittel die geforderte Differenzierung zwischen eigenen und fremden / durchlaufenden Finanzmitteln nicht liefern, hier war immer ein sep. Blick auf das Produkt 90 90 90 – Fremde Finanzmittel – erforderlich. Die nach amtlichem Muster zur Gesamtfinanzrechnung vorgesehene Darstellung kann nunmehr abgebildet werden.

	Darstellung neu		Darstellung bisher
Saldo Finanzierungstätigkeit	-13.853.331,49		-13.853.331,49
= Änd. Bestand eigene Finanzmittel	2.220.791,01		2.055.675,10
+ Anfangsbestand Finanzmittel	5.490.970,14		5.490.970,14
+ Änd. Bestand fremde F-Mittel	-165.115,91		
= Liquide Mittel	7.546.645,24		7.546.645,24

2. Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Die Budgetentwicklung des Jahres 2020 und auch die Haushaltsplanung 2021 ff. ist massiv von den finanziellen Folgewirkungen der **Covid-19 Pandemie** geprägt. Während allein die finanziellen Folgewirkungen des **1. Lock-Downs im Frühjahr** weiterhin nur schwer abschätzbar und vor allem langfristig zu prognostizieren sind, ergeben sich ganz aktuell weitere Budgetbelastungen aus der **2. COVID-19 Infektionswelle**, welche die erneute Inbetriebnahme eines Diagnosezentrums in Lemgo erforderlich machte, darüber wurde ein Impfzentrum in der Phoenix-Contact-Arena betriebsbereit aufgebaut. Insgesamt sind zur Pandemiebekämpfung Personal- und Sachressourcen in erheblichem Umfang gebunden.

Die Folgen des Lockdowns auf den Arbeitsmarkt allgemein, insbesondere aber im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie im Bereich der Kulturschaffenden und Solo-Selbständigen sind derzeit kaum prognostizierbar. Andererseits ergeben sich durch diverse Gesetzesinitiativen von Bund und Land Budgetentlastungen, beispielhaft zu nennen sind:

- Gesetz zur **Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen** in kommunalen Haushalten (NKF-CIG)
- **Gesetz** zur Änderung des Grundgesetzes und **zur finanziellen Entlastung der Kommunen** und der neuen Länder
- **kommunaler Solidarpakt**, u.a. div. Überbrückungshilfen, verlängerte Zugangsmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld, Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung
- **Beteiligung des Landes NRW** an den Ertragsausfällen Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen
- **Finanzzusagen von Bund und Land** zur finanziellen Förderung der landesweit aufzubauenden Impfzentren und zur Mitfinanzierung von zusätzlichen Personalstellen im Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung und psychosozialen Betreuung etc.

Soweit derzeit absehbar, sind die aus der Pandemie resultierenden Budgetbelastungen in den Haushalt eingestellt, Aufwendungen für die Pandemiebekämpfung (Diagnosezentrum, Impfzentrum) sind im **Produkt 02 09 02 – Katastrophenschutz** – dargestellt. Erhebliche personelle Ressourcen im Bereich der Kontakt- und Quarantänenachverfolgung sind bei dem **Produkt 07 01 02 – Gesundheitsschutz und Umweltmedizin** – gebunden.

Grundsätzlich ergeben sich aber an vielen – auch auf den ersten „Blick“ nicht erwarteten – Stellen im Kreishaushalt pandemiebedingte Budgetbelastungen. Das „**Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten** und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ – **NKF-CIG** - ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten und dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um diese auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

§ 4 des NKF – CIG regelt zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 auszugsweise folgendes:

§ 4 - Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

- (1) Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.
- (2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.
- (3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.
- (4) Regelungen zu einem möglichen Doppelhaushalt – nicht abgedruckt
- (5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als **außerordentlicher Ertrag** in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist **im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern**. Die **Nebenrechnung** ist dem Vorbericht **als Anlage beizufügen**.
- (6) Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen.
- (7) ... weitere Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung – nicht abgedruckt

Bereits unter dem 30.10.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW einen Handlungsleitfaden für „Häufige Fragen und Antworten zum Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt.

Insbesondere zur „Isolation der Corona-bedingten Schäden auch in der mittelfristigen Finanzplanung hat das Ministerium mit Erlass vom 18.12.2020 nochmals explizit festgestellt, die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung sei gemäß § 84 GO NRW Bestandteil der Haushaltsplanung. Daher sei es geboten, für ... diese auch das NKF-CIG zugrunde zu legen – ausgehend von der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung der Haushaltsplanung 2020 (vor Corona). Die mittelfristige Finanzplanung, die Bestandteil der Haushaltsplanung 2021 ist, sei nach den gleichen Grundsätzen wie die Haushaltsplanung 2021 aufzustellen. **Eine Isolierung der Corona-bedingten Schäden sei vorzunehmen.**

Der Kreis Lippe hat für die Haushaltsplanung 2021 im Rahmen der turnusmäßigen Budget- und Stellenplangesprächen mit den Sonder- und Fachbereichen die pandemiebedingten Budgetbelastungen gesondert erhoben und diese entweder konkret oder anhand eines Vergleichs mit der mittelfristigen Finanzplanung 2021 aus 2020 (vor Corona) ermittelt.

Die sich ergebenden pandemiebedingten Mindererträge oder Mehraufwendungen sind im Produkthaushalt des Kreises für 2021 entsprechend in die Haushaltsplanung aufgenommen worden, in den jeweiligen Produkten erfolgt eine entsprechende Neutralisierung der Belastung durch Einplanung eines außerordentlichen Ertrages in gleicher Höhe (Konto 49110011).

Die konkrete Ermittlung des verbuchten außerordentlichen Ertrages ist in den jeweiligen Produkten erläutert unter Verweis auf die entsprechend angepasste Planung der „regulären“ Ertrags- und Aufwandskonten. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Nach derzeitiger Haushaltsplanung ergeben sich **für 2021** pandemiebedingte Haushaltsbelastungen i.H.v. **rd. 9 Mio. €**, auf die entsprechende Darstellung im Gesamtergebnisplan und den Teilplänen / Produkten wird verwiesen.

In den Finanzplanjahren sind ebenfalls pandemiebedingte Haushaltsbelastungen von 6 Mio. € (2022) bis 2,5 Mio. € (2024) ausgewiesen, es handelt sich hier um die nach den aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW gegenüber der bisherigen Finanzplanung zu erwartenden, deutlichen Einbrüche bei den Schlüsselzuweisungen. Die zu erwartenden Einbrüche bei den Steuereinnahmen wirken sich hier massiv aus, die Veränderung der O-Daten ergibt sich aus nachstehender tabellarischer Übersicht:

Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände:

	Absolut in Mio. €	2020 in %	2021 in %	2022 in %	2023 in %	2024 in %
O-Daten 2020-23	10.415	+2,6	+6,9	+3,5	+4,1	
O-Daten 2021-24	10.784		+5,9	-6,5	+5,1	+5,8
Veränderung	369		- 1,0	-10,0	+1,0	

Insbesondere die für 2022 hier prognostizierten Einbrüche wirken massiv nach und sind in den Folgejahren kaum aufzuholen. Ausgehend von den aktuellen Kreisschlüsselzuweisungen i.H.v. **50,5 Mio. €** ist danach für 2022 ein Rückgang von rd. **- 3,283 Mio. €** zu erwarten, verglichen mit der bisherigen Finanzplanung aus dem Jahr 2020 (53,185 Mio. €) somit ein Rückgang um rd. **- 5,9 Mio. €**, der nach ministerieller Erlasslage für den Finanzplanungszeitraum ebenfalls zu neutralisieren ist. Für die Folgejahre gilt entsprechendes.

Die Nebenrechnung zur Ermittlung der pandemiebedingten Mehrbelastungen ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt (↪ Anlage 11 - Teil 1b – Anlagen zu Haushalt und Vorbericht) beigefügt.

3. Wesentliche Ziele und Strategien – Zukunftskonzept 2025

Das **Zukunftskonzept Lippe 2025** ist vom Kreistages am 27.03.2017 beschlossen worden. Dieses dient als Grundlage, um die Entwicklung im Kreis Lippe in den nächsten Jahren zielorientiert zu gestalten und den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können. Das Handlungskonzept soll Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft geben wie die Bevölkerungsentwicklung, die große Anzahl von Migrantinnen und Migranten, die fortschreitende Globalisierung, die Veränderung der Arbeits- und Lebenswelt durch Digitalisierung und den Ressourcenverbrauch / Klimawandel. Hierzu wurden zehn Leitziele herausgearbeitet. Sie betreffen die Themen: Digitalisierung, Wirtschaftsentwicklung, Arbeitsmarkt, Bildung, Mobilität, Gesundheit, Familie, Teilhabe, Dorfentwicklung sowie Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.

Um den im Zukunftskonzept aufgezeigten Handlungsrahmen und die beschriebenen Leitziele und Handlungsfelder zu konkretisieren und damit aktiv die Entwicklung der Region Lippe voranbringen zu können, wurden konkrete Maßnahmen entwickelt. Hierbei waren jeweils die mit der Maßnahme verbundenen Ziele und die Vision, wo die Region Lippe im Jahr 2025 stehen soll, zu berücksichtigen. In seiner **Sitzung am 15.10.2017** hat der Kreistag die ersten **31 Maßnahmen** zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes Lippe 2025 beschlossen. Mit Beschlüssen vom **25.06.2018, 25.03.2019 und 16.12.2019** wurden weitere Maßnahmen durch den Kreistag beschlossen. Insgesamt umfasst das Zukunftskonzept Lippe 2025 damit **aktuell 48 Maßnahmen**.

Das Zukunftskonzept Lippe 2025 ist als Prozess zu verstehen und insofern laufend zu konkretisieren und auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Es gilt, neue Maßnahmen zu entwickeln, bestehende Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf zu modifizieren. Nicht mehr notwendige Maßnahmen sind zu beenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Rahmen des Prozesses auch zukünftig auf aktuelle Entwicklungen und geänderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann.

Pandemiebedingt konnte 2020 nicht in allen Bereichen an der Umsetzung aller Maßnahmen wie geplant weitergearbeitet werden, für 2021 ist eine Aktualisierung und Überarbeitung des Zukunftskonzeptes 2025 geplant.

Die Auswirkungen des Zukunftskonzeptes Kreis Lippe 2025 sind - sowohl hinsichtlich der Stellen als auch der notwendigen Finanzmittel produktscharf in den Haushalt 2021 und die Finanzplanjahre eingeplant.

4. Entwicklung wesentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. **§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 KomHVO** soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten, wie sich die **wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen**, das **Vermögen**, die **Verbindlichkeiten** und die **Zinsbelastungen** sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden.

Nachstehend wird zunächst die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Ausführungen zur Entwicklung der Ein- und Auszahlungen erfolgen unter lfd. Ziffer 5 nur, sofern sie von der Ertrags- und Aufwandsentwicklung deutlich abweichen. Hinsichtlich der Entwicklung der Verbindlichkeiten wird auf den Verbindlichkeitspiegel verwiesen.

4.1. Wesentliche Ertragspositionen:

Der Kreishaushalt ist im Wesentlichen durch Umlagen und Zuweisungen Dritter refinanziert, im Übrigen stehen in gewissem Umfang Gebührenerträge zur Verfügung. Die wesentlichen Erträge werden nachstehend kurz dargestellt.

Nachstehend wird zunächst auf die unterjährige Anpassung der Kostenerstattung KdU SGB II eingegangen, da sich diese direkt auf die Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage auswirkt.

4.1.1. Entwicklung Kostenerstattung KdU SGB II

Die Kostenerstattung KdU SGB II steigt aufgrund gesetzlicher Änderungen in NRW von insgesamt von zunächst 44,2 % auf nunmehr **69,2 %** der KdU SGB II (2020: 70,7%), die Kostenerstattung absolut steigt damit bei erwarteten Kosten der Unterkunft von 61,6 Mio. € **um rd. 15,4 Mio. €** und entlastet nachhaltig die kommunalen Haushalte.

An den Leistungen für Unterkunft- und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden in NRW seit Jahren mit **27,6 %** (§ 46 Abs. 6 SGB II; Sockel-KDU Bundesbeteiligung 26,4% und Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe 1,2%). In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes war eine weitere Erstattung in den Jahren 2016 und 2017 von je 3,7%, in **2018** von **7,9%** und **ab 2019** - so die ursprüngliche Planungen - **von 10,2 Prozentpunkten** nach § 46 Abs. 7 SGB II geplant.

Infolge der Flüchtlingskrise hat der Bund die zugesagte Übernahme der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asylberechtigte und Schutzberechtigte in der Form umgesetzt, dass nach § 46 Abs. 7 SGB II die Kostenerstattung KdU SGB II jeweils um einen landesspezifischen Wert heraufgesetzt wurde, dieser ist in der Folge durch Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO jährlich überprüft und auch nachträglich für die Vorjahre aufgrund der tatsächlichen Ist-Aufwendungen revidiert worden. Diese Regelungen für die Jahre 2016 bis 2018 sind zunächst für 2019 (Gesetz über die fortgesetzte Beteili-

gung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden) verlängert worden, zur Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung wurde im Gegenzug die Kostenerstattung für BTHG-bedingte Belastungen von den geplanten 10,2% auf zunächst 3,3% vermindert.

Durch Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO (BBFestV 2019) - ist die **Kostenerstattung für flüchtlingsindizierte KdU** rückwirkend ab 2018 und vorläufig für 2019 auf **8,9%** der KdU angehoben worden. Durch Änderung von § 46 Abs. 9 SGB II wurde die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine Erstattungsregelung auch in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen, dabei reduzierte sich die in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gewährte anteilige Kostenerstattung für 2020 nochmals auf nunmehr 2,7, für 2021 auf 1,2 %.

U.a. die finanziellen Folgelasten der COVID-19 Pandemie haben die langjährige Forderung der Kommunen nach einer stärkeren Beteiligung von Bund und Land an den Soziallasten erheblich forciert. Zum einen als dauerhaft erhöhte finanzielle Beteiligung an den KdU-Kosten, zum anderen als einmalige gezielte Hilfe anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde zunächst Art. 104a Abs. 3 GG dergestalt geändert, dass bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II das Gesetz im Auftrage des Bundes erst dann ausgeführt wird, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt (bisher 50%).

Mit **Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder** vom 06.10.2020 wurde in Art. 3 die Bundesbeteiligungs-Festlegungs-VO 2020 erneut geändert, die **Gesamtkostenbeteiligungsquote für NRW** wurde **um 25%** von bisher 45,7% auf **70,7% für 2020** bzw. **69,2 % für 2021** angehoben. Diese Kostenbeteiligungsquote ist in die Budgetplanung 2021 eingeflossen und führt u.a. zu einer deutlichen Absenkung der von den Kommunen zu zahlenden Allg. Kreisumlage.

Nach bisherigem Sachstand wird die Kostenerstattung für flüchtlingsindizierte KDU 2021 auslaufen, gleichzeitig wird dann 2022 die bereits ab 2019 angestrebte Kostenerstattung Bundesteilhabegesetz mit dann 10,2% Kostenerstattung erreicht.

4.1.2. Allgemeine Kreisumlage

Die allgemeine Kreisumlage 2021 wird mit **195.000 T€** (2020: 205.550 T€) eingeplant und **sinkt** damit gegenüber dem Vorjahr deutlich um **10.550 T€**. (Gegenüber der Finanzplanung 2021 sogar um rd. **16 Mio. €**)

Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage beträgt bei Umlagegrundlagen von 556.583 T€ (Vorjahr: 546.035 T€) **35,035 %** (2020: 37,647%; 2019: 38,399 %; 2018: 39,126 %).

Der **Hebesatz kann** damit **gegenüber den Vorjahren** nochmals deutlich um **2,612 Hebesatzpunkte gesenkt** werden.

Alle nachstehend erläuterten Umlagen wurden auf Grundlage der **1. Modellrechnung zum GFG 2021** berechnet. Sich ggf. noch ergebende Veränderungen bei den Umlagegrundlagen oder den GFG-Zuweisungen im Rahmen der GFG-Festsetzung sind daher zu einem späteren Zeitpunkt in den Haushaltsplanentwurf einzuarbeiten und im Rahmen der vorgesehenen Beschlussfassung des Kreishaushaltes in der Kreistagssitzung im März 2021 zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Umlagebetrages richtet sich nach § 56 Kreisordnung NRW. Der Kreis Lippe praktiziert seit 1998, unbeschadet der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Ermittlung und Festsetzung des Umlagebetrages, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein besonderes Beratungs- und Berechnungsverfahren zur allgemeinen Kreisumlage, welches zwischenzeitlich mehrfach angepasst wurde.

Dabei hat man sich bereits zum Haushalt 2019 auf ein neues Berechnungsmodell verständigt, welches den Interessen von Kreis und Kommunen gerecht wird und beiden Seiten eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung verschafft, andererseits aber auch einen gewissen Bestand der Ausgleichsrücklage auf Kreisseite für Budgetschwankungen dauerhaft erhält. Die zum Haushalt 2019 getroffene Verständigung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Ansatz gilt auf der **Basis Zahlbetrag Kreisumlage 2018** zunächst für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Ausgangsgröße aller Betrachtungen war der damalige Umlagezahlbetrag in Höhe von **194,5 Mio. €** und ein Bestand der **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **17,4 Mio. €**.
2. Für die Jahre 2019, 2020 und 2021 steigt die Kreisumlage jeweils gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um **2,5 v.H.**
3. Die Berechnung der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung in den Finanzplanjahren basiert dabei auf der Grundlage mehrerer Risikoszenarien zur Fortentwicklung der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung langjähriger Erfahrungswerte. Diese Szenarioberechnungen ermöglichen Aussagen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Annahmen
 - a. zur Entwicklung der gesamten Aufwendungen und Erträge nach Hauptgruppen und der Kreisumlage für den Haushaltsausgleich
 - b. und sodann die Auswirkung dieses Modells auf die Höhe der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2019-2021
4. Alleiniger Maßstab ist der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich bzw. die gesetzliche Ausgleichsrücklage. Als Schwankungskorridor wurde der Bereich von 10 Mio. € (unterer Wert) bis 20 Mio. € (oberer Wert) festgelegt. Bleibt die Ausgleichsrücklage erkennbar innerhalb dieser Bandbreite, erfolgt in dem Planungszeitraum keine weitere Anpassung des Veränderungssatzes. Verändert sich die Ausgleichsrücklage erkennbar unter bzw. über die Schwellenwerte, verständigen sich Kreis und Kommunen über eine entsprechende Anpassung des Steigerungssatzes der Kreisumlage.
5. Das Modell wird jährlich aufgrund der Rechnungsergebnisse des Vorjahrs und der Hochrechnung des laufenden Jahres überprüft.

Anpassungen zum Haushaltsplan 2021

Im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Kommunen zur Umlageentwicklung 2021 bestand breites Einvernehmen, an den zuvor skizzierten Grundüberlegungen auch vor dem

Hintergrund der erheblichen finanziellen Herausforderungen der Pandemiebewältigung festzuhalten. Aufgrund des erneut positiven Jahresergebnisses 2019 mit einem Jahresüberschuss von rd. 5,1 Mio. € (2018: Jahresüberschuss rd. 4,2 Mio. €) übersteigt die Ausgleichsrücklage des Kreises Lippe den vereinbarten „Schwankungskorridor“ aktuell um rd. **6,7 Mio. €**.

Der Kreis Lippe schlägt daher absprachegemäß vor, die Kreisumlage 2021 ausgehend von dem Zahlbetrag 2020 wie folgt festzusetzen:

Zahlbetrag Kreisumlage 2020	205.560.000.- €
Abzgl. Mehrerträge KdU SGB II	-15.400.000.- €
zzgl. 2,5 % Steigerungsrate	4.754.000.- €
Zahlbetrag Kreisumlage 2021 ger.	194.914.000.- €
 Gerundet:	 195.000.000.- €

Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen

Durch das 2012 in Kraft getretene **Umlagengenehmigungsgesetz** ist u.a. die kommunale Beteiligung bei der Aufstellung und der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes neu geregelt und ausgeweitet worden. Nach § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Wesentliche Eckdaten zum Kreishaushalt 2021 und die voraussichtliche Entwicklung der Umlagen sind den Kommunen mit **Schreiben vom 08.12.2020** angezeigt worden.

Nach § 55 Abs. 2 KrO NRW werden Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der **Benehmensherstellung** dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Es ist beabsichtigt, den Kommunen - vor der vorgesehenen beschlussfassenden Kreistagssitzung am 22.03.2021 - in der Kreisausschusssitzung am 15.03.2021 ein entsprechendes Anhörungsrecht einzuräumen. Hierzu wird rechtzeitig eingeladen werden.

Entwicklung der kommunalen Haushalte / Haushaltsvergleich

Die Entscheidung über die Festsetzung der Kreisumlage bedarf einer Abwägung des erforderlichen Finanzbedarfes des Kreises und der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Hierzu ist es zwingend erforderlich, auch auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen einzugehen. Die individuelle Situation einzelner Kommunen kann allerdings von der hier geforderten Durchschnittsbetrachtung erheblich abweichen. Das

gesetzliche Berechnungssystem zur Kreisumlage federt dies – wenn auch mit zeitlichem Verzug - ab.

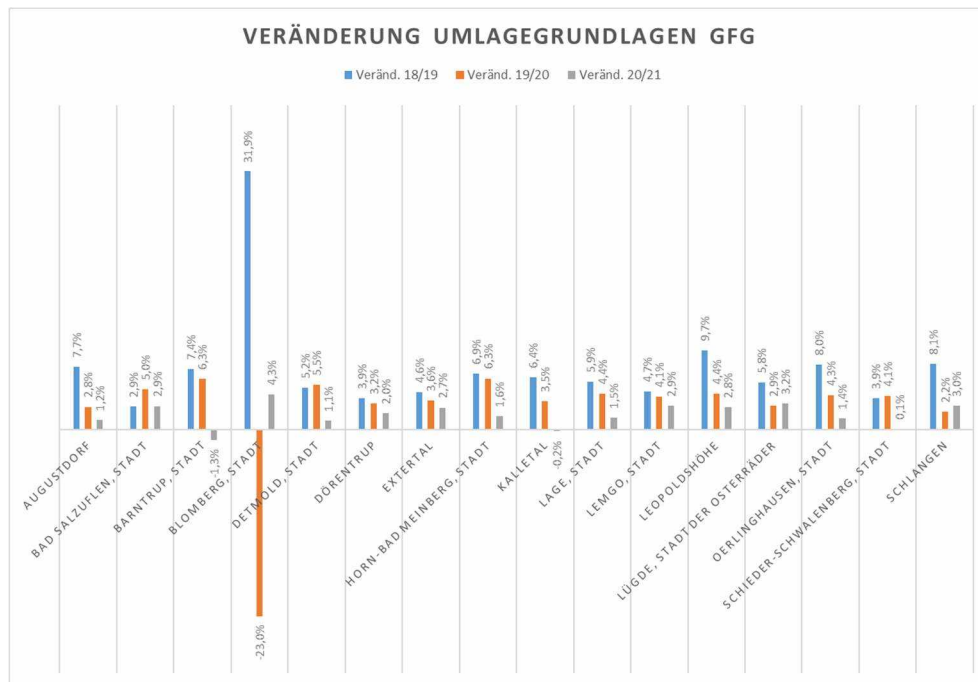
Denn die Kreisumlagen werden konkret nach der Umlagekraft einer Gemeinde, also im Wesentlichen ihrer Steuerkraft berechnet. Auch die staatlichen Zuweisungen folgen diesem Prinzip. Wenn auch hier, wie später im Abschnitt Schlüsselzuweisungen dargestellt wird, erhebliche und nach unserer Meinung nicht gerechtfertigte und nicht hinnehmbare Umverteilungen zwischen dem Kreisraum und dem kreisfreien Raum stattfinden.

Die Planungen für 2021 werden dabei massiv erschwert durch die nur schwer abschätzbaren finanziellen Folgewirkungen der Corona-Pandemie. Die maßgebliche Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wird im GFG 2021 auf den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 festgesetzt, pandemiebedingte Steuereinbrüche sind daher in den Umlagegrundlagen nur bedingt enthalten, die Folgewirkungen werden massiv erst im GFG 2022 zutage treten.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse steigt mit dem GFG 2021 um rd. 757 Mio. € (+5,91%) auf nunmehr 13.572.999 T€ in 2021, allerdings wird diese Anhebung nur erreicht durch eine kreditierte Aufstockung aus Landesmitteln in Höhe von 943,1 Mio. €.

Die Entwicklung in Lippe liegt im GFG 2021 allerdings deutlich unter dem Landestrend, auch auf Kreisebene schwankt die Entwicklung der Umlagegrundlagen deutlich. Während diese in Bartrup um 1,3% rückläufig sind, ist in Blomberg ein Zuwachs um 4,3% zu verzeichnen. Kreisweit bleibt die Steigerung mit rd. 1,9% deutlich hinter dem Landestrend zurück. Dies lässt auf gegenüber dem Landesdurchschnitt höhere Steuerzuwächse in den lippischen Gemeinden in der Referenzperiode schließen.

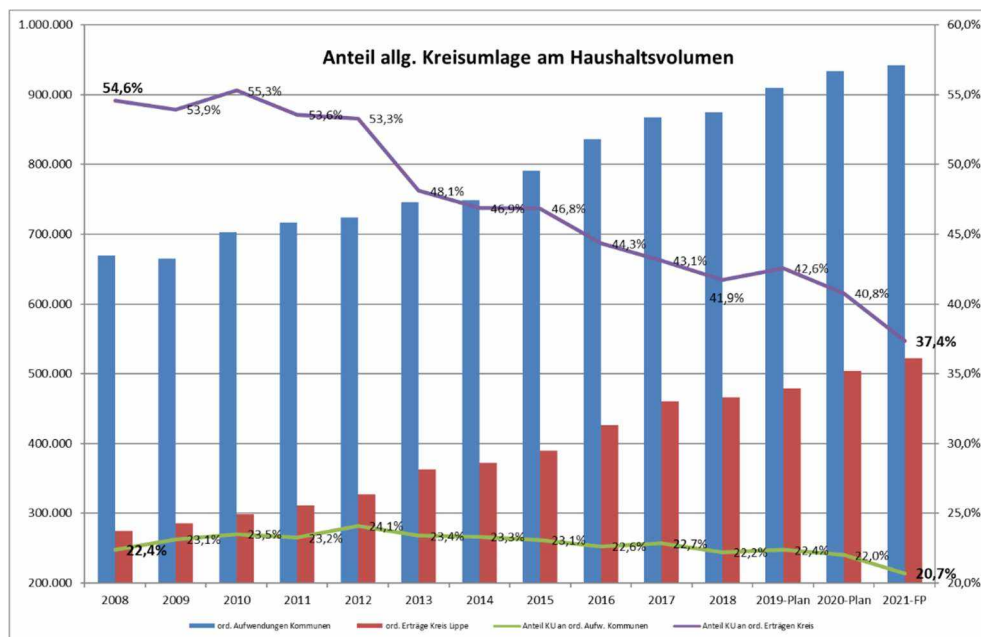
Die Veränderung der Umlagegrundlagen ist grafisch nachstehend nochmals aufbereitet, dabei zeigen sich teils massive Verwerfungen. Diese sind systemimmanent und können vom Kreis Lippe nicht beeinflusst werden. Durch Einmaleffekte bedingte Schwankungen gleichen sich i.d.R. längerfristig betrachtet weitgehend wieder aus.



Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die für kreisangehörige Städte und Gemeinden bedeutsame Neuregelung in § 37 Abs. 5 KomHVO, wonach ab 2019 im Jahresabschluss Rückstellungen für aufgrund höherer Steuereinnahmen des laufenden Jahres in der Zukunft erwartete höhere Kreisumlagen gebildet werden können. Damit können Kommunen, die aufgrund eines gegenüber den anderen Kommunen überdurchschnittlichen Steueranstiegs im Folgejahr auch mit einem überdurchschnittlichen Anstieg der Umlage rechnen müssen, hierfür in dem jeweiligen Jahr einen Teil der Steuereinnahmen den Rückstellungen zuführen.

Die Kreisumlage stellt zwar regelmäßig die größte Einzelposition in den gemeindlichen Haushalten dar, ihr Anteil am Gesamtaufwandsvolumen der Kommunen ist jedoch in den letzten Jahren leicht rückläufig und sinkt auch 2021 weiter. Folgende Aussagen für die Jahre 2014 - 2021 (Ansatz) lassen sich hierzu treffen:

1. Die Kreisumlage ist in den letzten 10 Jahren 2012 -2021 um **20,5 Mio. € (+11,7 %)** gestiegen
2. Die gemeindlichen ordentlichen Aufwendungen sind von 2012 -2021 um **217,9 Mio. € (+30,1 %)** gestiegen.
3. Der Anteil der Kreisumlage an den Aufwandssteigerungen der Kommunen betrug somit **9,2 %**.
4. **Damit ist weiterhin festzuhalten, dass die Kreisumlage zwar ein wesentlicher Faktor für die kreisangehörigen Kommunen ist, aufwandsseitig sie aber unterproportional zu anderen Aufwandsarten gestiegen ist.**



Die vorstehende Grafik zeigt nochmals, dass sich der **Anteil der Kreisumlage an den kommunalen Aufwendungen** in den letzten 14 Jahren relativ konstant immer zwischen etwa 22 und 24 % bewegt hat und 2021 aufgrund der erhöhten Kostenerstattung KdU SGB II und der damit verbundenen Umlagesenkung sich nochmals deutlich auf nunmehr **20,7%** reduziert. In der hier dargestellten **Zeitreihe** wird damit der **niedrigste Wert** erreicht. Dieses hängt im Wesentlichen mit der Reduzierung der Kreisumlage aufgrund der Erhöhung der SGB II-Erstattung zusammen.

Der Anteil der Kreisumlage an den Kreiserträgen

Auch der Anteil der Kreisumlage an den ordentlichen Erträgen des Kreishaushalts ist in den letzten Jahren kontinuierlich und deutlich gesunken. Aktuell liegt dieser bei rd. 37,4 % und ist damit seit 2008 kontinuierlich um 17,2 % zurückgegangen.

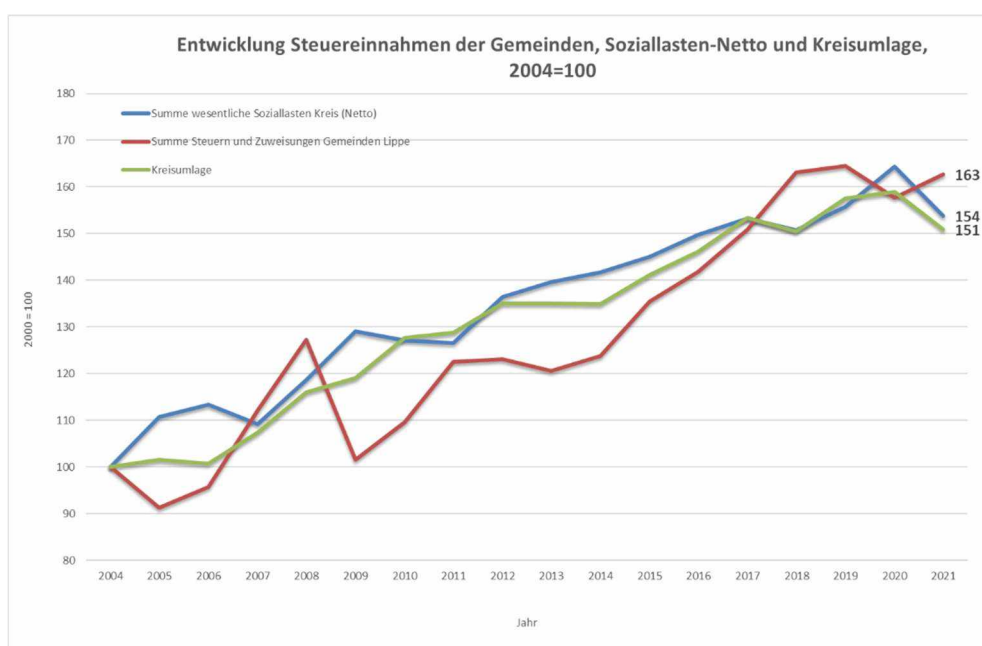
Da die Kreise anders als Städte und Gemeinden nicht über eigene allgemeinen Steuereinnahmen verfügen, ist diese Entwicklung im Wesentlichen auf sukzessive gestiegene Kostenerstattungen und Zuschüsse von Bund und Land im Sozial- und Jugendhilfereich zurückzuführen. Gleichwohl haben die kommunalen Spitzenverbände über Jahre auf die massiv steigenden kommunalen Haushaltsrisiken verwiesen und insbesondere eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingefordert.

U.a. die finanziellen Folgelasten der COVID-19 Pandemie haben die langjährige Forderung der Kommunen erheblich forciert. Zum einen als dauerhaft erhöhte finanzielle Beteiligung an den KdU-Kosten, zum anderen als einmalige gezielte Hilfe anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde zunächst Art. 104a Abs. 3 GG dergestalt geändert, dass bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II das Gesetz im Auftrage des Bundes erst dann ausgeführt wird, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt (bisher 50%).

Die Entwicklung der Kreisumlage in Relation zu den Soziallasten

Der Kreishaushalt als umlagefinanzierter Haushalt ohne eigene Steuereinnahmen bewegt sich in einem ständigen Spannungsfeld zwischen der Haushaltsituation der Kommunen und der konjunkturellen Lage einerseits und der Entwicklung der Soziallasten andererseits.

Ein Vergleich der Entwicklung von Kreisumlage, Soziallasten und Steuereinnahmen der Kommunen in den letzten Jahren zeigt, dass sich die Kreisumlage weitgehend parallel zu den Soziallasten entwickelt hat.



Entwicklung der Steuererträge Städte und Gemeinden

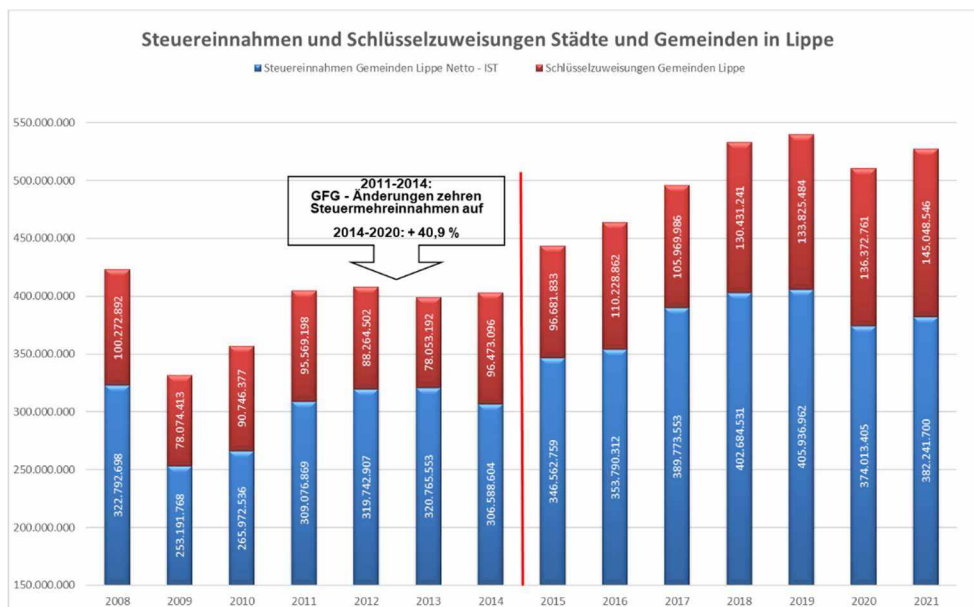
Die kommunalen Haushalte werden ertragsseitig im Wesentlichen durch die Entwicklung der Steuererträge beeinflusst. Der aufgezeigten kommunalen Steuerentwicklung liegen dabei für bis einschließlich 3. Quartal 2020 Ist-Werte des Steueraufkommens lt. IT NRW zugrunde, lediglich die weitere Entwicklung für das 4. Quartal 2020 wurde anhand der Vorjahrestrends hochgerechnet.

Die weitere Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Im Jahr 2020 sind die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen (Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit) sowie aufgrund finanzpolitischer Entscheidungen (steuerrechtliche Erleichterung, großzügigere Regelungen im Hinblick auf Steuerstundungen und Kürzungen von Steuervorauszahlungen) teils erheblich gesunken. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Steuerentwicklung der Kommunen werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren spürbar sein. Das Land NRW geht in seinen Orientierungsdaten für 2021 insbesondere im Hinblick auf die Prognose des Gewerbesteueraufkommens von

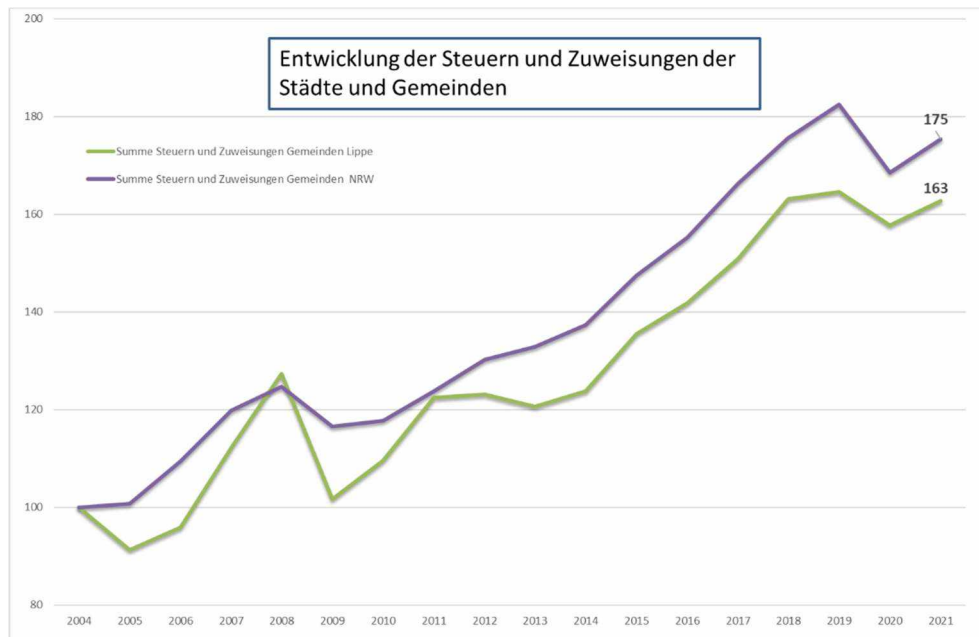
erheblichen Nachholeffekten nach deutlichem Aufkommensrückgang im Jahr 2020 aus (+17,9%) und erwartet insgesamt einen Zuwachs von rd. 8,2%. In den hiesigen Prognosen ist zunächst ein moderater Aufholeffekt von 2,2% zugrunde gelegt worden.

Insgesamt lassen sich folgende wesentliche Aussagen festhalten:

1. **GFG-Reform** mit stärkerer Umverteilung in den Jahren **2011-2014** zugunsten des kreisfreien Raums: trotz eines Anstiegs der landesweiten Verbundmasse konnte ein Anstieg der Schlüsselzuweisungen für die lippischen Kommunen in dieser Zeit nicht erreicht werden. Das 2019 erstellte IFO-Gutachten wurde allseits als unbrauchbar verworfen.
2. Der **Anstieg der gemeindlichen Finanzeinnahmen** (Steuern und Schlüsselzuweisungen) in den Jahren 2014 - 2021 (Hochrechnung nach Orientierungsdaten) beläuft sich auf **+ 30,8 %** = rd. 124,2 Mio. €, der Anstieg der Kreisumlage in dem gleichen Zeitraum beträgt 11,8 % = 20,5 Mio. €.



Wenngleich die Ertragsentwicklung der letzten Jahre insgesamt positiv verlaufen ist, bleibt anzumerken, dass die Entwicklung des Steueraufkommens in den lippischen Kommunen auch weiterhin hinter dem Landestrend in NRW zurückbleibt, wie aus nachstehender Grafik nochmals deutlich wird:



Der Zahlbetrag der Allgemeinen Kreisumlage entwickelt sich – auf Grundlage der 1. Modellrechnung zum GFG 2021 – für die kreisangehörigen Kommunen damit wie folgt:

Kommune	ULGr. 2020	ModR 2021	Veränderung	allg. KU 2020	allg. KU 2021	KU Veränd.
				37,647%	35,035%	
Augustdorf	13.611.437,80	13.773.686,56	162.248,76	5.124.297,99	4.825.634,25	-298.663,74
Bad Salzufen, Stadt	89.249.993,86	91.841.764,80	2.591.770,94	33.599.945,19	32.176.916,73	-1.423.028,46
Barntrop, Stadt	13.524.821,79	13.349.730,72	-175.091,07	5.091.689,66	4.677.100,60	-414.589,06
Blomberg, Stadt	25.337.721,35	26.435.622,17	1.097.900,82	9.538.891,96	9.261.764,68	-277.127,28
Detmold, Stadt	134.757.927,03	136.213.562,79	1.455.635,76	50.732.316,79	47.722.650,76	-3.009.666,03
Dörentrup	10.222.019,92	10.425.176,11	203.156,19	3.848.283,84	3.652.477,98	-195.805,86
Extertal	17.802.557,02	18.286.968,64	484.411,62	6.702.128,64	6.406.870,21	-295.258,43
Horn-Bad Meinberg, Stadt	27.007.691,92	27.446.822,05	439.130,13	10.167.585,78	9.616.040,26	-551.545,52
Kalletal	18.453.219,64	18.413.722,81	-39.496,83	6.947.083,60	6.451.278,75	-495.804,85
Lage, Stadt	51.533.446,33	52.298.296,39	764.850,06	19.400.796,54	18.322.796,08	-1.078.000,46
Lemgo, Stadt	62.505.276,89	64.339.633,42	1.834.356,53	23.531.361,59	22.541.498,75	-989.862,84
Leopoldshöhe	21.561.205,89	22.156.881,24	595.675,35	8.117.147,18	7.762.700,60	-354.446,58
Lügde, Stadt der Osterräder	13.964.682,26	14.416.097,88	451.415,62	5.257.283,93	5.050.704,13	-206.579,80
Oerlinghausen, Stadt	23.165.662,95	23.479.887,15	314.224,20	8.721.177,13	8.226.217,94	-494.959,19
Schieder-Schwalenberg, Stadt	11.346.693,89	11.359.209,66	12.515,77	4.271.689,85	3.979.718,20	-291.971,65
Schlangen	11.991.445,76	12.346.537,21	355.091,45	4.514.419,59	4.325.630,07	-188.789,51
Kreis Lippe	546.035.804,30	556.583.599,60	10.547.795,30	205.566.099,25	195.000.000,00	-10.566.099,25

4.1.3. Jugendamtsumlage

Die **Jugendamtsumlage** wird mit **48,8 Mio. €** in das Budget 2021 eingestellt und steigt damit um 4,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage wird nach den Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2021 i.H.v. 211.890 T€ (UIGrl. 2020: 207.437 T€) in Höhe von **23,031 %** festgesetzt (Vorjahr: 21,541 %).

Der **Hebesatz steigt** damit gegenüber dem Vorjahr um 1,49 Hebesatzpunkte.

Die Erhebung der Jugendamtsumlage resultiert aus § 56 Abs. 5 KrO. Danach hat der Kreis für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen; dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen.

Gemäß § 56 Abs. 5 KrO können bei der Jugendamtsumlage des Kreises Lippe Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Eigene Jugendämter haben die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo eingerichtet, die Jugendamtsumlage wird daher von den übrigen 12 kreisangehörigen Kommunen gezahlt.

Die Jugendamtsumlage steigt gegenüber dem Vorjahr um **4,0 Mio. €**. Mehraufwendungen resultieren dabei insbesondere aus den finanziellen Folgewirkungen des **Gesetzesentwurfs für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz**, deren Auswirkungen sich 2021 erstmals für ein volles Haushaltsjahr niederschlagen.

Als Folge dieses Gesetzes werden die Trägeranteile an den Kosten der Kindereinrichtungen zwar abgesenkt, gleichzeitig aber die Kindpauschalen für die Förderung eines Kindergartenplatzes – abhängig von der gewählten Betreuungsform – zwischen 15 und 27 %, im Schnitt um rd. 20 % deutlich angehoben. Darüber hinaus wird ab dem Kindergartenjahr 2020/21 auch ein weiteres Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt.

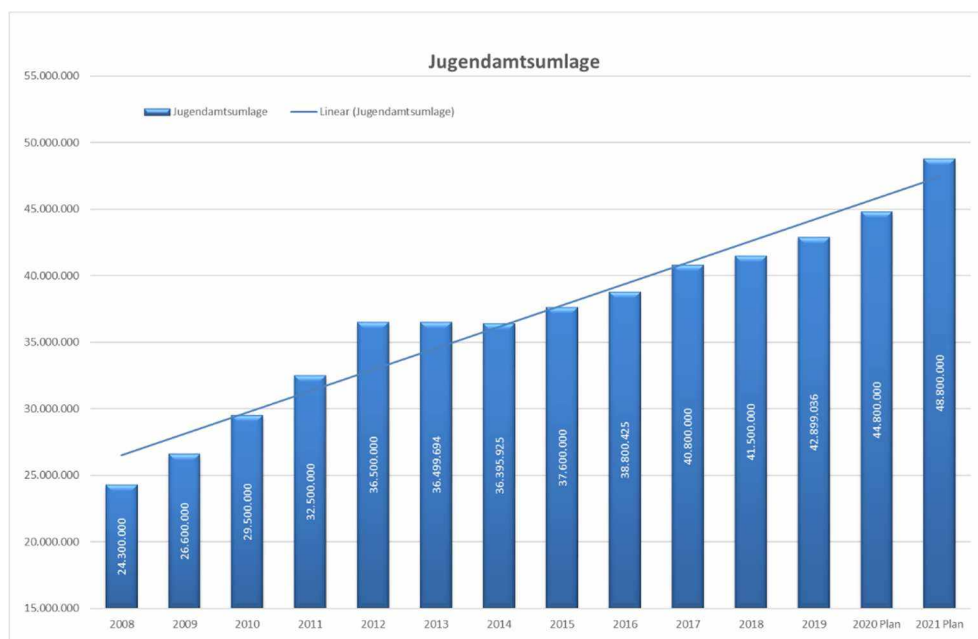
Der Zuschussbedarf allein dieses Produktes steigt zusammenfassend voraussichtlich um rd. **2,4 Mio. €** für das Jahr 2021. Im Bereich der **Kinder- und Jugendarbeit** (frühe Hilfen / Prävention) steigen die Aufwendungen um rd. **300 T€** u.a. durch die angepasste **Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit** um 200 T€.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** wird für 2021 sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich mit leicht steigende Fallzahlen gerechnet, darüber hinaus steigen die Fachaufwendungen bereits kontinuierlich durch die tariflichen Kostensteigerungen (Weitergabe über die Pflegesätze) der externen Anbieter. Bei den **ambulanten Hilfen** werden Kostensteigerungen von rd. – **100 T€**, bei den **Eingliederungshilfen** von **rd. 350 T€** erwartet. Bei den **stationären Hilfen** erhöht sich der Zuschussbedarf um rd. **1,3**

Mio. € insb. auch durch einmalig rückläufige Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Hier waren im Vorjahr aufgrund von Abrechnungsrückständen des LWL deutlich erhöhte Erträge eingeplant worden.

Im Bereich der **Pflegefamilienunterbringung** sind insbesondere durch erhöhte Kostenerstattungen anderer Jugendämter und nur moderat steigende Fachaufwendungen Budgetverbesserungen von rd. **280 T€** zu erwarten.

Die Jugendamtsumlage wird danach i.H.v. **48.800.000.- €** festgesetzt, die Planung bleibt damit noch leicht um rd. 200 T€ hinter der Finanzplanung für 2021 zurück. Die Jugendamtsumlage hat sich danach seit 2008 mehr als verdoppelt:



Nicht alle 12 Städte und Gemeinden partizipieren an den grundsätzlich steigenden Umlagegrundlagen in gleichem Umfang. Insoweit ergeben sich unterschiedliche Mehrbelastungen der einzelnen Kommunen im Umlagezahlbetrag, wobei sich Schwankungen durch Einmaleffekte hier auch in einer längeren Zeitreihe weitgehend ausgleichen.

Konnte z.B. die Stadt Blomberg im letzten Jahr durch überproportional hohe Umlagerückgänge trotz absolut steigender Jugendamtsumlage (+1,9 Mio. €) einen – von den übrigen Kommunen mitzufinanzierenden – Rückgang der Umlagezahllast von rd. 1,3 Mio. € verzeichnen, trägt die Kommune in 2021 durch eine überproportional positive Entwicklung der Umlagegrundlagen einen erheblichen Anteil der Umlagesteigerung. Eine andere Möglichkeit der Veranlagung als über die amtlichen Umlagegrundlagen ist dem Kreis Lippe jedoch nicht möglich, da das Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Jugendamtsumlage verteilt sich auf die kreisangehörigen Kommunen wie folgt:

Kommune	ULGr. 2020	ModR 2021	Veränderung	JAU 20	JAU 21	JAU Veränd.
				21,541%	23,031%	1,490%
Augustdorf	13.611.437,80	13.773.686,56	162.248,76	2.932.039,82	3.172.187,54	240.147,73
Barntrup, Stadt	13.524.821,79	13.349.730,72	-175.091,07	2.913.381,86	3.074.547,20	161.165,34
Blomberg, Stadt	25.337.721,35	26.435.622,17	1.097.900,82	5.457.998,56	6.088.330,16	630.331,61
Dörentrup	10.222.019,92	10.425.176,11	203.156,19	2.201.925,31	2.400.999,45	199.074,13
Extertal	17.802.557,02	18.286.968,64	484.411,62	3.834.848,81	4.211.631,64	376.782,83
Hörn-Bad Meinberg, Stadt	27.007.691,92	27.446.822,05	439.130,13	5.817.726,92	6.321.217,39	503.490,47
Kalletal	18.453.219,64	18.413.722,81	-39.496,83	3.975.008,04	4.240.824,12	265.816,07
Leopoldshöhe	21.561.205,89	22.156.881,24	595.675,35	4.644.499,36	5.102.902,72	458.403,36
Lügde, Stadt der Osterräder	13.964.682,26	14.416.097,88	451.415,62	3.008.132,20	3.320.139,89	312.007,68
Oerlinghausen, Stadt	23.165.662,95	23.479.887,15	314.224,20	4.990.115,46	5.407.601,31	417.485,86
Schieder-Schw alenberg, Stadt	11.346.693,89	11.359.209,66	12.515,77	2.444.191,33	2.616.114,66	171.923,33
Schlangen	11.991.445,76	12.346.537,21	355.091,45	2.583.077,33	2.843.503,91	260.426,57
ULGr. JAU	207.989.160,19	211.890.342,20	3.901.182,01	44.802.945,00	48.800.000,00	3.997.055,00

4.1.4. Gesamtschulumlage

Die **Gesamtschulumlage** wird mit **600 T€** in das Budget 2021 eingestellt.

In der Haushaltssatzung erfolgt aus rechtlichen Gründen die Festsetzung eines individuellen, prozentualen Hebesatzes (Umrechnung der Schülerzahlen), insoweit wird auf die Haushaltssatzung verwiesen.

Für die Aufwendungen der **Karla-Raveh-Gesamtschule** in Trägerschaft des Kreises Lippe in Lemgo muss der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO beschließen, da es sich um eine Einrichtung des Kreises handelt, die in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustattenkommt. Die Gesamtschule wird in unterschiedlichem Umfang von Schülerinnen und Schülern einzelner Städte und Gemeinden, aber nicht aus allen Städten und Gemeinden in Lippe besucht. In beiden Fällen ist in Höhe der anfallenden, nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen eine entsprechende Umlage zu erheben.

Die Gesamtschulumlage hat sich in den Vorjahren erheblich vermindert. Umlagemindernd anteilig angerechnet wird neben Schlüsselzuweisungen und Schulpauschale der seit einigen Jahren vom Land NRW gezahlte **Belastungsausgleich Inklusion** nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die Inklusion. Dieser Ausgleich wird gezahlt für SchülerInnen allgemeinbildender Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und wurde ab dem Schuljahr 2016/17 auch auf die Berufskollegs ausgedehnt.

Der Verteilschlüssel und die landesweit zur Verfügung stehende Fördersumme von 20 Mio. € sind seit dem Schuljahr 2016/17 unverändert, von der Fördersumme des Kreises Lippe i.H.v. rd. 31 T€ entfällt auf die Kreisgesamtschule ein Betrag von rd. 18 T€.

U.a. aufgrund der angepassten Schulpauschale und steigender Netto-Aufwendungen für den Schulbetrieb wird die Umlage im Ergebnis moderat angepasst und auf **600 T€** festgesetzt.

Bei einer **Schülerzahl von 1.280** (Stand 15.10.2020, Vorjahr 1.290) ergibt sich eine Umlage in Höhe von **468,75 € pro Schüler/in** (Vorjahr: 449,62 €). Die Erhebung der Umlage erfolgt nach den Umlagegrundlagen des GFG, so dass es keinen direkten einheitlichen Umlagehebesatz für alle umlagepflichtigen Städte und Gemeinden gibt. In der Haushaltssatzung erfolgt aus rechtlichen Gründen die Festsetzung eines individuellen, prozentualen Hebesatzes (Umrechnung der Schülerzahlen). Der Ermittlung liegt die amtliche Schülerzahlstatistik 2020 zum 15.10.2020 zugrunde. Die Gesamtschulumlage verteilt sich auf die kreisangehörigen Kommunen wie folgt:

Kommune	ULGr. 2020	ModR 2021	Gesamtschulumlage 2021			
			Schüler 15.10.2019	Schüler 15.10.2020	Hebesatz	Zahlbetrag
Bad Salzuflen, Stadt	89.249.993,86	91.841.764,80	10	7	0,00357%	3.281,25
Barntrup, Stadt	13.524.821,79	13.349.730,72	72	67	0,23526%	31.406,25
Blomberg, Stadt	25.337.721,35	26.435.622,17	45	50	0,08866%	23.437,50
Detmold, Stadt	134.757.927,03	136.213.562,79	5	5	0,00172%	2.343,75
Dörentrup	10.222.019,92	10.425.176,11	150	141	0,63398%	66.093,75
Extertal	17.802.557,02	18.286.968,64	58	62	0,15892%	29.062,50
Horn-Bad Meinberg, Stadt	27.007.691,92	27.446.822,05	2	1	0,00171%	468,75
Kalletal	18.453.219,64	18.413.722,81	124	134	0,34112%	62.812,50
Lage, Stadt	51.533.446,33	52.298.296,39	144	149	0,13355%	69.843,75
Lengo, Stadt	62.505.276,89	64.339.633,42	676	663	0,48303%	310.781,25
Leopoldshöhe	21.561.205,89	22.156.881,24	1	0	0,00000%	-
Schieder-Schwalenberg, Stadt	11.346.693,89	11.359.209,66	3	1	0,00413%	468,75
ULGr. GSU	483.302.575,54	492.567.390,80	1.290	1.280		600.000,00
Zahlbetrag je SchülerIn						468,75

4.1.5. Landeszuweisungen nach dem GFG 2021

Zu den Landeszuweisungen nach dem GFG 2021 lag bis zum Redaktionsschluss lediglich die 1. Modellrechnung des Landes NRW vor. Insoweit können sich durch die abschließende Festsetzung noch geringfügige Veränderungen sowohl hinsichtlich der Landeszuweisungen als auch der festzusetzenden Umlagehebesätze ergeben, dies wird ggf. im Rahmen einer Änderungsliste bei Haushaltsbeschlussfassung anzupassen sein.

Gegenüber den Ansätzen des Jahres 2020 ergeben sich **folgende Veränderungen:**

Schlüsselzuweisungen Kreis steigen um	+ 840 T€	50.519 T€
Investitionspauschale steigt um	+ 110 T€	2.050 T€
Schul- und Bildungspauschale steigt um	+ 136 T€	3.200 T€
Schlüsselzuweisungen Städte/Gemeinden steigen um	+ 7.223 T€	145.048 T€
Belastung Kreis Einheitslastenabrechnung steigt um	- 525 T€	2.350 T€

Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Ergänzend zu der üblichen Ableitung der Finanzausgleichsmasse aus dem Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im sog. kommunalen Steuerverbund wird für das GFG 2021 die Finanzausgleichsmasse aus **Kreditmarktmitteln des Landes um rd. 943,1 Mio. € aufgestockt.**

Mit dem Entwurf des GFG 2021 steht danach im Ergebnis eine verteilbare Finanzausgleichsmasse i.H.v. **13.363 Mio. €** zur Verfügung und steigt damit um rd. 757 Mio. € absolut bzw. **5,91%** gegenüber dem Vorjahr (2020: +316,4 Mio. € / + 2,56 %) Nach Bereinigung und die gesetzlich normierten Vorwegabzüge verbleibt eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 13.573 Mio. € (Vorjahr 12.815 Mio. €).

Entgegen dem Vorjahrestrend steigen damit in Lippe sowohl bei den Kommunen als auch beim Kreis die Schlüsselzuweisungen deutlich geringer als im Landestrend. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Erstens: Die Umlagegrundlagen des Kreises Lippe und die Umlagekraft nach dem GFG steigt um **1,93 %**, während die der Kreise in NRW insgesamt nur um **1,5 % steigt**. Dies ist dem leicht überdurchschnittlichen Anstieg der gemeindlichen Steuern gegenüber den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW geschuldet, entsprechend fällt der Ausgleich durch Schlüsselzuweisungen geringer als im Landesdurchschnitt aus.

Zweitens: der Anstieg der Kreisschlüsselzuweisungen schwankt wie bereits in den Vorjahren aufgrund von Einmaleffekten bei den Umlagegrundlagen anderer Kreisverwaltungen. Allein auf OWL-Ebene ist hier eine sehr unterschiedliche Entwicklung zu verzeichnen. So erhält z.B. der **Kreis Gütersloh** aufgrund massiver Steuereinbrüche 2021 Schlüsselzuweisungen i.H.v. rd. 27,3 Mio. €, 2020 waren Zahlungen lediglich i.H.v. 18,5 Mio. € zu verzeichnen, dies entspricht einer Steigerung von rd. **+ 47,2%**. Im **Kreis Minden-Lübbecke** steigen die Zuweisungen um rd. 6,5 Mio. € oder **+ 25,1%**.

Nur aufgrund der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um rd. 943,1 Mio. € steht eine gegenüber dem Vorjahr gestiegene Finanzausgleichsmasse (+ 757,3 Mio. €) zur Verfügung. Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und dem künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen. Die finanziellen Auswirkungen dieser kreditierten Aufstockung des GFG 2021 aus dem NRW-Rettungsschirm¹ stellen sich für den Kreis Lippe wie folgt dar:

Vergleich GFG 2021 mit / ohne Aufstockungsbetrag

Kreis Lippe	Ohne Aufstockung	Mit Austockung	Differenz = kreditiert
Schlüsselzuweisungen	47.867.182.- €	50.519.096.- €	2.651.914.- €
Investitionspauschale	1.905.178.- €	2.047.447.- €	142.269.- €
Schulpauschale	2.969.285.- €	3.201.884.- €	232.599.- €
			3.026.782.- €

¹ Erlass Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 07.11.2021

Die Orientierungsdaten des Landes NRW gehen für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände für die Jahre 2022 bis 2024 infolge der Corona-Pandemie 2022 zunächst von einer rückläufigen Entwicklung (-6,5%) aus, erst ab 2023 ff. sind wieder Steigerungsraten von 5,1 bzw. 5,8% zu erwarten.

Steuerkraftunabhängige Zuweisungen

Der Kreis erhält die **Investitionspauschale** in Höhe von **2.050 T€** (2020: 1.940 T€) gemäß § 16 Abs. 4 GFG „in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege“. Da der Kreis aber bereits bei dem Produkt 05 02 01 „Ambulante Pflegerische Versorgung“ Pflegeeinrichtungen mit 1.650 T€ und bei dem Produkt 05 02 02 „Teil- und vollstationäre Pflegerische Versorgung“ Tagespflegeeinrichtungen mit 2.200 T€ **pau-schal fördert**, können die Mittel zur Finanzierung dieser Kosten herangezogen werden. Die investive Zuweisung des Landes wird insoweit einem Sonderposten zugeführt, aber im Jahr der Zuwendung in voller Höhe ertragswirksam aufgelöst. Die Vorgehensweise ist mit der BezReg. und der GPA NRW abgestimmt. Die Investitionspauschale für Sozialhilfeträger erhöht sich landesweit um 5,5 Mio. €.

Die **Schulpauschale** erhöht sich landesweit um **40,3 Mio. €** (2020: + 16,8 Mio. €) auf nunmehr 723,1 Mio. €. Da die Entwicklung der Schülerzahlen sowohl landesweit als auch im Kreis Lippe leicht rückläufig ist (15.10.2019: 10.122 SchülerInnen; 15.10.2018: 10.356 SchülerInnen) ergibt sich die im Landestrend liegende leichte Steigerung der Pauschalzuweisungen aufgrund der erhöht bereitgestellten Landesmittel.

Die gesamten Zuweisungen nach dem GFG haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt, die Veränderung ist gegenüber dem Vorjahr berechnet:

Angaben in T€	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	+/-	%
Schlüsselzuweisungen	38.179	39.621	40.332	46.390	44.763	49.678	50.519	841	1,7%
Schulpauschale	2.760	2.751	2.778	2.749	2.939	3.065	3.200	135	4,4%
Investitionspauschale	1.308	1.510	1.580	1.860	1.876	1.940	2.050	110	5,7%
Zuweisungen GFG gesamt:	42.247	43.882	44.690	50.999	49.578	54.683	55.769	1.086	2,0%

4.2. Wesentliche Aufwandspositionen:

4.2.1. Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird mit **93.213 T€** (Vorjahr: 91.522 T€) veranschlagt. Der Berechnung liegt ein Umlagehebesatz von **15,4 %** (Vorjahr: 15,15 %) zugrunde. Der LWL hat für die Jahre 2020/21 einen Doppelhaushalt aufgestellt, der Umlagehebesatz ist insoweit bereits rechtskräftig beschlossen und durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW genehmigt worden.

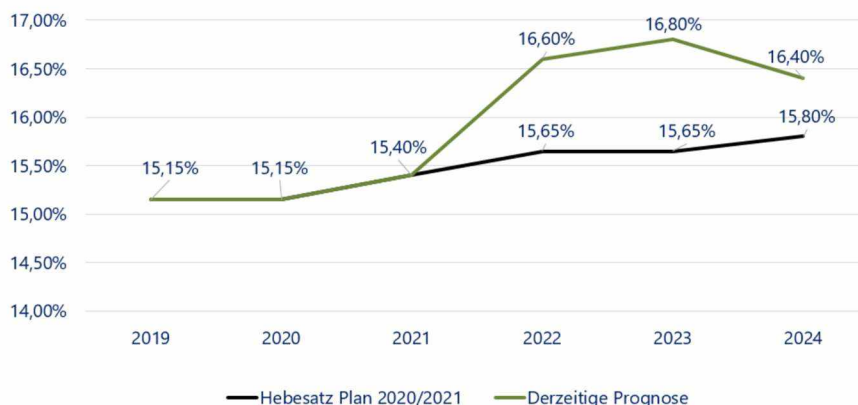
Die Berechnung basiert derzeit noch auf der 1. Modellrechnung des Landes zum GFG 2021.

Der LWL hat für die Jahre 2020/21 einen Doppelhaushalt vorgelegt, um seinen Mitglieds-körperschaften auch über die Kommunalwahl 2020 hinaus eine verlässliche Haushaltsplanung zu ermöglichen. Für **2021** wurde zunächst mit einer Landschaftsumlage in Höhe von 2.474,3 Mio. € und einem Hebesatz von **15,6 %** der maßgeblichen Umlagegrundlagen geplant. Im Rahmen der Beratung in den zuständigen politischen Gremien wurde die Umlageanpassung niedriger mit 15,4% der maßgeblichen Umlagegrundlagen beschlossen, zum einen geschuldet den in der GFG-Festsetzung 2020 nochmals verbesserten Umlagegrundlagen, zum anderen aber mit der Zielrichtung, die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Wie die LWL mitteilt, ist ein Nachtragshaushalt für 2021 nicht geplant, gleichwohl entwickeln sich auch dort die Ergebnisprognosen u.a. infolge der Corona-Pandemie deutlich schlechter als erwartet. Aktuell ergeben sich für 2021 geringere GFG-Zuweisungen als zunächst geplant, durch niedrigere Umlagegrundlagen und den bereits festgeschriebenen Umlagehebesatz sind darüber deutliche Mindererträge bei der LWL-Umlage zu verzeichnen.

Der LWL erwartet für 2021 nach derzeitiger Berechnung einen **Haushaltsfehlbetrag** von **rd. 94,2 Mio. €**, der der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen sein wird. Für 2022 ff. wird daher bereits jetzt eine deutlich über die bisherigen Planungen hinausgehende Anpassung der LWL-Umlage angekündigt.

Die signalisierte Veränderung der Umlagehebesätze ergibt sich aus nachstehender Grafik, die der entsprechenden Information des LWL entnommen ist.

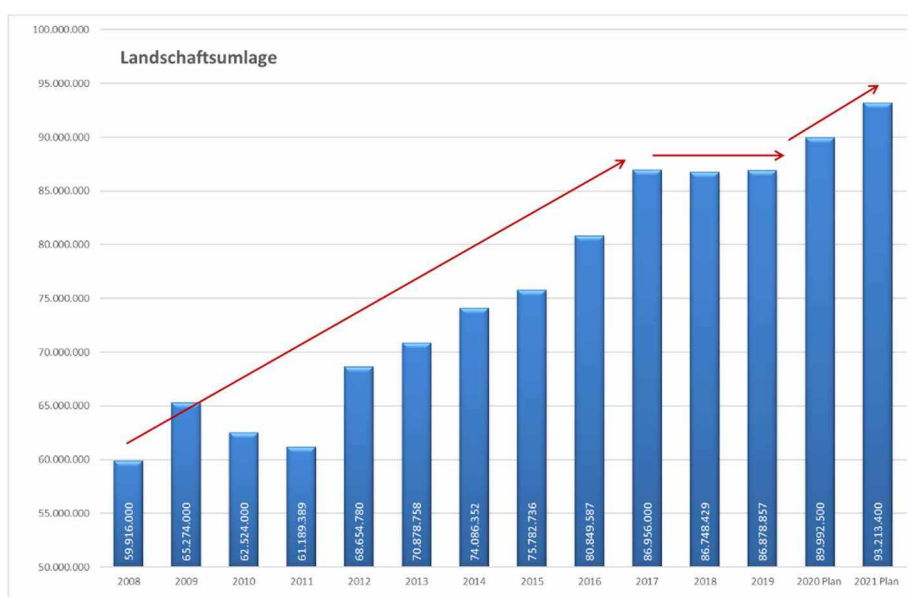


Quelle: Berichtsvorlage 14/2541 der LWL-Finanzabteilung vom 18.12.2020

Nach derzeitiger Planung ist eine Anhebung des Hebesatzes auf **16,6%** für **2022** zu befürchten, die Umlagezahllast für die Mitgliedsverbände steigt danach um **rd. 170 Mio. €** allein in 2022. Die Anpassung der Hebesätze zur Landschaftsumlage in der Mittelfristplanung des LWL zielt nach dortiger Mitteilung zunächst hauptsächlich darauf ab, Auswirkungen der rückläufigen Umlagegrundlagen zu kompensieren.

Gleichwohl sichert der LWL zu, einen sprunghaften Anstieg der Umlagezahllast möglichst zu vermeiden und damit Rücksicht auf die finanzielle Situation seiner Mitgliedskörperschaften nehmen. Ein wichtiger Baustein sei dabei auch die Weiterführung des bislang erfolgreichen Haushaltskonsolidierungsprogramms.

Die weitere Entwicklung insbesondere der **Fachaufwendungen in der Sozial- und Jugendhilfe** sowie möglicher **Kompensationsleistungen von Bund und Land** infolge der Corona-Pandemie wird abzuwarten sein, die Entwicklung der Landschaftsumlage in den letzten Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:



Dabei wird langfristig betrachtet der **kontinuierliche Anstieg der LWL-Umlage** deutlich, dieser verläuft dabei weitgehend gleichförmig zum Anstieg der Belastungen in den übrigen Sozialleistungsbereichen. Zuletzt konnte in den Jahren 2017 bis 2019 eine gewisse Konstanz im Umlagevolumen erreicht werden, was im Wesentlichen auf die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Hilfe zur Pflege zurückzuführen war (PSG I – III). Ferner hat der LWL in den vergangenen Jahren umfangreiche inhaltliche Konsolidierungen für die Bereiche der Behindertenhilfe und der Pflege eingeleitet. Erstmals stieg 2020 der Zahlbetrag der LWL-Umlage wieder deutlich an.

Die Landschaftsumlage macht aktuell rd. 17,4 % (Vorjahr: 17,8 %) des Aufwandsvolumens des Kreishaushalts 2021 aus. Anders betrachtet: rd. **47,8 %** (Vorjahr: 43,8 %) der von den Kommunen erhobenen allgemeinen Kreisumlage muss der Kreis Lippe „direkt“ als Transferleistung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weiterleiten.

Wenn auch die Entwicklung der Jahre 2017 - 2019 spürbar zur Entlastung der Kommunalhaushalte beiträgt, kann von einer Trendwende bei der Kostenentwicklung nicht die Rede sein. Auch der LWL hat die Entlastungseffekte durch die Pflegestärkungsgesetze als temporär eingeschätzt, die aufgezeigte Entwicklung bestätigt diese Einschätzung.

Die durch das Bundesteilhabegesetz zugesagten Entlastungen der kommunalen Haushalte in Höhe von 5 Mrd. € ab 2018 sind bisher nicht dynamisiert worden und durch die bundesweit ungebremst angestiegenen Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen längst überholt. Die finanziellen Auswirkungen in weiterer Umsetzung des BTHG sind sowohl beim LWL als auch beim Kreis Lippe als örtlichen Sozialhilfeträger in die Budgetplanung eingeflossen.

4.2.2. Personal- und Versorgungsaufwand

Der **Personal- und Versorgungsaufwand 2021** wird gegenüber dem Planansatz 2020 voraussichtlich um rd. **8,4 Mio. €** steigen, in den einzelnen Produktbereichen ergibt sich folgendes Bild:

Produktbereich	Plan 2020 in T€	Plan 2021 in T€	Veränderung in T€
PB 01- Innere Verwaltung	19.051	20.795	1.744
davon PK-Erträge	4.944	4.656	-288
PB 02 – Sicherheit und Ordnung	22.193	24.763	2.570
davon PK-Erträge		2.050	2.050
PB 03 - Schulträgeraufgaben	1.640	1.790	150
davon PK-Erträge	288	148	-140
PB 04 – Kultur und Wissenschaft	402	444	42
davon PK-Erträge	69	205	136
PB 05 – soziale Leistungen	31.355	32.475	1.120
davon PK-Erträge	23.793	24.818	1.025
PB 06 – Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	9.057	9.468	411
davon PK-Erträge	373	410	37

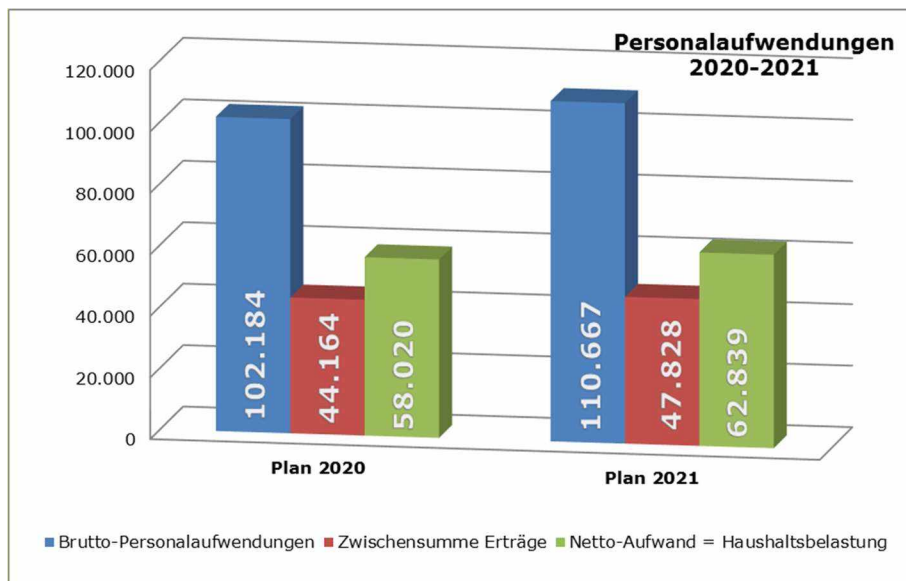
PB 07 - Gesundheitsdienste	3.820	6.164	2.344
davon PK-Erträge	17	535	518
PB 08 - Sportförderung	89	91	2
PB 09 - räuml. Planung, Geoinformation	6.337	6.384	47
davon PK-Erträge	302	353	51
PB 10 - Bauen und Wohnen	1.866	1.837	-29
PB 11 - Ver- und Entsorgung	751	716	-35
davon PK-Erträge			
PB 13 - Natur- und Landschaftspflege	3.022	2.845	-177
davon PK-Erträge	466	516	50
PB 14 - Umweltschutz	1.657	1.907	250
davon PK-Erträge	185	147	-38
PB 15 - Wirtschaft u. Tourismus	944	988	44
davon PK-Erträge	83	83	0
Brutto-Personalaufwendungen	102.184	110.667	8.483
direkte PK-Erträge	28.986	32.415	3.429
indirekte PK-Erträge	1.538	1.502	-36

Zum Zeitpunkt der Personalkostenberechnung standen vereinzelte Stellenplanentscheidungen noch aus. Ein Puffer für diese nachgenehmigten Stellen ist zentral im PB 01 – Innere Verwaltung - eingeplant. Die Zuordnung zu den tatsächlichen Produktbereichen ergibt sich im Rahmen des Budgetvollzugs.

Im Ansatz 2021 sind Personalaufwendungen in Höhe von rd. **32.417 T€** enthalten, die durch direkte Personalerträge refinanziert werden. Neben den dargestellten direkten Personalkostenerstattungen bestehen weitere Erträge in Höhe von rd. **2.358 T€** für sonstige Dienstleistungen des Kreises Lippe, die nicht Stellen direkt zugeordnet werden können.

Daneben werden die Personalkosten des Rettungsdienstes zu 100 % (**7.993 T€**), der Leitstelle zu 65 % (**1.981 T€**), der Abfallentsorgung zu 100 % (**855 T€**) und des Wilbaser Marktes zu 100 % (**35 T€**) durch Gebühreneinnahmen in Höhe von insgesamt **10.864 T€** refinanziert. Durch innere Verrechnungen mit gebührenrechnenden Einrichtungen werden weitere **1.607 T€** ertragswirksam verrechnet. Ferner sind Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen in Höhe von **582 T€** aktivierbar.

	Plan 2020 in T€	Plan 2021 In T€	Veränderung in T€
Brutto-Personalaufwendungen	102.184	110.667	+8.483
Direkte Personalkostenerstattungen	28.984	32.417	+3.433
Indirekte Personalkostenerstattungen	2.418	2.358	-60
Gebührenfinanz. Personalaufwand	10.478	10.864	+386
Innere Verrechnungen	1.702	1.607	-95
Aktivierbare Eigenleistungen	582	582	+0
Zwischensumme Erstattungen	44.164	47.828	+3.664
Nettoaufwand = Haushaltsbelastung	58.020	62.839	+4.819



Nach Abzug der direkten Personalkostenerstattungen belaufen sich die Personalaufwendungen im Ansatz 2021 auf rd. **78,25 Mio. €**. Dieser Wert liegt um rd. 5,05 Mio. € über dem Ansatz 2020 und ist natürlich durch die tariflichen und gesetzlichen Steigerungen, aber insbesondere durch die **Covid-19-Pandemie** verursacht. Unter Berücksichtigung der weiteren Erträge beläuft sich die Haushaltsbelastung auf insgesamt rd. 62,9 Mio. €. Die Netto-Haushaltsbelastung erhöht sich gegenüber dem Ansatz 2020 – u.a. pandemiebedingt – um rd. 4,9 Mio. €. Insgesamt sind in 2021 damit rd. 43,1 % der Personalaufwendungen direkt oder indirekt refinanziert. Hiervon sind gegenüber dem Ansatz 2020 **rd. 1,9 Mio. €** pandemiebedingt, nicht anderweitig erstatteter Personalaufwand.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für den Stellenplan: Hier sind von den insgesamt in Verwaltung und Jobcenter eingerichteten 1.418 Stellen (ohne Auszubildende) 661 Stellen durch entsprechende Kostenerstattungen im Kreishaushalt gedeckt (rd. 46 %).

Für die Entwicklung der Personalaufwendungen sind im Wesentlichen folgende Faktoren maßgeblich:

Gesetzliche und tarifliche Steigerungen

+1.158.000 €

Das derzeitige **Besoldungsgesetz** des Landes NRW legt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Pensionen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bis 30.09.2021 fest. Die Erhöhung ab 01.01.2020 betrug 3,2 %, ab dem 01.01.2021 1,4 %. Daraus ergibt sich eine Erhöhung von rd. **206.000 €**. Die Entwicklung ab dem 01.10.2021 ist derzeit noch offen.

Der aktuelle **Tarifabschluss bei den Beschäftigten** gilt bis zum 31.12.2022. Für 2020 wurde eine Corona-Sonderzahlung beschlossen i.H.v. 300 – 600.- € je nach Tarifgruppe. Ab 01.04.2021 wurde eine Steigerung von 1,4% beschlossen. Ab dem 01.04.2022 folgt eine weitere Steigerung von 1,8%. Für MitarbeiterInnen, die zur Bewältigung der Covid-

19-Pandemie in einem Monat überwiegend für das Gesundheitsamt tätig waren, wurde je Monat eine Sonderzahlung i.H.v. 50.- € zusätzlich beschlossen. Der Zeitraum von 01.03.2020 – 28.02.2021 soll im Mai 2021 abgerechnet werden. Hierfür wurden pauschal 100.000 € berücksichtigt. Aus der Tarifsteigerung ergeben sich geschätzte Mehraufwendungen in Höhe von rd. **835.000 €** einschließlich der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse und Sozialversicherung.

Die **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) bleiben 2021 voraussichtlich unverändert gegenüber 2020. Gleiches gilt auch für die Beiträge zur Zusatzversorgung. Leichte Erhöhungen ergeben sich durch den regelmäßigen Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen.

Die **Unfallkassenbeiträge** für die tarifliche Beschäftigten erhöhen sich 2021 voraussichtlich um **20.000 €** auf 244.000 €. Ursache ist - neben steigender Mitarbeiterzahlen - die Umstellung der Beitragsberechnung ab 2019 von stichtagsbezogenen Kopfpauschalen auf jährliche Sollarbeitsstunden, die mittels eines elektronischen Lohnnachweises erhoben werden.

Die **Leistungsorientierte Bezahlung** bei den tariflich Beschäftigten wird unverändert mit 2,0 % der ständigen Entgelte des Vorjahres veranschlagt. Aufgrund der Entgeltsteigerungen der Vorjahre und der Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 2020 / 2021 (insbesondere Rettungsdienst und Projekte, ZK 2025, Covid-19) steigen die Aufwendungen für die Leistungsorientierte Bezahlung in 2021 um rd. **25.000 €** gegenüber dem Ansatz 2020. Die **Nachlaufeffekte** aufgrund der Einrichtung von neuen Stellen 2020, die im Ansatz 2020 nur mit anteiligen Personalaufwendungen belegt waren, in 2021 aber für 12 Monate zu berücksichtigen sind, belaufen sich ebenfalls auf rd. **72.000 €**. (Überwiegend waren die Stellen schon für zwölf Monate eingeplant).

Das Gesamtvolumen der gesetzlichen und tariflichen Steigerungen 2021 gegenüber dem Ansatz 2020 beläuft sich auf rd. **1.158.000 €**.

Steigerung der Versorgungsaufwendungen **+205.000 €**

Die Aufwendungen für Versorgung (Umlage Versorgungskasse) steigen um 205.000 € wegen der eingeplanten Erhöhung um 1,4 % ab 01.01.2021 (weitere Ausführungen siehe oben beim Punkt gesetzlichen und tariflichen Steigerungen) und der Aufwendungen für neue Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2020 und 2021.

Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen **+130.000 €**

Die Planung 2021 berücksichtigt eine Erhöhung der Rückstellungen aufgrund der Steigerung der Besoldung und Versorgung um 1,4 %. Die Anstiege in 2019 und 2020 um 3,2% wurden bereits in den Jahren berücksichtigt. Damit steigen die Ansätze um insgesamt 130.000 € (Pensionsrückstellung +105.000 €, Beihilferückstellung +25.000 €).

Sonstige Veränderungen / Personalkostenerstattungen

Die Summe der Personalaufwendungen, die durch direkte Personalerträge refinanziert werden, steigt 2021 um rd. **3.433.000 €** gegenüber dem Ansatz 2020. Ursache hierfür sind steigende Erstattungsleistungen des Jobcenters für die Personalgestellung sowie die Initiierung von geförderten Projekten. Auch die zusätzlichen Personalaufwendungen für das Projekt Lippe Re-Klimatisiert (insbesondere Kreishaussanierung) werden weitgehend refinanziert. Im Rahmen der **Covid-19-Pandemie** wird die gezielte Einstellung von Hilfskräften für das **Gesundheitsamt** sowie das **Impfzentrum in Lemgo** gefördert, sodass allein **2.450.000 €** Personalkostenerstattung für die Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II erfolgt seit dem 01.01.2012 durch den Kreis Lippe als zugelassener öffentlicher Träger, der sich dazu der 2012 gegründeten Jobcenter Lippe Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR - bedient. Dazu wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie der Agentur für Arbeit, die bereits im Jobcenter eingesetzt waren, zum 01.01.2012 durch den Kreis übernommen. Dies erfolgt grundsätzlich kostenneutral, da entsprechende Erstattungsleistungen des Jobcenters veranschlagt sind. Mehraufwendungen im Personalbereich werden daher durch korrespondierende Mehrerträge aufgefangen.

Das Jobcenter erstattet neben den Personalaufwendungen, die direkt im Produkt „Grund-sicherung Arbeitssuchende nach SGB II“ (05 03 01) gebucht werden und auch die Aufwendungen für die Auszubildenden des Jobcenters, die im Produkt „Ausbildung“ (01 04 04) anfallen. Gegenüber dem Ansatz 2020 sind Verbesserungen in Höhe von 468.000 € zu verzeichnen, die auf die Produkte 05 03 01 (+ 503.000 €), 01 04 04 (+ 97.000 €) und 01 04 01 (Personalbetreuung;- 132.000 €) entfallen. Ursache sind im Wesentlichen die tariflichen und gesetzlichen Erhöhungen 2021 sowie die Übernahme von acht ehemaligen Mitarbeiterinnen von Vivento im Dezember 2019. Der niedrigere Ansatz im Produkt 01 04 01 ist darauf zurückzuführen, dass keine Erstattungen für Altersteilzeit mehr erfolgen, weil es aktuell keine Altersteilzeitfälle im Jobcenter gibt.

Darüber hinaus erstattet das Jobcenter sämtliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Kreises, die in Anspruch genommen werden. Insbesondere sind hier die Dienstleistungen der Querschnittsprodukte (Personalbetreuung, -abrechnung, Personalentwicklung, Gleichstellung, Personalrat, Kasse, Hausmeisterdienste etc.) zu nennen. Für 2021 wird mit Mehrerträgen in Höhe von 28.300 € gerechnet.

Neben den direkten Erstattungen von Personalkosten ist darauf hinzuweisen, dass ein verstärkter Ressourceneinsatz beim Personal in 2021 zu Einsparungen bei den Sachaufwendungen und sonstigen positiven finanziellen Effekten führt. So sind die Mehraufwendungen im Rettungsdienst (Produkt 02 10 02) in Höhe von rd. 355.000 € gebührenfinanziert und führen damit zu keiner zusätzlichen Belastung des Kernhaushalts. Der Anteil der Leitstelle, der auf den Rettungsdienst entfällt, wird mittels interner Verrechnung dem Produkt „Rettungsdienst“ zugeschlagen.

Stellenbewirtschaftung

Seit 2018 wird weiterhin unverändert ein Fluktuationsabschlag i.H.v. 1.400.000 € bei den Personalaufwendungen eingeplant. Durch die Nutzung der Personalfluktuations im Laufe des Jahres 2021, zeitverzögerte Stellenwiederbesetzungen und Nichtbesetzung von Stellen sollten Minderaufwendungen in der geplanten Höhe erzielt werden.

Auswertungen in den Vorjahren haben ergeben, dass die vorgesehene Einsparvorgabe durch die vorhandene Fluktuation erreicht wurde. Unter Berücksichtigung der permanent vorhandenen Fluktuation ist das angesetzte Bewirtschaftungsziel auch für 2021 realistisch und erreichbar.

Sonstige Hinweise

Auch in 2021 (wie bereits in den Vorjahren) wird es nicht möglich sein, Mittel für die leistungsorientierte Bezahlung der Beamtinnen und Beamten zu veranschlagen, obwohl dies aus Personalentwicklungsgründen und zur Mitarbeitermotivation durchaus sinnvoll erscheint.

Verschiebungen von Personalaufwendungen zwischen den Budgets ergeben sich im Wesentlichen durch Personalumsetzungen, -veränderungen und notwendige Anpassungen. Ferner ist hinzuweisen auf die Altersteilzeitfälle in der Freizeitphase, die zentral im Produkt 01 04 01 – Personalbetreuung - gebucht werden. Die vorgenannten Gründe und die geplante interne Besetzung von freien Stellen, führen dazu, dass sich im Rechnungsergebnis 2021 Verschiebungen von Personalaufwendungen zwischen den Budgets ergeben können.

Hinzuweisen ist auf den **NKF-bedingten Mehraufwand**. Die Personalaufwendungen enthalten 6.923.000 €, die nicht zahlungswirksam werden. Es handelt sich hier um die Veranschlagung von **Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** sowie bei Altersteilzeit. Den Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in einem Volumen von 8.777.000 € stehen Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 1.854.000 € (1.820.000 bei den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und 34.000 € bei Altersteilzeit) gegenüber, so dass die Nettobelastung 6.923.000 € beträgt. Gegenüber 2020 (6.793.000 €) erhöht sich der NKF-bedingte Mehraufwand um 130.000 €. Ursache sind höhere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (Erläuterung siehe oben).

Im Rahmen der **Finanzplanung 2022 bis 2024** wird ein jährlicher **Anstieg um 1,5 %** bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen veranschlagt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabewahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände verzichtet das Land NRW in diesem Jahr darauf, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. In den Vorjahresdaten wurde eine Steigerungsrate von lediglich 1,0 % genannt, hiervon wird im Hinblick auf die tatsächlichen Tarifanpassungen der letzten Jahre moderat abgewichen.

Risiken für den Eckwert der Personalaufwendungen

Aus Gründen der Vollständigkeit wird auch auf die Risiken hingewiesen, die im Bereich der Personalaufwendungen gegeben sind. Im Wesentlichen sind hier vier Punkte zu nennen:

- Steigerung der Beamtenbesoldung ab 01.10.2021 bisher, auch pandemiebedingt, nicht absehbar
- Anstieg der Pensions- und Beihilferückstellungen (Höhe und versicherungsmathematische Risiken unbestimmt, Auswirkungen demografischer Faktoren),
- Aufwendungen für Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen bei den Beamtinnen / Beamten und den Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfängern (Kosten- und Fallzahlenanstieg, Auswirkungen der demografischen Entwicklung)
- Nichterzielung der Einsparungen in Höhe von 1.400.000 € durch Personalbewirtschaftungsmaßnahmen
- Weiterer Verlauf der Covid-19-Pandemie und damit zusammenhängender zusätzlicher Personalaufwand.

Zwar wird in allen Fällen versucht, das Risiko einer Eckwertüberschreitung durch eine wirklichkeitsnahe Planung zu minimieren, allerdings ist dies, insbesondere bei den Rückstellungen, nicht umfassend möglich. Ziel ist es daher auch 2021, nicht abwendbare Budgetverschlechterungen so weit wie möglich durch Einsparungen an andere Stelle - auch außerhalb des Personalbudgets - auszugleichen.

4.2.3. Produktbereich 5 - Sozialhilfeaufwendungen

4.2.3.1. Die wesentlichen Sozialleistungspositionen entwickeln sich wie folgt:

Die **Transferaufwendungen nach dem SGB II und SGB XII** mit einem Volumen von rd. **141,4 Mio. €** steigen gegenüber dem Vorjahr (137,8 Mio. €) deutlich um rd. **+ 3,6 Mio. €**, nachdem im Vorjahr eine Steigerung von rd. 5,8 Mio. € zu verzeichnen war. Diese Mehrbelastungen resultieren insbesondere aus Kostensteigerungen im Bereich der **ambulanten (+ 300 T€)** und **stationären Hilfe zur Pflege (+ 1,8 Mio. €)**. Hier sind demografisch bedingt wieder kontinuierlich steigende Fallzahlen zu verzeichnen, darüber hinaus ergeben sich Kostensteigerungen durch Pflegesatzanpassungen. Ein vergleichbarer Effekt ergibt sich bei den **Grundsicherungsleistungen im Alter**, hier werden Kostensteigerungen von rd. **1,1 Mio. €** erwartet.

Die hier im Vorjahr prognostizierte deutliche Kostensteigerung insbesondere auf die Abgabe von Aufgaben an den örtlichen Sozialhilfeträger (**Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen**) bei den **Grundsicherungsleistungen** in besonderen Wohnformen (+ 5,4 Mio. €) hat sich weitgehend bestätigt, die Mittel werden auch für 2021 in dieser Höhe im Budget eingestellt (Kostenerstattung Bund). Dagegen sind die im Bereich der **Hilfe zum Lebensunterhalt** (Kostenträger Kreis) erwarteten Mehraufwendungen von rd. 1 Mio. € nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten, der Ansatz kann entsprechend gekürzt werden, auf die Ausführungen zu Produkt 05 03 02 – Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts – wird verwiesen.

Bei den **Hilfen nach dem SGB II** werden bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2021 moderate Mehraufwendungen von rd. 600 T€ gegenüber der Planung des Vorjahres erwartet, für die Leistungen der Bildung und Teilhabe werden aufgrund von Leistungsausweitungen durch das Starke-Familien-Gesetz Mehraufwendungen von rd. 500 T€ erwartet, dessen Auswirkungen haben sich 2020 durch den vorübergehenden Lock-Down noch nicht wie ursprünglich erwartet ausgewirkt.

Die Sozialtransferleistungen prägen den Kreishaushalt weiter maßgeblich und machen nahezu unverändert **rd. 26,4 %** (2020: 27 %) des gesamten **Haushaltsvolumens** aus. Zusammen mit dem korrespondierenden Personal- und Sachaufwand und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen erreicht der **Produktbereich 5 – Soziale Leistungen** – ein Aufwandsvolumen von rd. **179,5 Mio. €**, dies entspricht rd. **33,5 %** des gesamten Haushaltsvolumens.

Aufgrund dieser prägenden Bedeutung für den Kreishaushalt wird die Entwicklung der Sozialaufwendungen nachstehend näher betrachtet. Dabei haben sich die Aufwendungen für die einzelnen Hilfearten in den letzten Jahren wie folgt entwickelt, dargestellt ist einmal die **Entwicklung der Aufwendungen (Brutto-Hilfe) und des Zuschussbedarfs** unter Berücksichtigung von Kostenbeteiligungen Dritter (Netto-Hilfe):

Entwicklung der wesentlichen Sozialleistungen - Brutto							
	€	€	€	€	€	€	€
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Plan	2021 Plan
Grundsicherung SGB XII	20.742.671	20.579.107	21.747.760	22.589.377	23.049.708	30.298.353	31.533.494
SGB II + HZL SGB XII	88.174.360	88.524.728	93.572.215	93.011.836	93.938.295	100.131.625	100.031.394
Stationäre Pflege	21.763.813	22.326.440	21.379.888	22.509.247	22.806.307	24.457.117	26.186.148
Ambulante Pflege	4.208.779	4.242.456	4.273.858	4.673.819	4.797.491	5.214.085	5.636.979
Hilfen für Behinderte (005.002.004)	6.370.133	6.996.966	7.043.431	7.563.826	9.078.563	6.011.447	6.439.893
Krankenhilfe (005.002.003)	1.560.269	1.641.456	1.822.560	2.068.397	1.876.785	1.956.772	1.925.955
Landschaftsumlage	75.782.736	80.849.587	86.956.000	86.748.429	86.878.857	89.992.500	93.213.400
Summe wesentliche Soziallasten Kreis (Brutto)	218.602.759	225.160.740	236.795.712	239.164.930	242.426.006	258.061.899	264.967.263
Steigerung seit 2008	66.179.496	72.737.476	84.372.449	86.741.668	90.002.744	105.638.637	112.544.001
Steigerung saldiert	252.815.727	325.553.204	409.925.654	496.667.322	586.670.065	692.308.702	804.852.702

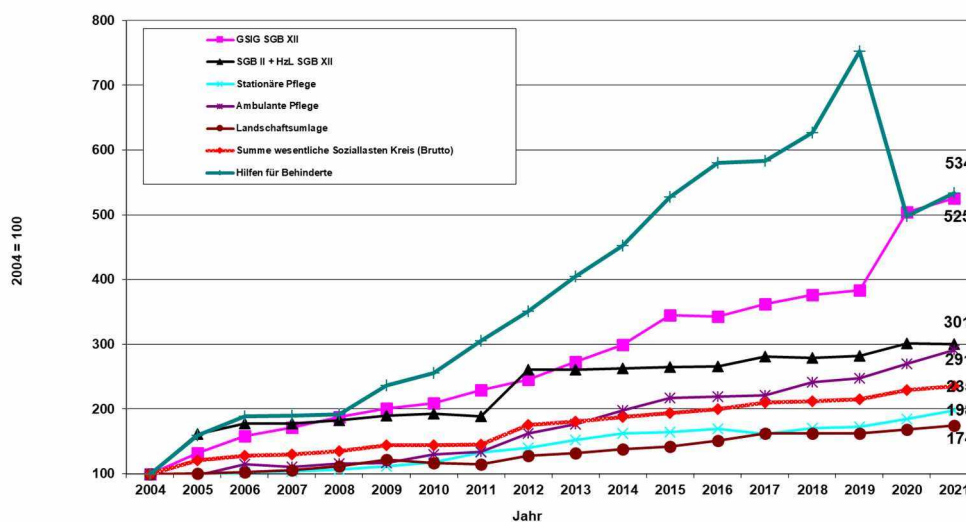
Entwicklung der wesentlichen Sozialleistungen- Netto							
	€	€	€	€	€	€	€
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Plan	2021 Plan
GSIG SGB XII	378.839	368.091	351.043	385.413	539.553	623.353	733.494
SGB II + HZL SGB XII	42.858.406	42.558.374	39.328.611	35.815.621	43.163.943	43.801.075	27.932.644
Stationäre Pflege	20.137.745	20.861.833	20.331.688	21.150.355	21.396.457	23.502.337	25.166.398
Ambulante Pflege	4.112.543	4.079.091	4.043.479	4.424.925	4.611.722	5.075.835	5.465.979
Hilfen für Behinderte (005.002.004)	6.282.931	6.855.833	6.482.684	7.195.484	8.996.520	5.876.447	6.359.893
Krankenhilfe (005.002.003)	1.405.286	677.507	2.777.283	1.843.397	1.668.593	1.731.772	1.700.955
Landschaftsumlage	75.782.736	80.849.587	86.956.000	86.748.429	86.878.857	89.992.500	93.213.400
Summe wesentliche Soziallasten Kreis (Netto)	150.958.485	156.250.316	160.270.788	157.563.624	167.255.645	170.603.319	160.572.763
Steigerung Netto-Belastung seit 2008 saldiert	120.850.018	152.637.587	188.445.629	221.546.505	264.339.403	310.479.975	346.589.991

Seit 2008 sind die **Bruttobelastungen** für **Sozialleistungen** jährlich kontinuierlich angestiegen um jetzt **112,5 Mio. €** auf nunmehr 264,9 Mio. €, dies entspricht einer Steigerung um 74 % in 12 Jahren. Saldiert man die jährliche Mehrbelastung über diesen Zeitraum auf, ergibt sich ein Aufwachsen der Soziallasten auf kommunaler Ebene in Höhe von fast **805 Mio. €**.

Zwar haben Bund und Land in einigen Sozialleistungsbereichen in den letzten Jahren die Kostenbeteiligung ausgedehnt oder die Kostenverantwortung vollständig übernommen. Bei der Betrachtung der Netto-Belastungen zeigt sich aber immer noch ein Aufwachsen der Soziallasten um 36,1 Mio. € auf 160,5 Mio. € (+ 29%), saldiert für diesen Zeitraum um **346,6 Mio. €**. Die Auswertung berücksichtigt die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, für die Jahre 2020 und 2021 werden die Planansätze berücksichtigt.

4.2.3.2. Entwicklung der wesentlichen Sozialaufwandspositionen ab 2004 – Bruttoaufwand

Entwicklung wesentlicher Sozialleistungen - Brutto, 2004=100

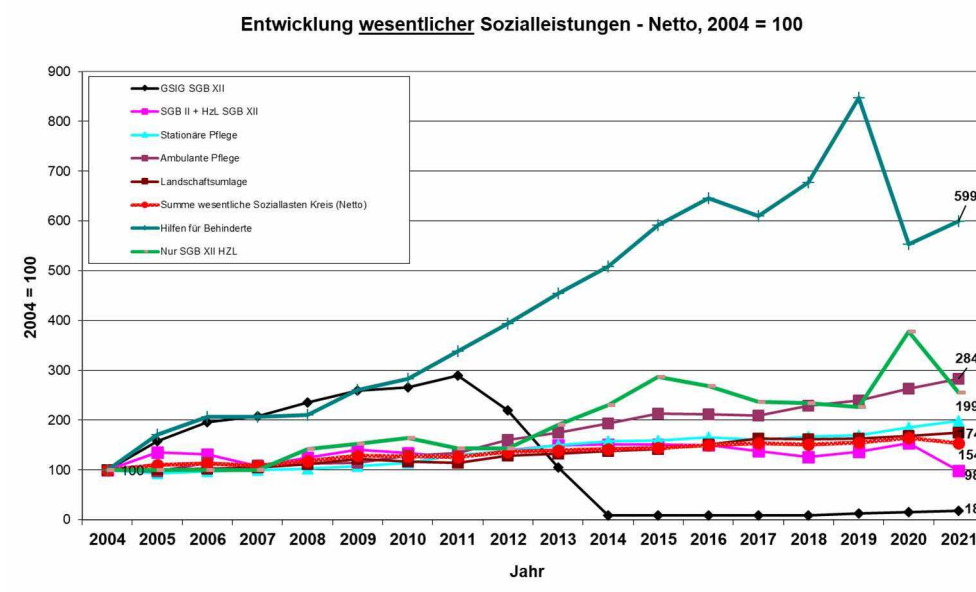


Vorstehende Grafik stellt insbesondere die Auswirkungen der Aufgabenverlagerung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger (Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen) im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen anschaulich dar. Die rückläufige Kostenentwicklung bei den **Hilfen für Menschen mit Behinderung** (Produkt 05 02 04) resultiert aus der Übernahme der Aufgaben- und Finanzverantwortung des LWL insbesondere für die heilpädagogischen Frühförderleistungen und die Hilfen des ambulant Betreuten Wohnens. Deutlich werden aber bereits die tendenziell wieder steigenden Kosten aufgrund der insbesondere durch die Kostenentwicklung Integrationshelfer.

Bei der **Grundsicherung im Alter** (Produkt 05 03 03) zeigen sich deutlich die Auswirkungen der Übernahme der existenzsichernden Leistungen in den sonstigen Wohnformen durch den örtlichen Sozialhilfeträger vom LWL Münster. Der Bund hat hier reagiert und seine Kostenerstattung sukzessive erhöht, ab 2014 werden 100 % der Fachaufwendungen vom Bund erstattet. Diese Entwicklung ist aus der nachstehend aufgezeigten Entwicklung der Netto-Sozialhilfeaufwendungen nochmals gut erkennbar. In der Verwaltungspraxis hat die Trennung zu einer deutlichen Steigerung der Bürokratie geführt. Nicht nur, dass zusätzliche Verwaltungsstellen bei den örtlichen und überörtlichen Trägern eingerichtet werden mussten, auch die Betroffenen bzw. meist deren Angehörige oder Betreuer selbst müssen nun mehrfach Leistungsanträge für einheitliche Lebenssachverhalte stellen.

4.2.3.3. Entwicklung der wesentlichen Sozialaufwandspositionen ab 2004 – Netto

Insgesamt gehen die Netto-Sozialhilfebelastungen um rd. 10 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zurück, der Rückgang resultiert allein aus der deutlich erhöhten Kostenerstattung KdU SGB II i.H.v. rd. 15 Mio. €, die die sonstigen Kostensteigerungen im Sozialbereich kompensieren kann. Nachstehend werden diese Kostenentwicklungen nochmals grafisch aufbereitet.



Die größten Kostenzuwächse absolut waren in der Vergangenheit bei den Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII zu verzeichnen, hier insbesondere durch die Übernahme der **Kostenverantwortung** für die Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung nach SGB II**. Die vom Kreis zu tragenden Netto-Kosten sind von 28,4 Mio. € (2004) um 18,1 Mio. € auf **46,5 Mio. €** (2020) im Zuschussbedarf angestiegen und sinken in 2021 aufgrund der angepassten Kostenerstattung KdU SGB II auf rd. **32 Mio. €**.

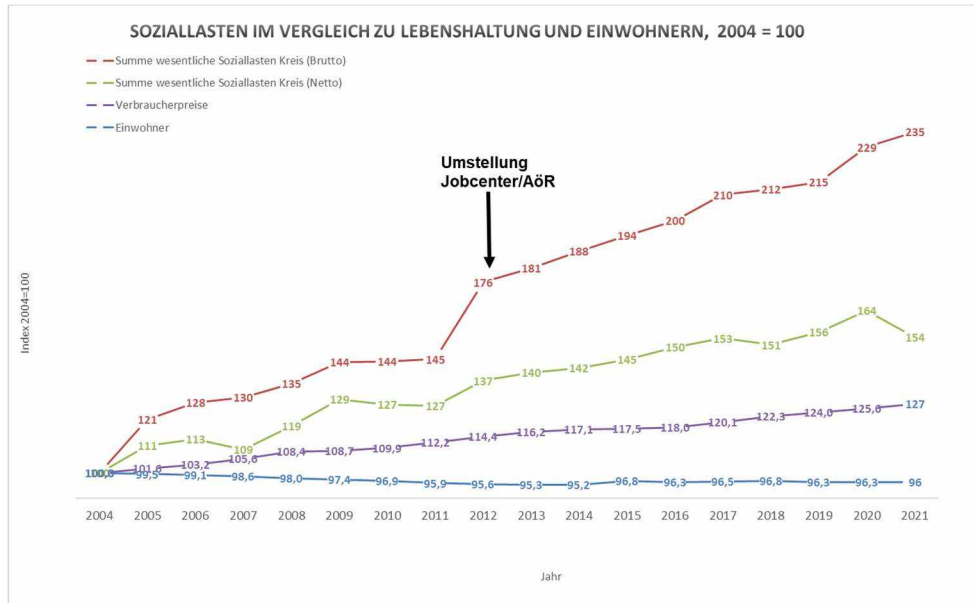
Rechnet man noch die Wohngelderstattung KdU SGB II (Allg. Finanzierung) i.H.v. rd. 6,7 Mio. € gegen, wird ein Kostenniveau von 25,3 Mio. € erreicht, dieses liegt dann erstmals nach Aufgabenübernahme wieder unter dem Niveau von 2004. Bei dieser Betrachtung ist allerdings zu beachten, dass der Bund in der Vergangenheit seine Kostenbeteiligung an den KdU SGB II bereits mehrfach systemfremd für andere Zwecke ausgeweitet hat. Insoweit werden hier Entlastungen gegengerechnet, die dem Grunde nach für anderen Aufgabenzuwächse bereitgestellt wurden (z.B. Kostenverlagerung BTHG). Detaillierte Informationen hierzu finden sich bei der Produktdarstellung – Teil III Haushaltsbuch; Produkt 05 03 01 – Grundsicherung SGB II:

U.a. auch demografisch bedingt sind auch die **Hilfen zur Pflege** deutlich um rd. 16 Mio. € (2004) auf mittlerweile **30,6 Mio. €** Zuschussbedarf (Vorjahr: 28,6 Mio. €) angestiegen. Aufgrund der Neuregelung der Pflegestärkungsgesetze (Pflegeversicherung) war bei den Leistungen der stationären und der ambulanten Pflege ein temporärer Rückgang zu verzeichnen, seit 2018 steigen die Kosten aber wieder deutlich an. Dieser Trend wird sich auch künftig fortsetzen. Der Kreis hat Steuerungsmaßnahmen ergriffen und möchte durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen des Zukunftskonzeptes Lippe 2025 der demografischen Entwicklung insofern Rechnung tragen, als wirtschaftliche, bedarfsgerechte, wohnortnahe Leistungen aller Art bis hin zu kombinierten Quartiersangeboten entwickelt werden sollen.

Zuletzt waren hier zusätzlich die Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes zu verzeichnen. Diese summieren sich auf rd. 350 T€ zurückgehende Unterhaltsbeiträge und rd. 350 T€ zusätzlicher Fallzahlanstieg. Sozialpolitisch begrüßenswert, aber erneut ein Beispiel für eine kompensationslose Leistungsausweitung durch den Bund auf Kosten der Kommunen. Klagen dagegen sind beim BVerfG anhängig. Ähnlich wurde in den vergangenen Jahren verfahren bei der

- BUT – Ausweitung 2011 (Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich - siehe Bericht im FPA),
- BUT-Ausweitung durch Familienentlastungsgesetz 2019
- BTHG – Umsetzung
- Umsetzung der Hilfe zur Schulbildung (Integrationshelfer).

Die durch den Bund nun bereitgestellte Entlastung bei den SGB II – Kosten muss im Lichte auch dieser Zusammenhänge betrachtet werden. Diese Entwicklung unterstreicht die kommunale Forderung nach einer Dynamisierung der BTHG- Erstattung des Bundes.



Die vorstehende Grafik zeigt die Entwicklung aller wesentlichen Sozialaufwandspositionen ab 2004 im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung in Lippe und zur Entwicklung der Verbraucherpreise in Deutschland auf einen Blick. Gut verdeutlicht wird der weiterhin überproportionale Anstieg der Soziallasten auf kommunaler Ebene im Vergleich zur Entwicklung der Verbraucherpreise.

Die Anhebung der Kostenerstattung KdU SGB II (+ 15,4 Mio.) liefert hier für die Netto-Sozialhilfeaufwendungen zwar eine deutlich erkennbare Entlastung, vermag den Anstieg allerdings lediglich auf das Niveau von vor 2 Jahren zurückzuführen, dies ist nochmals ein Beleg von die erhebliche Dynamik in der Kostenentwicklung.

4.2.4. Produktbereich 6 - Jugendhilfeaufwendungen

4.2.4.1. Die wesentlichen Jugendhilfepositionen entwickeln sich wie folgt:

Entwicklung der Jugendhilfeleistungen - Brutto							
Jahr	€	€	€	€	€	€	€
	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Plan	2021 Plan
Tagesbetreuung Aufwand	-41.192.277	-43.220.577	-51.886.788	-49.770.446	-54.330.644	-57.573.916	-63.324.830
Wirtschaftliche Jugendhilfe Aufwand	-19.715.904	-24.305.593	-26.253.989	-26.885.452	-26.881.222	-28.011.419	-28.654.105
Beratung und Jugendarbeit Aufwand	-6.039.582	-6.238.190	-6.524.063	-6.993.861	-7.691.588	-7.595.977	-7.849.470
Jugendhilfe Aufwand	-66.947.762	-73.764.360	-84.664.841	-83.649.759	-88.903.454	-93.181.312	-99.828.405
Steigerung seit 2008	-26.865.671	-33.682.269	-44.582.750	-43.567.668	-48.821.363	-53.099.221	-59.746.314
Steigerung seit 2008 saldiert:							-396.592.516
Entwicklung der Jugendhilfeleistungen - Netto							
Jahr	€	€	€	€	€	€	€
	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Plan	2021 Plan
Tagesbetreuung Saldo	-16.645.589	-15.564.124	-17.163.372	-18.003.179	-19.384.469	-20.770.041	-23.189.055
Wirtschaftliche Jugendhilfe Saldo	-14.367.001	-19.018.417	-15.728.445	-16.484.214	-17.505.407	-17.630.219	-19.013.955
Beratung und Jugendarbeit Saldo	-5.482.701	-5.675.341	-5.833.011	-6.100.652	-6.961.188	-6.829.111	-7.189.470
Jugendhilfe Saldo	-36.495.291	-40.257.882	-38.724.828	-40.588.045	-43.851.064	-45.229.371	-49.392.480
Steigerung seit 2008	-11.819.252	-15.581.843	-14.048.789	-15.912.006	-19.175.025	-20.553.332	-24.716.441

Die **Bruttobelastungen** der **Jugendhilfe** sind jährlich kontinuierlich angestiegen von zunächst 38,4 Mio. € in 2004 auf nunmehr 99,8 Mio. €, dies entspricht einer **Steigerung von 61,4 Mio. €** oder **+ 159 %**. Saldiert man die jährliche Mehrbelastung über diesen Zeitraum auf, ergibt sich ein Aufwachen der Soziallasten auf kommunaler Ebene in Höhe von **396,6 Mio. €**. Die prozentuale Steigerungsrate liegt hier mittlerweile deutlich höher als bei den Sozialhilfeaufwendungen, dies insbesondere auch durch den erheblichen Kostenaufwuchs im Bereich der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren.

2021 zeigen sich hier die finanziellen Folgewirkungen des **Geszentwurfs für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz** erstmals für ein volles Kalenderjahr. Als Folge dieses Gesetzes wurden die Trägeranteile an den Kosten der Kindereinrichtungen zwar abgesenkt, gleichzeitig aber die Kindpauschalen für die Förderung eines Kindergartenplatzes – abhängig von der gewählten Betreuungsform – zwischen 15 und 27 %, im Schnitt um rd. 20 % deutlich angehoben. Darüber hinaus wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/21 auch ein weiteres Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt. Der Kostenanstieg gegenüber den Vorjahren ist auch darauf zurückzuführen, dass das Land NRW die vormaligen Sonderprogramme hat auslaufen lassen, diese Fördersumme ist nun in der allgemeinen Landesförderung aufgegangen (3,4, bzw. 2,9 Mio. €)

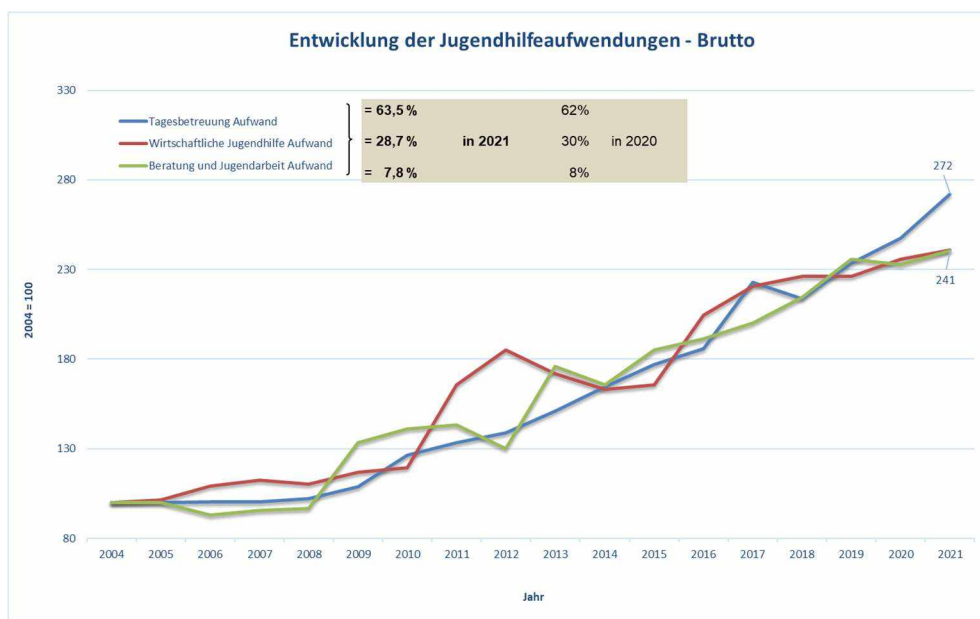
Der Zuschussbedarf allein des Produkts **06 01 01 – Kindertagesbetreuung** - steigt zusammenfassend voraussichtlich um rd. – 2,4 Mio. € für das Jahr 2021, woei die Auswirkungen der veränderten KiBiZ-Förderung dabei teilweise noch durch Einmaleffekte aus der Rückzahlung überzahlter Betriebskostenzuschüsse aus Vorjahren (rd. 450 T€) kompensiert werden. Die Auswirkungen für ein volles Kindergartenjahr waren in der Finanzplanung 2020 mit bis zu 3,9 Mio. € prognostiziert worden.

Weitere Kostensteigerungen ergeben sich durch aktuell leicht steigende Fallzahlen und höhere Fachaufwendungen (Weitergabe von Personal- und Sachkostensteigerungen durch externe Anbieter) bei den **Hilfen zur Erziehung**. Diese Kostensteigerungen können teilweise durch erhöhte Kostenerstattungen Dritter abgedeckt werden.

Die **Nettobelastungen** Jugendhilfe steigen von 45,2 Mio. € in 2020 um 4,2 Mio. € auf rd. 49,4 Mio. €, saldiert ist die Nettobelastung der kommunalen Haushalte seit 2008 um rd. 24,7 Mio. € gestiegen. Die Auswertung berücksichtigt die Rechnungsergebnisse der

Vorjahre, für die Jahre 2020 und 2021 werden die Planansätze zugrunde gelegt. Nachstehend werden diese Kostenentwicklungen nochmals grafisch aufbereitet.

4.2.4.2. Entwicklung wesentliche Jugendhilfepositionen ab 2004 – Bruttoaufwand



Die **Leistungen an Tageseinrichtungen** für Kinder einschl. der weitergegebenen zusätzlichen Zuschüsse des Landes beanspruchten bereits seit Jahren einen Anteil von rd. **60 % des gesamten Jugendhilfebudgets**, dieser Anteil steigt 2021 infolge der skizzierten gesetzlichen Änderungen sukzessive weiter auf bereits 63,5 % (2020: 62 %).

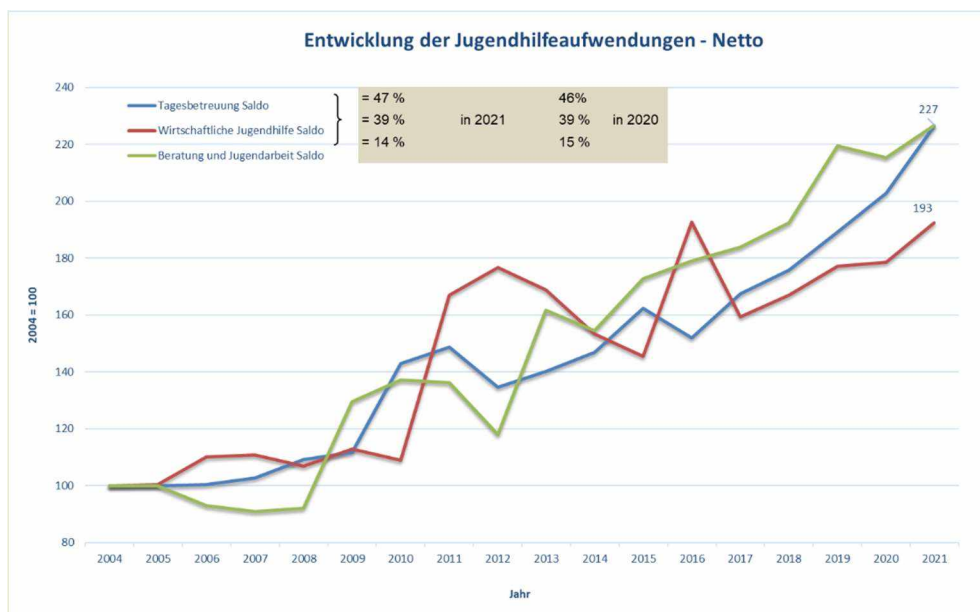
Durch Landesförderung, Elternbeiträge und sonstige Erstattungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen betrug der Netto-Anteil in der Vergangenheit nur rd. 45 % und steigt nunmehr ebenfalls sukzessive weiter **1 %-Punkt auf rd. 47 % (2020: 46%)**.

Die nachstehende Darstellung der Netto-Aufwendungen verdeutlicht im Bereich der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** den Anstieg der Aufwendungen für die **Betreuung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge** insbesondere im Jahr 2016. Die Bearbeitung der Kostenerstattungsansprüche hat sich hier zeitlich erheblich verzögert, so dass die Ertragsentwicklung mit dem Anstieg der Aufwendungen nicht Schritt halten konnte, diese werden nunmehr sukzessive abgearbeitet.

2017 bis 2020 – insbesondere nochmals zum Ende des Jahres – konnten hier Nachholeffekte erreicht werden, weiterhin sind aber Leistungen durch den örtlichen Jugendhilfeträger vorfinanziert. Für 2021 wurden weitere Nachholeffekte in das Budget eingeplant. Insofern übersteigen die geplanten Kostenerstattungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers die laufenden Aufwendungen für die **Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge** nochmals.

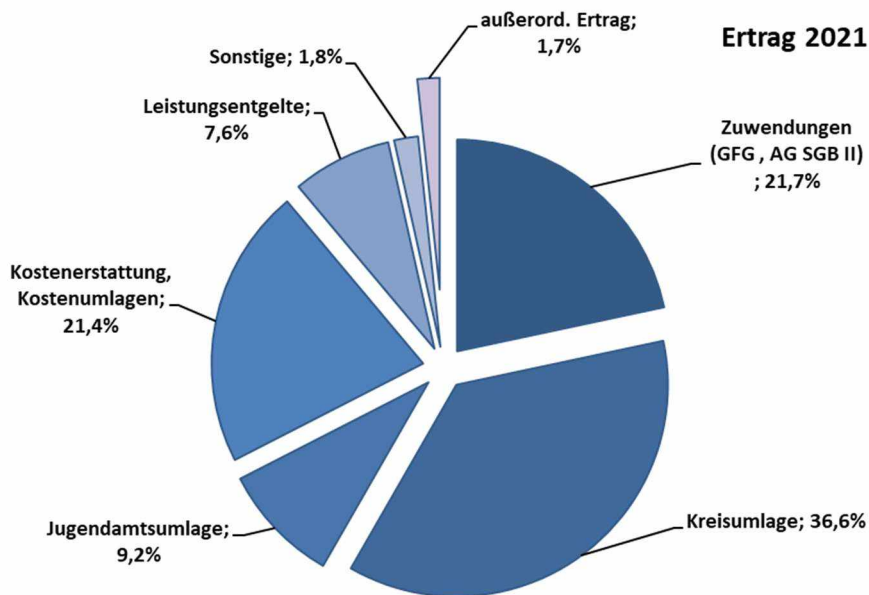
Deutlich wird in dieser Darstellung auch der verstärkte Fokus auf **Beratung und Prävention** in der Jugendarbeit. Wenn auch der prozentuale Anteil am Jugendhilfebudget aufgrund der erheblichen Übergewichtung der Kita-Betreuung leicht rückläufig ist, zeigen auch die Netto-Aufwendungen einen weiterhin steigenden Trend. Hinzuweisen ist hier auf die Aufstockung der Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit (Produkt 06 02 01), die verstärkten Beratungsangebote im Bereich der frühen Hilfen (Produkt 06 02 02), der Krisenintervention (Produkt 06 03 05) und der allg. Sozialarbeit (Produkt 06 03 06).

4.2.4.3. Entwicklung wesentliche Jugendhilfepositionen ab 2004 – Nettoaufwand



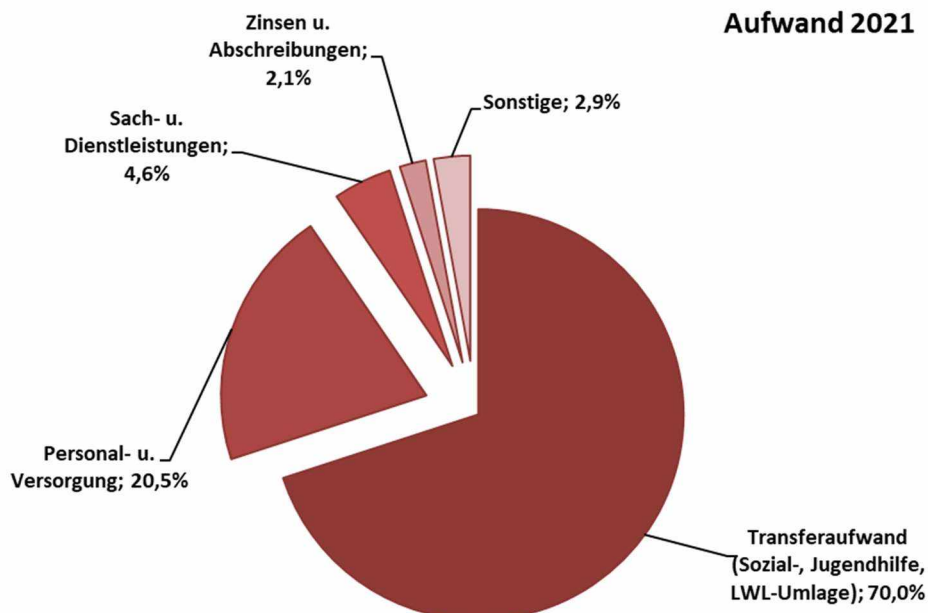
Ebenso deutlich erkennbar ist die Spitze der finanziellen Belastungen im Jahr 2012 in der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die zu umfangreichen und wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen führte, die bis heute zu einer Verstetigung der Arbeitsabläufe geführt hat.

4.3.2. Grafische Übersichten Ergebnisplan



Veränderungen auf der Aufwandseite:

Hier ergeben sich nur geringfügige Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr, auf einen gesonderten Vergleich wird verzichtet.



4.3.3. Veränderungen Gesamtergebnisplan nach Kontenart - Vorjahre

Die prozentualen Anteile der einzelnen Kostenarten am Gesamtvolumen des Ergebnis- bzw. Finanzplans haben sich in den **vergangenen Jahren** unterschiedlich entwickelt. Dies resultiert aus den vermögenswirksamen Ein- und Auszahlungen (Aufnahme und Tilgung von Krediten, Investitionen), welche das Gesamtvolumen im Finanzplan erhöhen und so zu deutlich differierenden prozentualen Anteilen führen.

Übersicht über die Anteile der Ertrags- und Aufwandsarten am Gesamthaushalt										
Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränd. 2020/21
Ertrag										
Zuwendungen und Umlagen, AG SGB II	78,10%	79,30%	78,80%	72,90%	71,90%	70,50%	71,10%	70,90%	67,50%	-3,40%
↳ allg. Kreisumlage	46,54%	44,45%	44,57%	44,53%	44,03%	41,60%	42,10%	40,80%	36,60%	-4,20%
Kostenerstattungen, Transfererträge	13,20%	12,10%	11,70%	17,50%	18,40%	19,40%	18,30%	19,30%	21,70%	2,40%
Leistungsentgelte	7,10%	7,10%	7,20%	7,20%	7,40%	7,70%	7,90%	8,00%	7,60%	-0,40%
Sonstiges	1,60%	1,50%	2,30%	2,40%	2,30%	2,50%	2,70%	2,30%	3,30%	1,00%
Aufwand										
Transferaufwand[1]	73,10%	73,00%	72,60%	72,10%	72,30%	71,90%	71,20%	70,80%	70,00%	-0,80%
Personalaufwendungen	17,20%	17,30%	17,30%	18,60%	18,90%	19,30%	19,70%	20,00%	20,50%	0,50%
Sach- und Dienstleistungen	4,90%	4,90%	5,10%	4,10%	4,00%	4,20%	4,50%	4,40%	4,60%	0,20%
Sonstiges	4,80%	4,80%	4,90%	5,20%	4,70%	4,60%	4,70%	4,70%	5,00%	0,30%
↳ sonstige Aufwendungen	2,20%	2,10%	2,20%	2,30%	2,30%	2,30%	2,40%	2,50%	2,90%	0,40%
↳ Zinsen und AfA	2,60%	2,70%	2,70%	2,90%	2,40%	2,30%	2,30%	2,20%	2,10%	-0,10%

In der **Struktur der Aufwands- und Ertragsarten** sind gegenüber den Vorjahren insbesondere folgende Veränderungen zu erwähnen:

- Durch eine Umstellung der Verbuchung der **Bundeserstattung SGB XII** sind diese ab 2016 bei den **Kostenerstattungen** und nicht mehr bei Zuwendungen ausgewiesen. Dies ergibt von 2015 nach 2016 eine entsprechende Verschiebung.
- Die kontinuierliche Reduzierung des umlagefinanzierten Haushaltsvolumens, einhergehend mit einem steigenden Anteil der Kostenerstattungen / Transfererträge ist auf verschiedene Effekte wie die Übernahme der **Kostenverantwortung Grundsicherung im Alter** (2014) und die steigenden Bundeserstattungen nach dem SGB II zurückzuführen. 2021 wirkt sich hier insbesondere die erstmals eingeplante Anhebung der Kostenerstattung KdU SGB II um 25 %-Punkte aus.
- Aufgrund der **Übernahme des Rettungsdienstes** vom DRK Kreisverband Lippe zum 01.01.2017 sinkt der **Aufwand für Dienstleistungen** um rd. 4,3 Mio. € (-1 %), während durch die übernommenen Mitarbeiter der Anteil **Personalaufwendungen** (+4,3 Mio. €) um rd. 1 % steigt.
- Der **Transferaufwand** entwickelt sich leicht rückläufig und profitiert hier von der Entlastung bei der Landschaftsumlage und der vorübergehenden Entspannung bei den Hilfen zur Pflege sowie den Entlastungseffekten KdU SGB II in den Jahren 2018 bis 2020. Korrespondierend konnte auch der Anteil der allgemeinen Kreisumlage am Ertragsvolumen in den letzten Jahren deutlich gesenkt werden. Für die Finanzplanjahre

ist wieder ein Ansteigen sowohl der Transferaufwendungen als auch der Kreisumlage zu erwarten.

4.3.4. Zur Entwicklung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten:

Steuern und ähnliche Abgaben:

Die Steuern und Abgaben sinken um **50 T€** gegenüber der Planung des Vorjahres. Der Kreis verfügt über keine eigenen Steuererträge, im Kreishaushalt werden hier ausschließlich die Ausgleichszahlungen der Landesersparnis Wohngeld nach § 7 AG SGB II verbucht, die Planung orientiert sich an den Ergebnissen der Vorjahre und geht von einem leicht rückläufigen Trend aus.

Die Entwicklung wird beeinflusst von den im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln insgesamt und der Entwicklung der KdU SGB II im Kreis Lippe im Vergleich zum Landestrend.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen steigen 2021 gegenüber dem Planjahr 2020 nur moderat um insgesamt um rd. **2 Mio. €**. Die Veränderung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlagen wurde bereits dargestellt. Die deutliche Absenkung der allg. Kreisumlage kompensiert hier 2021 sonstige lfd. Steigerungen, auch 2022 führt die zunächst nochmals konstant eingeplante Kreisumlage hier lediglich zu einer leichten Seitwärtsbewegung, aber 2023 ist dann wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Deutliche Veränderungen ergeben sich bei den **Zuweisungen des Landes für lfd. Zwecke** (Konto 4141 xxxx), diese steigen um **rd. 7,5 Mio. €** gegenüber dem Vorjahr, wesentliche Effekte ergeben sich wie folgt:

- | | | |
|---|-----------|---------------|
| • Zuweisungen Land Impfzentrum – 02 09 01 | 2.400 T€ | einmalig 2021 |
| • Zuweisungen div. Projekte KI – 05 04 01 | 860 T€ | |
| • Zuweisungen Betriebskosten Kita – 06 01 01 | 3.825 T€ | |
| • Ausgleich Elternbeitragsbefreiung Kita – 06 01 01 | 1.100 T€ | |
| • Zuweisung Rettungsprogramm Kita – 06 01 01 | -1.730 T€ | |
| • Förderprogramm Biologische Vielfalt – 13 01 01 | 330 T€ | |

Sonstige Transfererträge:

Die sonstigen Transfererträge steigen um **rd. 450 T€**, die wesentlichen Effekte resultieren aus erhöhten Unterhaltsrückgriffen im Unterhaltsvorschuss – Produkt 06 03 07 – und erhöhten Kostenerstattungsleistungen anderer Jugendträger im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Rückläufige Effekte in den Finanzplanjahren resultieren u.a. aus sukzessive sinkenden Kostenerstattungen UVG (Zentralisierung Unterhaltsrückgriff für Neufälle).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) sind weitgehend unverändert (-120 T€) gegenüber dem Vorjahr in das Budget eingestellt und auch im Finanzplanungszeitraum nur geringfügig verändert. Allerdings ist bei den Elternbeiträgen als Folgewirkung des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz durch Einführung eines **2. Beitragsfreien Kindergartenjahres** ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 – Produkt 06 01 01 – trotz Anpassung der Elternbeiträge und steigender Nachfrage ein Rückgang um rd. 230 T€ eingeplant.

Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte sind gegenüber 2020 und im Finanzplanungszeitraum kaum verändert, schwerpunktmäßig handelt es sich um Miet- und Pachtzahlungen Dritter.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen erhöhen sich deutlich um rd. **16,1 Mio. €** gegenüber dem Jahr 2020 und werden auf weiter leicht steigendem Niveau im Finanzplanungszeitraum bis 2024 erwartet. Insbesondere zu nennen sind

- Leistungsbeteiligung Bund **KdU SGB II** 05 03 01 15.564 T€
- Leistungsbeteiligung Bund **Grundsicherung Alter** 05 03 02 1.075 T€

Sonstige ordentliche Erträge:

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind gegenüber 2020 leicht rückläufig (- 60 T€), die Veränderungen resultieren insbesondere aus einer an die Vorjahresergebnisse angepassten Planung der Erträge aus Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder und sind im Finanzplanungszeitraum entsprechend fortgeschrieben.

Aktiviertete Eigenleistungen:

Die aktivierten Eigenleistungen bewegen sich in den Jahren 2020 bis 2022 voraussichtlich auf vergleichsweise hohem Niveau von rd. 500 bis 580 T€ und sinken 2023 dann wieder auf das bisherige Niveau von rd. 220 T€ ab. Dies ist auf die aktuell mit eigenem Personal betreuten großen Bauvorhaben wie Fassadensanierung Kreishaus und InnovationSpin Lemgo zurückzuführen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen:

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Finanzplanungszeitraum jährlich um **1,5 %**. Die Orientierungsdaten 2021 bis 2024 des Landes NRW für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW² verzichten aufgrund der Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände in diesem Jahr darauf, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Entwicklung der Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum vorzugeben. Die bisher – im Vergleich zur tatsächlichen Entwicklung sehr moderate Empfehlung des Landes aus den Vorjahren – wurde daher beibehalten.

² RErl. MHKBG NRW vom 30.10.2020

Die detailliert anhand der tatsächlichen Stellenbesetzung geplanten Aufwendungen des Jahres 2021 wurden entsprechend für den Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben. Dabei kann eine Steigerungsrate von 1,5% – auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren zu berücksichtigenden Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen – nur erreicht bzw. eingehalten werden bei weiterhin strikter Haushaltskonsolidierung und kritischer Prüfung von geforderten Stellennachbesetzungen bzw. Stellenmehrungen. Der Personalaufwand ist in den letzten Jahren – u.a. bedingt durch die Rekommunalisierung von Aufgaben – kontinuierlich auf rd. **20,5 %** der ordentlichen Aufwendungen angestiegen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. **1,6 Mio. €**. Neben teilweise auch pandemiebedingt erhöhten Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Bereich der **Gebäudewirtschaft** (01 03 06) und der **Rettungswachen** (02 10 02) waren insbesondere für die **Senioreneinrichtungen** (15 01 05) Bauunterhaltungsaufwendungen i.H.v. 380 T€ (+ 320 T€) für die Sanierung von Bauschäden verschiedener Art einzustellen.

Weitere Kostensteigerungen resultieren aus erhöhten Aufwendungen für die Unterhaltung der **IT-Infrastruktur** (01 08 02) i.H.v. 330 T€, im Rahmen diverser Projektabwicklungen (tlw. korrespondierende Kostenerstattung) entstehen weitere Mehraufwendungen im **Katasterbereich** – 09 02 04 – (+ 470 T€) und **Umweltbereich** – 13 01 01 bzw. 13 01 02 (+370 T€).

Im Finanzplanungszeitraum wieder sinkende Aufwendungen sind auf einmalig veranschlagte, pandemiebedingte Aufwendungen und auslaufende Projektförderungen zurückzuführen.

Bilanzielle Abschreibungen:

Die bilanziellen Abschreibungen für 2021 steigen moderat um rd. 260 T€, für die Jahre 2022 und 2023 wird ein deutlicherer Anstieg von rd. 450 T€ aufgrund der Fertigstellung diverser Baumaßnahmen erwartet.

Transferaufwendungen:

Die Transferaufwendungen steigen im Finanzplanungszeitraum weiter deutlich an, insbesondere 2021 ist gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Anstieg um rd. 18,4 Mio. € (+5,1%) zu erwarten (2020: +3,2 %), in den Folgejahren kann der jährliche Anstieg mit rd. 10,1 bzw. 7,9 Mio. € und bzw. 4,8 Mio. € in 2024 wieder etwas abgebremst werden.

Im Wesentlichen sind hier die Transferleistungen in der Sozial- und Jugendhilfe, aber auch die Zahlungen der Landschaftsverbandsumlage veranschlagt. Orientierungsdaten Landes NRW für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW liegen aufwandseitig nicht vor, so dass die weitere Entwicklung anhand eigener Prognosen und Erwartungen fortgeschrieben wurde. In der Kostenentwicklung 2021 ist auf folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen:

• Hilfen zur Pflege ambulant	05 02 01	300 T€
• Hilfen zur Pflege stationär	05 02 02	1.830 T€
• Grundsicherung Arbeitsuchende	05 03 01	730 T€
• Hilfe zum Lebensunterhalt	05 03 02	- 1.300 T€
• Grundsicherung im Alter	05 03 03	1.125 T€
• Projekt Durchstarten in Ausbildung und Arbeit	05 04 01	520 T€
• Betriebskosten Kindertageseinrichtungen	06 01 01	5.474 T€
• Leistungen Unterhaltsvorschuss	06 03 07	450 T€
• Stützung ÖPNV – COVID 19	15 01 02	1.500 T€
• Sonderzuweisung BGL – COVID 19		250 T€
• Betriebskostenzuschuss EB Schulen	15 01 03	1.000 T€
• Sonderzuweisung EB Schulen – COVID 19		790 T€
• Betriebskostenzuschuss EB Straßen		500 T€
• Kostenbeteiligung Einheitslasten	16 01 01	525 T€
• Landschaftsumlage		3.220 T€

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen steigen 2021 um rd. 2,8 Mio. €, im Finanzplanungszeitraum ist dann wieder ein Absinken der Aufwendungen nahezu auf das Niveau der Vorjahre / Jahresergebnis 2019 zu erwarten.

2021 wirken sich hier pandemiebedingt die deutlich erhöhten Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung (+ 650 T€) sowie erhöhte Mietaufwendungen (+150 T€, teils pandemie-, teils umbaubedingt) aus. Darüber hinaus resultieren aus der Kommunalwahl erhöhte Aufwendungen an die Fraktionen und Gruppen. Im Bereich des Katastrophenschutzes sind darüber hinaus für die Kosten des Diagnosezentrums pandemiebedingt Mehraufwendungen von rd. 1 Mio. € eingeplant. Planmäßig steigt darüber hinaus die Zuführung zum Sonderposten Gebührenaussgleich Rettungsdienst (+ 315 T€).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen:

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen werden voraussichtlich insbesondere von 2020 nach 2021 aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus um rd. 315 T€ sinken, aufgrund des anhaltend hohen Investitionsvolumens wird dann für 2022 ein deutlicher Anstieg um rd. 1 Mio. € erwartet, in den Folgejahren ist eine weitere moderate Anpassung eingeplant.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Zinsbelastungen aus den bewusst nicht auskömmlich geplanten Haushalten 2021 und der Finanzplanjahre. Aufgrund der Haushaltsfehlbeträge wird eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erforderlich, im Finanzplan sind die notwendigen **liquiden Mittel** über eine **erhöhte Kassenkreditaufnahme** bereitzustellen.

Eine **detaillierte Übersicht** der wesentlichen Veränderungen von Ertrag und Aufwand 2021 im Vergleich zum Vorjahr ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt (↪ Anlage 1 Vorbericht - Teil 1b – Anlagen zu Haushalt und Vorbericht) beigefügt.

4.4. Haushaltsausgleich; Ausgleichsrücklage; Eigenkapital

Gemäß **§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW** - muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** gedeckt werden können. Von der Möglichkeit der Veranschlagung einer pauschalen Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (**globaler Minderaufwand**) wird kein Gebrauch gemacht.

Diese weitere Möglichkeit zum erleichterten Haushaltsausgleich wurde durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. Der Kreis Lippe macht von der Möglichkeit der pauschalen Aufwandskürzung im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 **keinen** Gebrauch.

Allerdings wird es erforderlich, zum Haushaltsausgleich die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen, dies auch in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgrund der positiven Entwicklung des Kreishaushalts der letzten Jahre und zur Stützung der kommunalen Haushalte in Zeiten wegbrechender Steuerträge infolge der Corona-Pandemie.

Die **Ausgleichsrücklage** beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 – vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 auf aktuell **26,8 Mio. €**. (Bestand 31.12.2019 **21,7 Mio. €** zzgl. Zuführung Überschuss 2019 **5,1 Mio. €**) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 ist zeitgleich mit der Einbringung des Kreishaushalts 2021 in der Sitzung des Kreistages am 25.01.2021 vorgesehen.

Für **2020** ist zum **Haushaltsausgleich** eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i.H.v. 2,2 Mio. € vorgesehen. Da einerseits

- die **pandemiebedingten Budgetverschlechterungen** nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie in der Jahresrechnung 2020 **zu neutralisieren sind** und andererseits
- durch die nicht eingeplante **Anhebung der Kostenerstattung KdU SGB II** noch für den Haushalt 2020 nicht eingeplante Mehrerträge von rd. **14,5 Mio. €** zu verzeichnen sind,

ist davon auszugehen, dass die Jahresrechnung 2020 erneut deutlich positiv abschließen wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass für den **Haushaltsausgleich 2021 ff.** ein Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von deutlich über **26,8 Mio. €** unverändert zur Verfügung steht.

Die Entwicklung der Ausgleichsrücklage kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Ausgleichsrücklage ab 2006	Bestand 31.12. d. Jahres	
01.01.2006		50.012.396 €
Ergebnis 2006	-19.322.349 €	30.690.047 €
Ergebnis 2007	-6.357.969 €	24.332.078 €
Ergebnis 2008	-5.295.680 €	19.036.398 €
Ergebnis 2009	-10.446.537 €	8.589.861 €
Ergebnis 2010	1.061.019 €	9.650.880 €
Ergebnis 2011	1.115.151 €	10.766.031 €
Ergebnis 2012	331.248 €	11.097.279 €
Ergebnis 2013	-6.530.208 €	4.567.071 €
Ergebnis 2014	- 1.397.400 €	3.169.671 €
Ergebnis 2015	2.941.498 €	6.111.169 €
Ergebnis 2016	6.356.152 €	12.467.322 €
Ergebnis 2017	4.977.719 €	17.445.041 €
Ergebnis 2018	4.237.545 €	21.682.586 €
Ergebnis 2019	5.156.524 €	26.839.111 €
Prognose 2020 *)	12.000.000 €	38.839.111 €
Plan 2021	-8.530.341 €	30.308.770 €
FP 2022	-15.410.827 €	14.897.943 €
FP 2023	-3.074.804 €	11.823.139 €
FP 2024	-83.324 €	11.739.815 €

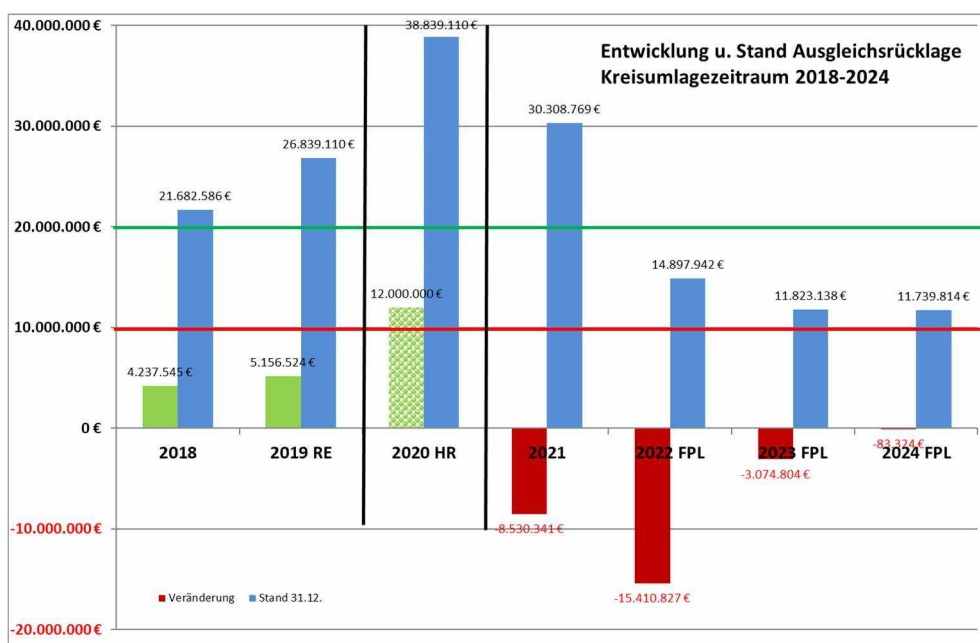
Aus nachstehenden Grafik ergibt sich die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum (Jahresrechnung Vorvorjahr - 2020 – **2021**– und 3 Finanzplanjahre – 2022 bis 2024).

Vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 und der Zuführung des Jahresüberschusses von 5,1 Mio. € zur Ausgleichsrücklage – diese ist im Rücklagebestand zum 31.12.2019 bereits berücksichtigt - ergibt sich ein „Abschmelzen“ der Ausgleichsrücklage zum Ende des Jahres 2024 von rd. 39 Mio. € auf **rd. 11,8 Mio. €**. Damit entlastete der Kreis die Kommune in Höhe von rd. 27 Mio. €.

Dabei ist das Vorjahr 2020 nicht die Haushaltsplanung (Fehlbetrag rd. **- 2,1 Mio. €**), sondern die voraussichtliche Budgetentwicklung zum 31.12.2020 berücksichtigt worden. War im Sept. 2020 pandemiebedingt noch ein Haushaltsfehlbetrag von rd. **- 8,8 Mio. €** prognostiziert worden, ergeben sich durch das **NKF-CIG** (Pflicht zur Neutralisierung von pandemiebedingten Mehrbelastungen) und die erhöhte Kostenerstattung KdU SGB II (KdU SGB II 2020: 57,5 Mio. €; +25% KdU-Erstattung = **+ 14,3 Mio. €**) deutliche Budgetverbesserungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Lippe die zusätzlichen SGB II – Zahlungen zu 100 % an die Kommunen weiter gibt und nicht, auch nicht teilweise, zur Deckung der Corona-Schäden einsetzt, was nach der Erlasslage des Landes freigestellt ist, einige andere Kreise werden wohl entsprechend verfahren. Der Kreis Lippe verhält sich auch hier erneut gemeindefreundlich.

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 KomHVO soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht. Hinsichtlich der Entwicklung der Ausgleichsrücklage wird auf die vorstehenden Ausführungen, zur Entwicklung des Eigenkapitals allgemein auf die entsprechende Anlage zum Haushaltsplan (Anlage 5) verwiesen.



Angestrebt wird dabei im Finanzplanungszeitraum weiterhin, einen gewissen Sockelbestand der Ausgleichsrücklage für etwaige Budgetschwankungen als Ausgleichsfunktion und Finanzpuffer zu erhalten, andererseits führt der deutlich über den mit den Kommunen vereinbarten Schwankungskorridor von 10 – 20 Mio.€ hinausgehende Bestand der Ausgleichsrücklage im Jahr 2021 zu einem deutlichen Absenken der allg. Kreisumlage.

Feststellungen zur Finanzplanung und Finanzmittelentwicklung:

- Aufgrund der erreichten Verständigung zur Fortschreibung der Allgemeinen Kreisumlage werden in den Finanzplanjahren Mittel der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen.
- Neben der deutlichen **Absenkung** der Umlage **in 2021** wird zur Stützung der pandemiebedingten kommunalen Haushaltsbelastungen ein „**Einfrieren**“ des absoluten **Umlagezahlbetrages** auch für **2022** angestrebt.

- Diese Planung geht zwangsläufig einher mit einem in den Finanzplanjahren wieder deutlich steigenden Bestand an Liquiditätsdarlehen, auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.
- Die weitere Entwicklung der Soziallasten und sonstige Kostenentwicklungen führen 2023 – soweit derzeit absehbar - notwendigerweise zu einem deutlichen Anstieg der allg. Kreisumlage. Ferner ist ab 2025 mit einem erneuten zusätzlichen Schub der Kreisumlage zu rechnen, wenn die aktivierten Corona-Schäden abgeschrieben und finanziert werden müssen. Diese werden sich bis dahin auf mindestens rd. 34 Mio. € belaufen, wenn die Finanzentwicklung hinsichtlich der Steuerentwicklung nicht deutlich besser als die derzeitige Planung ausfällt. Insoweit wird sich sodann die Liquidität des Kreises wieder sukzessive verbessern.
- weitere Kostensteigerungen (bspw. laufende oder einmalige Kostenbeteiligungen des Kreises an dem Klinikum Lippe für Investitionsprogramm und Medizinische Fakultät; höhere Zuschüsse an EB Schulen zur dauerhaften Finanzierung des Investitionsprogramms - ALS, BFZ, InnoSPIN; dto. Quartiers- und Gesundheitszentren; Umsetzung der Digitalisierungsstrategie) sind nur soweit derzeit absehbar in die Planung eingestellt. Weitergehende Veränderungen konnten aufgrund laufender Verhandlungen und Planungen noch nicht abgeschätzt werden oder liegen außerhalb des Betrachtungszeitraums. Insoweit wurde im Haushalt 2021 noch kein Vorabdotation vorgenommen.
- Die aktuelle Verständigung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Kreisumlagemodell) bezieht sich auf die Jahre 2019 - 2021. Perspektivisch wird ab 2022 das vorhandene Modell fortzuentwickeln sein. Zu diesem Zeitpunkt wird auch Klarheit über die vorgenannten Faktoren und die Steuerkraftentwicklung in Lippe bestehen. Derzeit ist dies aufgrund der Corona-Verwerfungen in den Haushalten nicht möglich.

5. Wesentliche Investitionen

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 4 KomHVO soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben.

5.1. Übersicht Investitionsplan

Zusammenfassend wird daher zunächst eine Übersicht der wesentlichen Investitionsmaßnahmen für die Folgejahre dargestellt. Wie ersichtlich, sind im Jahr 2021 und den Finanzplanjahren erhebliche Investitionen in das Anlagevermögen, hier insbesondere für Baumaßnahmen, geplant. Wesentlicher Faktoren sind die **Sanierung des Kreishauses**, die Realisierung des **Innovation Spin** in Lemgo, des **Gesundheitszentrums und der Klimaerlebniswelt in Oerlinghausen**, alle Projekte sollen unter Nutzung von Fördermitteln von Bund und Land bis 2022 umgesetzt werden.

Investitionstätigkeit	2019 Ist	2020 A	2021	2022 FP	2023 FP	2024 FP	2020/21
Einz. Zuwendung Invest-Maßnahmen	6.839	24.952	39.596	21.854	6.296	4.703	14.644
Einz. Veräußerung Anlagevermögen	9	15	165	165	215	215	150
sonst. Investitionseinzahlungen	350	453	5.523	5.523	5.424	5.424	5.070
Einz. Invest.Tätigk.	7.198	25.420	45.284	27.542	11.935	10.342	19.864
							0
Aus. Erwerb Grundstücke/Gebäude	671	1.120	2.720	1.538	300	300	1.600
Auszahlung für Baumaßnahmen	7.881	27.499	47.610	16.268	3.055	80	20.111
Aus. Erwerb beweg. Anlagevermögen	1.803	5.912	6.268	5.085	3.711	3.810	356
Aus. Erwerb Finanzanlagen	8	5.325	6.200	6.200	6.200	6.200	875
Aus. Aktivierbare Zuwendungen	4.265	8.523	13.458	12.889	11.377	10.080	4.935
sonst. Investitionsauszahlungen	0	0					0
Aus. Invest.Tätigkeit	14.628	48.379	76.256	41.980	24.643	20.470	27.877
							0
Saldo Invest.Tätigkeit	-7.430	-22.959	-30.972	-14.438	-12.708	-10.128	-8.013

Angaben in T€

Wegen weiterer detaillierter Sachverhaltsdarstellungen zu diesen Projekten wird auf die Produktblätter (Teil III des Haushalts) verwiesen. Das Projekt **Lippe Re_Klimatisiert** ist schwerpunktmäßig bei dem **Produkt 01 03 06 – Gebäudewirtschaft** – dargestellt, das Projekt **InnovationSpin** ist bei dem **Produkt 03 01 03 – Bildung** – näher erläutert. Ausführungen zu den Gesundheitszentren finden sich bei **Produkt 05 02 01 – ambulante pflegerische Versorgung**.

Für diese Maßnahmen liegen **Förderbescheide** der Bezirksregierung Detmold vor. Das Projekt **Lippe Re_Klimatisiert** wird in den Jahren 2019 bis 2022 lt. Zuwendungsbescheid vom 02.08.2019 mit Fördermitteln in Höhe von rd. **15,8 Mio. €** unterstützt, für den **InnovationSpin** liegt der Förderbescheid vom 03.09.2019 über insgesamt **8,8 Mio. €** vor.

Für das **Gesundheitszentrum Oerlinghausen** hat die Bezirksregierung mit Bescheid vom 22.10.2020 eine Förderzusage aus Landes- und Bundesmitteln - Förderrichtlinie Stadterneuerung - erteilt, danach können die im Rahmen der Förderrichtlinie förderfähigen Kosten i.H.v. **1.159 T€** in vollem Umfang aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden, der Anteil der Bundesförderung beläuft sich auf 33,28%, der Anteil der Landesförderung auf 66,72%. Die entsprechenden Fördermittel sind in den Jahren 2021 bis 2024 abrufbereit und entsprechend in das Budget eingeplant.

Als weiteres größeres Investitionsprojekt ist die Klimaerlebniswelt Oerlinghausen im Produkt **14 01 01 – Allg. Klimaschutz** – veranschlagt, das Gesamtinvestitionsvolumen von rd. **6,2 Mio. €**, lt. Vorliegender Förderzusage kann auch dieses Projekt mit Fördermitteln des Landes i.H.v. 5 Mio. € bezuschusst werden.

Insbesondere aus diesen Projekten resultieren die erhebliche Investitionszuweisungen und auch die Auszahlungen für die Baumaßnahmen im Projektzeitraum. Darüber hinaus sind insbesondere nach die Fördermittel des kommunalen Investitionsfördergesetzes – 2. Kapitel - zu vereinnahmen und weiterzuleiten (hierzu nachstehend).

Eine detaillierte **Übersicht der Investitionsmaßnahmen** ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt (↪ Anlage 2 Vorbericht - Teil 1b – Anlagen zu Haushalt und Vorbericht) beigefügt.

5.2. Maßnahmen kommunales Investitionsförderungsgesetz

Aus Mitteln des **Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW - Kapitel 1** – wurden qualifizierte Sanierungsmaßnahmen kommunaler Infrastruktur der nächsten Jahre (mit)finanziert. Zuwendungsempfänger der Fördergelder war/ist der Kreis Lippe, der Landesmittel an andere Träger weiterleiten kann. Der Einsatz ist für Maßnahmen in den Jahren 2016 bis 2020 vorgesehen. Laut **Bewilligungsbescheid** vom **08.10.2015** wurden Mittel in Höhe von 5,453 Mio. € zugewiesen. Infolge der COVID-19 Pandemie wurde durch Erlass des Landes NRW der Förderzeitraum bis zum 31.12.2021 verlängert.

Von den bewilligten Fördermitteln sind aktuell Fördermittel i.H.v. **5.422 T€** weitgehend verplant und abgerufen, davon wurden an den **EB Schulen** Mittel i.H.v. **1.576 T€** für energetische Sanierungsmaßnahmen weitergeleitet (Produkt 15 01 03 – Zuführung Eigenbetriebe).

Fördermittel in Höhe von **3,503 Mio. €** wurden für den Umbau des **Quartierszentrums Echterstraße** abgerufen, weitere **93 T€** wurden für den Austausch der Heizungsanlage **Seniorenheim Blomberg** bereitgestellt (Produkt 15 01 05 – Senioreneinrichtungen).

Im Budget 2021 sind Restmittel i.H.v. **100 T€** für die energetische Ertüchtigung von Beleuchtungsanlagen im Kreishaus veranschlagt (Produkt 01 03 06 – Gebäudewirtschaft).

Die zur Verfügung stehenden Mittel können damit termingerecht eingesetzt werden, eine detaillierte Übersicht der geförderten Maßnahmen findet sich bei Produkt 15 01 03 – Zuführung Eigenbetriebe. Infolge der COVID-19 Pandemie wurde durch Erlass des Landes NRW der Förderzeitraum bis zum 31.12.2021 verlängert.

Mit Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) ist ein **Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen** - eingeführt worden. Danach gewährt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. €, auf den Kreis Lippe entfallen weitere Fördermittel in Höhe von 5,6 Mio. € (Bescheid vom 22.01.2018).

Da diese Maßnahmen ausschließlich zur Verbesserung der Schulinfrastruktur vorgesehen sind, ist die vollständige Weiterleitung der Fördermittel an den EB Schulen vorgesehen. Erste Fördermittel i.H.v. 406 T€ wurden bereits in 2020 abgerufen, eine detaillierte Übersicht findet in den Erläuterungen zum Produkt 15 01 03 – Zuführungen Eigenbetriebe. Die weiteren Maßnahmen - **gefördert über das 2. Kapitel** - sind dort zunächst investiv auf dem Auftrag I2016 001; Konten 68115031 bzw. 78155021 für die Jahre 2021 bis 2023 eingeplant.

Infolge der COVID-19 Pandemie wurde durch Erlass des Landes NRW der Förderzeitraum bis zum 31.12.2023 verlängert.

5.3. Umsetzung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen

In den Haushalten der Jahre 2021 bis 2024 sind erhebliche Investitionen von rd. 163 Mio. € veranschlagt, dies ist insbesondere einigen größeren Investitionsprojekten (vgl. vorstehend) geschuldet. Alle genannten Projekte werden in erheblichem Umfang aus EU-; Bundes- und Landesmitteln gefördert, insoweit wird auf die korrespondierenden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (ca. 71,5 Mio. €) verwiesen.

Die bereits im **Budget 2020** veranschlagten investiven Mittel in Höhe von rd. **48 Mio. €** sind im alten Haushaltsjahr nur i.H.v. rd. 27 Mio. € abgeflossen, da sich die geplanten Investitionen entweder verzögert haben oder aber aufgrund der **guten Konjunkturlage** die Ausschreibungsverfahren keine verwertbaren Angebote lieferten.

Architekten, Planungsbüros und Handwerksbetriebe waren 2020 noch voll ausgelastet. Bei öffentlichen Ausschreibungen gehen daher – auch vor dem Hintergrund des sehr **formalen Vergabeverfahrens**- oft nur wenige Angebote ein bzw. diese werden aufgrund bestehender Kapazitätsengpässe nur zu erhöhten Preisen abgegeben. Vergabeverfahren müssen daher wiederholt oder umgestellt werden und führen bei zahlreichen Projekten zu verspätetem Baubeginn.

Auch der Stellenplan des technischen Gebäudemanagements musste aufgrund der zahlreichen zusätzlichen Projekte um 5,5 (kw-) Stellen für die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben ausgeweitet werden. Hierdurch und aufgrund des altersbedingten Ausscheidens einiger MitarbeiterInnen sind derzeit zudem 3 Stellen in der Ausschreibung.

5.4. Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre

Das hohe Investitionsvolumen der nächsten Jahre (vgl. vorstehend) ist in erheblichem Umfang durch Fördermittel Dritter kofinanziert, für die Projekte **Lippe_Reklimatisiert**); **Breitbandausbau** und **Innovation Spin Lemgo** liegen die Förderbescheide bereits vor. Die anerkannten förderfähigen Kosten werden zu 80% (Kreishaus; InnovationSpin) bzw. in vollem Umfang (Breitbandausbau) refinanziert.

Die in den Folgejahren entstehenden Belastungen aus höheren Abschreibungen auf Anlagevermögen bzw. der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen können weitgehend durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten / passiven Rechnungsabgrenzungsposten kompensiert werden.

Darüber hinaus gehende Beträge werden **kreditfinanziert**, hierbei wird aktiv das derzeit niedrige Zinsniveau genutzt. Dennoch ergeben sich aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens moderat steigende Zinsaufwendungen für die Finanzplanjahre. Dabei wird eine langfristige Sicherung des derzeit niedrigen Zinsniveaus angestrebt.

Von der Möglichkeit einer Mittelübertragung macht der Kreis Lippe keinen Gebrauch, die in 2019 nicht abfließenden, aber weiterhin benötigten investiven Mittel wurden daher im Budget 2020 ff. neu veranschlagt.

6. Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit; Liquiditätskredite

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 5 KomHVO soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades.

6.1. Allgemeine Ausführungen

Zur Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit wird zunächst vollinhaltlich auf die ausführliche Darstellung zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Gesamtergebnisplan verwiesen, die sich weitestgehend auch im Gesamtfinanzplan widerspiegelt. Gesonderte Ausführungen erfolgen nur, sofern erheblich abweichende Entwicklungen zu erwarten sind.

6.1.1. Finanzplan 2021 komprimiert

Gesamtfinanzplan	2019 Ist	2020 A	2021	2022 FP	2023 FP	2024 FP	2020/21
Einz. Lfd. Verwaltungstätigkeit	483.291	502.386	518.340	517.450	539.870	553.876	15.954
Einz. Investitionstätigkeit	7.198	25.420	45.285	27.542	11.935	10.342	19.865
Aufnahme/Rückfluss Darlehen	279.409	533.310	508.197	449.032	433.952	420.562	-25.113
Einzahlungen	769.898	1.061.116	1.071.822	994.024	985.757	984.780	10.706
Ausz. Lfd. Verwaltungstätigkeit	459.786	494.340	529.598	526.393	535.254	543.310	35.258
Ausz. Investitionstätigkeit	14.629	48.379	76.256	41.980	24.643	20.470	27.877
Tilgung von Krediten	293.263	520.003	466.513	425.933	425.793	421.493	-53.490
Aufw. insg.	767.678	1.062.722	1.072.367	994.306	985.690	985.273	9.645
Anfangsbest. liq. Mittel	5.491	7.546	5.940	5.395	5.113	5.180	-1.606
Änd. Bestand eig. Finanzmittel	2.220	-1.606	-545	-282	67	-493	1.061
Änd. Bestand fremde Finanzmittel	-165						
Liquide Mittel	7.546	5.940	5.395	5.113	5.180	4.687	-545

Angaben in T€

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bestand an liquiden Mitteln in den Jahren 2021 bis 2024 nur durch die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 20 Mio. € / 20 Mio. € / 7 Mio. € und 1 Mio. € erreicht werden kann. Ab 2025 ist eine Neuaufnahme aller Voraussicht nach nicht mehr erforderlich. Auf die weitergehenden, nachstehenden Ausführungen wird verwiesen. Folgende besondere Veränderungen ergeben sich:

Veränderungen auf der Einzahlungsseite:

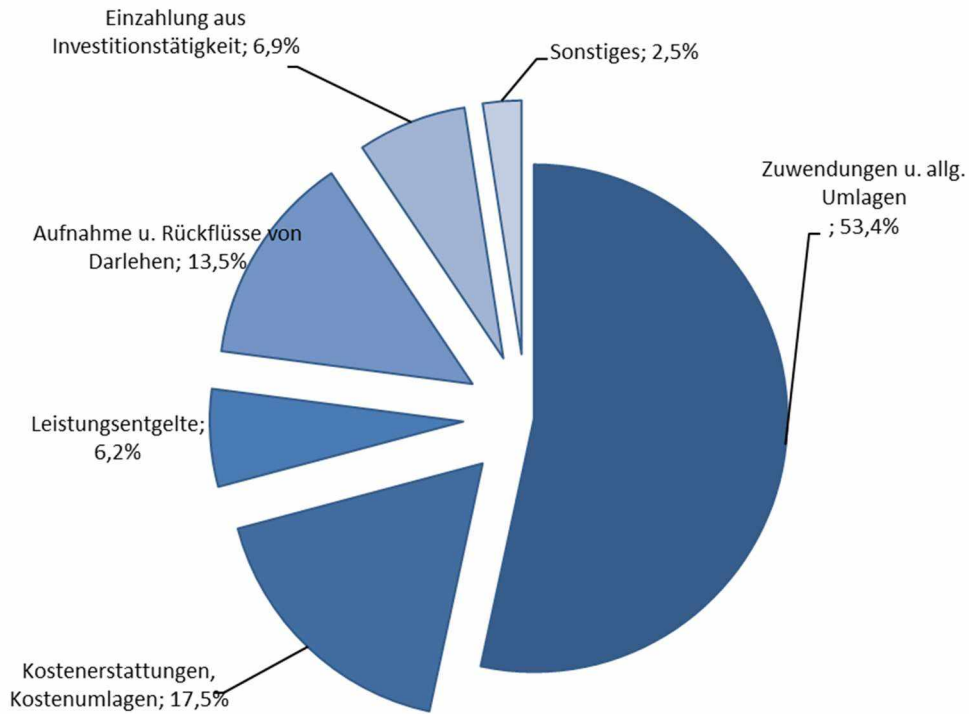
- **Zuwendungen / Umlagen** - **6,0 %** 59,4 % ↻ 53,4 %
(deutliche Senkung allg. Kreisumlage)
- **Aufnahme Darlehen** + **3,2 %** 10,3 % ↻ 13,5 %
(erhöhtes Investitionsvolumen)
- **Einz. Invest-Tätigkeit** + **3,4 %** 3,5 % ↻ 6,9 %
(verstärkter Fördermitteleinsatz)

Veränderungen auf der Auszahlungsseite:

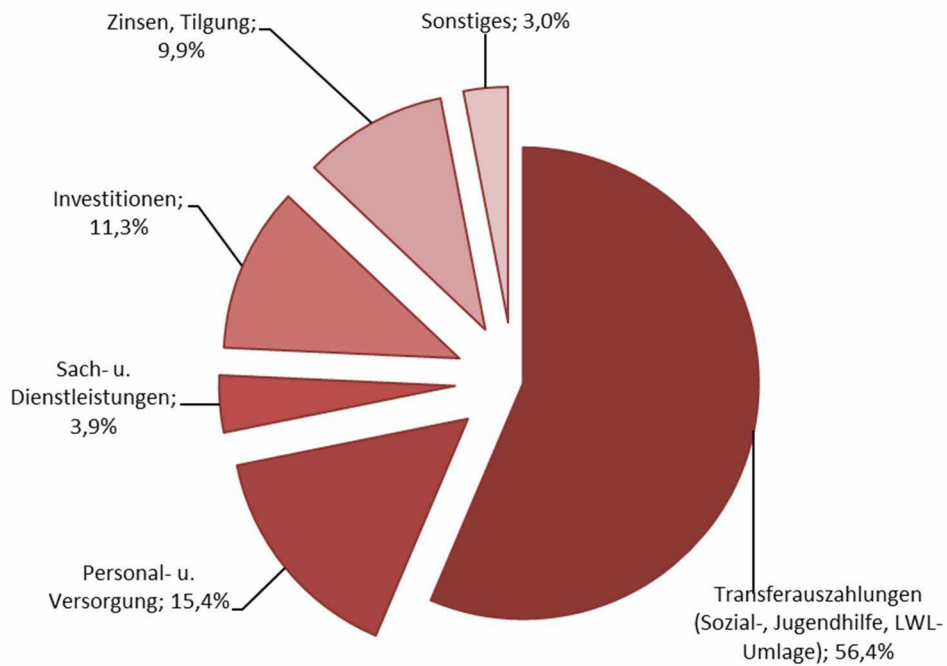
• Transferauszahlungen (deutliche Senkung allg. Kreisumlage)	- 4,6 %	61,0 %	↻	56,4 %
• Investitionen (erhöhtes Investitionsvolumen)	+ 3,9 %	7,4 %	↻	11,3 %
• Tilgung Darlehen (verstärkter Fördermitteleinsatz)	+ 1,4 %	8,5 %	↻	9,9 %

6.1.2. Grafische Übersichten Finanzplan

Einzahlungen 2021



Auszahlungen 2021



6.1.3. Entwicklung Liquiditätsdarlehen

Nachdem die **Liquiditätsdarlehen** in den letzten Jahren – auch aufgrund der positiven Jahresergebnisse - erheblich abgeschmolzen werden konnten, ist aufgrund der Budgetplanung 2021 ff. wieder ein deutlicher Anstieg zu erwarten, dies ist insbesondere auch der im Ergebnis bewusst nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung geschuldet.

Die weitere Entwicklung wird maßgeblich auch von der unterjährigen Budgetentwicklung, insbesondere der weiteren konjunkturellen Lage, die sich in der Kostenentwicklung SGB II widerspiegelt, beeinflusst werden. Hier wird entscheidend sein, wie schnell die Wirtschaft wieder Tritt fasst und Umsatzeinbußen infolge der Corona-Pandemie kompensieren kann.

Hinsichtlich der im Gesamtfinanzplan dargestellten **Entwicklung der Liquidien Mittel** – hier wird im Finanzplanungszeitraum konstant ein Bestand von rd. 5 Mio. € bereitgestellt zur Sicherstellung der Kassenliquidität – ist auf Änderungen des **2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes** hinzuweisen. Bisher waren Einzahlungen aus der Aufnahme und Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten nur in der Finanzrechnung, nicht aber in der Finanzplanung nachzuweisen, d.h. die Entwicklung der Liquidien Mittel lieferte in der Vergangenheit bei negativem Bestand direkte Rückschlüsse auf die Notwendigkeit der Aufnahme weiterer Liquiditätsdarlehen zur Kassenbestandsverstärkung.

§ 3 KomHVO hat diese Regelungen verändert und sieht nach Abs. 1 Ziffern 27 (Einzahlung Liquiditätskredite) und 29 (Tilgung Liquiditätskredite) die Veranschlagung entsprechender Beträge nunmehr auch ausdrücklich in der Haushaltsplanung vor.

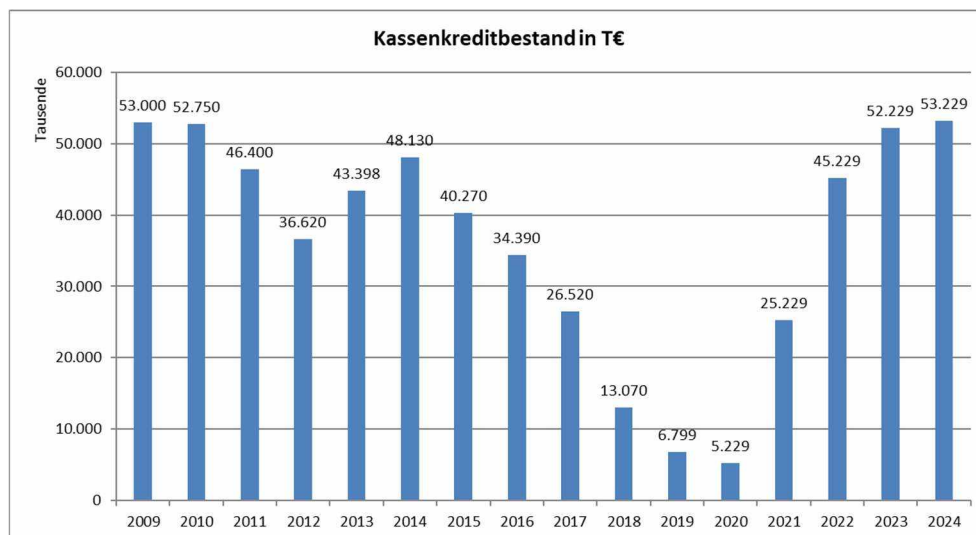
Zur Beurteilung der Entwicklung der Kassenkredite kann daher nicht mehr auf die Entwicklung der Liquidien Mittel der Finanzplanung abgestellt werden, vielmehr ist zu prüfen, wie diese Liquidität erreicht wurde, z.B. durch die Gegenüberstellung von Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten.

Diese wurden im Haushalt 2021 und den Finanzplanjahren so eingeplant, dass an Liquidität in etwa ein Betrag von konstant rd. 5 Mio. € bereitsteht. Die entsprechenden Kreditaufnahmen sind bei Produkt 16 01 02 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – ausgewiesen. Die Entwicklung im Detail stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Aufnahme Liquiditätsdarlehen	420.000.000	420.000.000	407.000.000	401.000.000
Tilgung Liquiditätsdarlehen	400.000.000	400.000.000	400.000.000	400.000.000
Veränderung / Saldo	20.000.000	20.000.000	7.000.000	1.000.000

Die Höhe der veranschlagten Beträge resultiert aus der i.d.R. kurzfristigen Laufzeit der Liquiditätsdarlehen. Abhängig von der aktuellen Liquiditätsentwicklung und -planung werden diese Mittel zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen üblicherweise mit der Laufzeit von 30 Tagen aufgenommen und dann neu – je nach Mittelbedarf auch in veränderter Höhe – wieder neu ausgeschrieben und je nach Angebot auch an wechselnde Banken vergeben. Da jede Aufnahme und Tilgung einzeln verbucht wird, ergibt sich in der Jahresbetrachtung das hohe Umsatzvolumen.

Der Bestand der Liquiditätsdarlehen erhöht sich danach voraussichtlich bis 2024 um rd. **48 Mio. €** auf dann wieder **rd. 53,2 Mio. €**, im Jahr 2024 ist voraussichtlich nur eine geringe Kreditneuaufnahme erforderlich. Die Entwicklung des Kassenkreditbestandes ergibt sich nochmals aus nachstehender Grafik:



Deutlich zeigt sich hier die Folge der aus dem **NKF-CIG** resultierenden Verpflichtung zur **Neutralisation der pandemiebedingten Budgetverschlechterungen** in der Ergebnisplanung durch Veranschlagung außerordentlicher Erträge, im Finanzplanungszeitraum immerhin rd. **22,9 Mio. €**. Durch Verbuchung eines außerordentlichen Ertrages wird zwar der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan erleichtert, in der Liquidität / Finanzplanung fehlen die entsprechenden Mittel gleichwohl und sind zwangsläufig durch Kassenkredite zu finanzieren.

Als umlagefinanziertem Haushalt ist es dem Kreis Lippe verwehrt, eine über den Mittelbedarf in der Ergebnisplanung hinausgehende Kreisumlage zu erheben. **Soweit** die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist gem. § 56 KrO NRW eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

Ein lt. KomHVO grundsätzlich geforderter „Abbaupfad“ für Kassenkredite kann damit nicht aufgezeigt werden, ein Abbau der Liquiditätsdarlehen wird nur ermöglicht über die entsprechende Verwendung nicht geplanter, positiver Jahresergebnisse.

Die hieraus ggf. resultierende Zinsbelastung wurde im Finanzplanungszeitraum angemessen berücksichtigt, auf die Erläuterungen zu Produkt 16 01 02 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – wird verwiesen.

7. Belastungen aus Eigenkapitalausstattung / Verlustabdeckung Beteiligungen

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO soll im Vorbericht u.a. dargelegt werden, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind.

Hier ist aktuell besonders auf die wirtschaftlich angespannte Situation des **Flughafens Paderborn-Lippstadt** hinzuweisen. Bereits im Laufe der letzten Jahre zeichnete sich immer deutlicher ab, dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt aufgrund der zuletzt dramatisch veränderten Marktverhältnisse im Luftverkehr vermutlich in der bisherigen Struktur nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, die Verluste beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 bereits auf rd. 5,6 Mio. Euro.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie hat die Situation um ein Vielfaches verschärft, der Landrat wurde beauftragt, mit dem Hauptgesellschafter Kreis Paderborn Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die Mitgliedschaft des Kreises Lippe in der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH zu beenden und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu übertragen. Als Kompensation wurde eine Abfindung für die Kommunalbürgschaft (203 T€), die anteiligen Verpflichtung aus der Zusatzversorgungskasse (883 T€) und den unbefristeten Zuschussvertrag in Höhe des 5fachen des jährlichen Betrages (1.000 T€), insgesamt 2,1 Mio. €, für die Verhandlungen angeboten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 dem Entwurf eines Anteilskauf- und Abtretungsvertrag an den Kreis Paderborn zugestimmt, zwischenzeitlich wurde bei dem Amtsgericht Paderborn das Planinsolvenzverfahren durch die Geschäftsführung beantragt und vom Amtsgericht Paderborn mit Beschluss vom 01.12.2020 eröffnet. Die Gespräche mit dem Kreis Paderborn zur Abtretung der Geschäftsanteile / Übertragung der Rechte und Pflichten in vollem Umfang sind noch nicht abgeschlossen, insoweit sind die die aktuellen vertraglichen Verpflichtungen für das Jahr 2021 noch im Budget eingestellt.

Die avisierte Kompensationszahlung kann aus bereits bilanzierten Rückstellungen sowie der vorsorglich veranschlagten weiteren Verlustabdeckung für 2021 erfolgen, entsprechende Zahlungen sind im Budget eingeplant. Der gewährte Investitionskostenzuschuss ist vorzeitig in voller Höhe ergebniswirksam abzuschreiben, gleichzeitig wird voraussichtlich das bisher bilanzierte Anlagevermögen Flughafen Paderborn-Lippstadt (Beteiligungswert akt. rd. 2,2 Mio. €) in voller Höhe gegen die allg. Rücklage auszubuchen sein. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Im Übrigen wird auf die Darstellung der **Finanzströme zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen** verwiesen, diese sind wie gewohnt als Anlage zum Haushalt beigefügt (Anlage 9a - Teil 1b – Anlagen zu Haushalt und Vorbericht) beigefügt.

